

Antwort auf eine Große Anfrage

- Drucksache 16/2366 -

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.03.2010

Strafvollzug in Niedersachsen - Zahlen, Daten, Fakten und Zukunft

Die Föderalismusreform I hat erstmalig die alleinige Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Strafvollzugs auf die Länder übertragen. Niedersachsen war eines der ersten Länder, die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben. Am 1. Januar 2008 ist das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) in Kraft getreten.

Das NJVollzG hat die Zielrichtung des Strafvollzugs gegenüber dem vorher geltenden Bundesgesetz geändert. Das Thema Sicherheit hat gegenüber dem Ziel der Resozialisierung von Strafgefangenen erheblich an Bedeutung in der Gestaltung des Vollzugs gewonnen. Die Regelvollzugsform ist nunmehr die Unterbringung im geschlossenen Vollzug geworden. Der offene Vollzug hat sich offenbar zum Ausnahmevervollzug entwickelt, was eine Umkehrung der vorher geltenden Rechtslage darstellt. Nach Darstellung vieler Expertinnen und Experten aus der Praxis des Strafvollzugs wird die Gewährung von Lockerungen in Niedersachsen zunehmend restriktiver gehandhabt, obwohl Lockerungen einen wichtigen Beitrag zur Vorbereitung der Gefangenen auf das Leben in Freiheit darstellen. Das ist aus dem geschlossenen Vollzug heraus nur schwer möglich. Eine flächendeckende Einführung des von der Landesregierung für eine bessere Entlassungsvorbereitung durchgeführten Modellprojekts „Fit für die Zukunft“ ist bislang noch nicht umgesetzt. Unabhängig davon scheint die Landesregierung auch vom Prinzip der heimatnahen Unterbringung abgekommen zu sein.

Die Landesregierung plant, nach der Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Justizvollzugsanstalten Sehnde und Rosdorf als Ersatz für viele kleinere Haftanstalten in Bremervörde eine Justizvollzugsanstalt in Öffentlich-Privater Partnerschaft (ÖPP). Die Ausschreibungen für dieses Projekt sind bereits erfolgt. Nach den Erfahrungen mit ähnlichen Vorhaben in Hessen und Bayern sind nach Auffassung von Expertinnen und Experten ernsthafte Zweifel an der Seriosität solcher Projekte angebracht, da aller Erfahrung nach die prospektiven Berechnungen über Kostenentlastungen im Landeshaushalt nicht zu realisieren sind. Es muss daher die Frage gestellt werden, ob die Weiterverfolgung dieses ÖPP-Vorhabens noch gerechtfertigt ist. Außerdem ist äußerst fraglich, ob angesichts zurückgehender Gefangenzahlen die neue Anstalt mit 300 Haftplätzen überhaupt benötigt wird. Durch verstärkte Anstrengungen im Bereich der Haftvermeidung und eine stärkere Ausschöpfung der Möglichkeiten zur vorzeitigen Haftentlassung könnten zahlreiche Haftplätze eingespart werden.

I. Belegungssituation im Justizvollzug

1. Wie viele Haftplätze waren in den einzelnen Anstalten/Abteilungen im Jahr 2009 vorhanden und durchschnittlich belegt, und wie viele waren jeweils in den Jahren 2003 bis 2008 vorhanden und im Jahresdurchschnitt belegt? (Bitte jeweils getrennt nach geschlossenem und offenem Vollzug, Untersuchungshaft sowie Sicherungsverwahrung auflisten.)
2. Wie viele Gefangene waren jeweils durchschnittlich in den Jahren 2003 bis 2009 in den jeweiligen Anstalten/Abteilungen (geschlossener Vollzug, Jugendstrafvollzug, Untersuchungshaft) in Einzel-, Zwei- oder Mehrfachzellen untergebracht? (Bitte einzeln und getrennt nach Geschlecht auflisten.)
3. Wie viele Gefangene oder Sicherungsverwahrte waren in den Jahren 2003 bis 2009 abweichend von den eigentlich für sie vorgesehenen Haftanstalten in für andere Vollzugsarten vorgesehenen Anstalten oder Abteilungen aus welchen Gründen untergebracht?

*) Die Anlagen sind im Intranet und im Internet einsehbar.

4. Betrifft diese Fremdunterbringung auch Untersuchungsgefangene? Wenn ja, in welchem Ausmaß derzeitig?
5. Wie viele der derzeitigen Strafgefangenen (Stand 15. März 2010) verbüßen eine lebenslange Freiheitsstrafe, wie viele sind in Sicherungsverwahrung, wie viele sind bis zu 5 Jahren, wie viele bis 10 Jahren, wie viele von 10 bis 15 Jahren Haft verurteilt?
6. Wie viele Gefangene sind derzeit ohne ihre Zustimmung aus welchen Gründen gemeinschaftlich untergebracht?
7. Wie werden sich die Umstrukturierungen im niedersächsischen Justizvollzug und die Schließung mehrerer kleinerer Justizvollzugsanstalten bzw. Abteilungen auf das Prinzip der heimatnahen Unterbringung auswirken?

II. Vollzugspraxis

8. Welche Fristen sind bezüglich der Fortschreibung des Vollzugsplans vorgesehen?
9. Wie viele Gefangene wurden in den Jahren 2003 bis 2009 jeweils von einer JVA in eine andere verlegt? Welches waren die jeweiligen Gründe (gestaffelt nach Häufigkeit)?
10. Wie oft wurden im Jahr 2009 Gefangene befristet dem Gewahrsam einer anderen Behörde überlassen?
11. Welche besonderen Vorkommnisse hat es im Jahr 2009 bei solchen „Ausantwortungen“ gegeben?
12. Wie viele Straftaten wurden in den Jahren 2003 bis 2009 innerhalb der einzelnen Justizvollzugsanstalten und im Jugendarrest durch Inhaftierte nachweislich begangen? (Bitte auflisten nach Jahr, JVA und Delikt.)
13. Wie viele Gefangene konnten in den Jahren 2003 bis 2009 jeweils pro Jahr
 - a) bei Ausführungen und begleiteten Ausgängen oder
 - b) anderweitig entweichen?
14. Wie viele Gefangene sind während der Haftzeit 2003 bis 2009 gestorben? (Bitte auflisten nach Jahr, Anstalt und Todesursache.)

III. Disziplinarmaßnahmen

15. In wie vielen Fällen wurden in den jeweiligen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten im Jahr 2009 Disziplinarmaßnahmen als
 - a) Verweis,
 - b) Beschränkung oder Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,
 - c) Beschränkung oder Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
 - d) Beschränkung oder Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu vier Wochen,
 - e) getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
 - f) Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,
 - g) Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,

- h) Arrest bis zu vier Wochen (bitte mit Angabe, für wie lange der Arrest verhängt wurde) verhängt? (Bitte getrennt nach weiblichen und männlichen Gefangenen auflisten.)
16. Welche Pflichtverletzungen der Gefangenen liegen den disziplinarischen Maßnahmen nach Frage 15 in der Regel zugrunde (bitte Beispiele auflisten)?
17. Wie viele Disziplinarmaßnahmen hat es in den Jahren 2003 bis 2009 jeweils pro Jahr im niedersächsischen Justizvollzug gegeben?
18. Hat es gegen Disziplinarmaßnahmen wie z. B. Anordnung eines Arrestes oder Anwendung von Zwangsmaßnahmen Widerstand gegeben, der zu Verletzungen von Gefangenen oder Vollzugsbediensteten geführt hat?
19. Wie viele Disziplinarmaßnahmen im Jahr 2009 wurden nach § 96 Abs.1 NJVollzG sofort vollstreckt, wie viele nach § 96 Abs. 2 NJVollzG zur Bewährung ausgesetzt?
20. In wie vielen Fällen hat die/der Gefangene gegen die angeordnete Disziplinarmaßnahme im Jahr 2009 die Aufhebung bei der Strafvollstreckungskammer beantragt und war
- a) erfolgreich,
- b) nicht erfolgreich?
21. Wie viel Zeit vergeht in der Regel in den jeweiligen JVAen durchschnittlich von der Einreichung des Antrags auf Aufhebung über die Weiterleitung durch die Anstalt an die Strafvollstreckungskammer bis zur Entscheidung und Bekanntgabe an den Gefangenen durch das Gericht?

IV. Interessenvertretungen der Inhaftierten (IVG)

22. Welche JVAen hatten zum Stichtag 15. März 2010 Interessenvertretungen der Gefangenen?
23. Welche JVAen haben Interessenvertretungen der U-Häftlinge?
24. Wie werden die Belange der U-Häftlinge in den einzelnen Interessenvertretungen jeweils berücksichtigt?
25. Welche Angelegenheiten eignen sich nach § 175 für die Mitwirkung dieser Interessenvertretungen? Gibt es Vorschläge und Anregungen seitens der einzelnen Interessenvertretungen, denen von der Anstaltsleitung entsprochen wurde?
26. Hält die Landesregierung die Weiterentwicklung der Mitwirkung der Interessenvertretungen in Richtung Beteiligungsrechte bei zu definierenden Angelegenheiten bis zur Mitbestimmung bei bestimmten Themen für sinnvoll?
27. Würden stärkere Beteiligungsrechte die Motivation zur Mitarbeit in der eigenen Interessenvertretung heben?
28. In welchen JVAen können die Interessenvertretungen der Gefangenen eigene Informationsblätter bzw. Zeitungen herausgeben? Wo sind solche untersagt worden? Wer trägt die Kosten solcher Zeitungen oder Infoblätter?
29. Können die Interessenvertretungen mit den Gefangenen Versammlungen und Diskussionsrunden zu bestimmten Themen veranstalten?

V. Personalsituation

30. Wie viele Vollzeitstellen stehen bzw. standen in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern aufgrund welcher Personalschlüssel (bitte auflisten nach Dienstart) in den Jahren 2003 bis 2009 in jeder einzelnen Anstalt/Abteilung zur Verfügung?

31. Wie viele Beschäftigte stehen bzw. standen in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern (bitte auflisten nach Dienstart) in den Jahren 2003 bis 2009 in jeder einzelnen Anstalt/Abteilung zur Verfügung? (Bitte nach Voll- bzw. Teilzeit sowie Geschlecht auflisten.)
32. Wie hoch waren die Krankenstände bei den in 31. abgefragten Beschäftigten in den Jahren 2003 bis 2009 in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern? (Bitte auflisten nach Anstalt/Abteilung, Tätigkeitsfeld und Geschlecht.)
33. Wie werden die Krankenstände in den jeweiligen Anstalten/Abteilungen aufgefangen?
34. Wie häufig mussten in den jeweiligen Anstalten/Abteilungen im Jahr 2009 Einschränkungen in den Freiheiten der Gefangenen (Ausführung, Freistunde, Aufschluss etc.) erfolgen, weil zu wenig Personal vorhanden war?
35. Welche Auswirkungen wird die Schließung mehrerer Justizvollzugsanstalten oder Abteilungen von Justizvollzugsanstalten sowie die mögliche Inbetriebnahme der JVA Bremervörde auf die Beschäftigten haben?
36. In wie vielen Fällen sind Aufgaben der Justizvollzugsbehörden anderen als Bediensteten des Justizvollzuges übertragen worden? Aus welchen Gründen?
37. Welche natürlichen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder sonstige Stellen sind im Jahr 2009 beauftragt worden, Aufgaben für die Vollzugsbehörde wahrzunehmen? Für welche Aufgaben jeweils?

VI. Offener Vollzug

Zur Konkretisierung der Empfehlungen des Analyse- und Prognoseteams (2004) wurde eine Arbeitsgruppe durch das Justizministerium eingerichtet, die in verschiedenen Bereichen Änderungen vorgeschlagen hat.

38. Welche Änderungen im Vergleich zur Vorgängerregelung wurden im Vollstreckungsplan vorgenommen und mit welchen bisherigen Ergebnissen?
39. Welche Änderungen des standardisierten Aufnahmeverfahrens in gesicherten Einrichtungen wurden vorgenommen und mit welchen bisherigen Ergebnissen?
40. Welche Standards für die Gewährung von Vollzugslockerungen und Beurlaubungen aus dem offenen Vollzug wurden festgelegt?
41. Zu welchen Ergebnissen hat die Standardisierung der Ablösepraxis und der Reaktionen auf Regelverstöße geführt?
42. Warum werden in Niedersachsen keine Gefangenen zu Beginn ihrer Haftzeit im offenen Vollzug untergebracht?
43. Wie lange verbleibt eine Gefangene oder ein Gefangener in der Regel im geschlossenen Vollzug, bis sie oder er in den offenen Vollzug verlegt wird? (Durchschnittliche Dauer.)
44. Welche konkreten Voraussetzungen müssen vorhanden sein, damit eine Gefangene oder ein Gefangener ihre oder seine Strafe im offenen Vollzug verbüßen kann?
45. Wie wird in der alltäglichen Arbeit der Anstalten die „Eignung“ für den offenen Vollzug definiert und individuell mit Leben gefüllt?
46. Wie viele Personen aus welchen Tätigkeitsfeldern sind in der Regel bei der Entscheidung zur Verlegung in den offenen Vollzug beteiligt bzw. entscheiden?
47. Welche konkreten Maßnahmen werden in der Regel zur Vorbereitung auf den offenen Vollzug eingeleitet?

48. Wie häufig und aus welchen Gründen musste in den Jahren 2003 bis 2009 eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug erfolgen, und in wie vielen Fällen wurden solche Entscheidungen gerichtlich mit oder ohne Erfolg angegriffen? (In Bezug auf den ersten Teil der Frage bitte getrennt nach Geschlecht auflisten.)
49. Gibt es Erkenntnisse darüber, ob die Verbüßung einer Strafe bei den Gefangenen im offenen Vollzug die Rückfallquote im Vergleich zum geschlossenen Vollzug senkt? (Bitte getrennt nach Geschlecht auflisten.)
50. Wie viele Gefangene sind in den Jahren 2003 bis 2009 jeweils direkt aus dem geschlossenen Vollzug aus der Haft entlassen worden? (Bitte auflisten nach JVA und Jahr.)

VII. Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft gilt als „härteste Haftform“. Einerseits gelten Untersuchungshäftlinge als unschuldig, und diesem Umstand muss die Gestaltung der Untersuchungshaft Rechnung tragen. Andererseits aber gelten vielfach richterlich angeordnete Beschränkungen für Untersuchungshäftlinge, die einen ordnungsgemäßen Prozess sicherstellen sollen.

51. Wie lang war die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Gefangenen in der Untersuchungshaft (weiblich/männlich) in den jeweiligen Untersuchungshaftanstalten in den Jahren 2003 bis 2009?
52. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden in den Jahren 2003 bis 2009 Haftentschädigungen für U-Häftlinge gezahlt?
53. In welchen Untersuchungshaftanstalten ist es möglich, dass Mütter oder Väter ihre Kleinkinder während der U-Haft betreuen können?
54. In welchen Untersuchungshaftanstalten werden die U-Häftlinge gemeinschaftlich untergebracht bzw. in Einzelhaft, und welche Voraussetzungen müssen für die jeweiligen Unterbringungen vorliegen?
55. Welchen Beschränkungen oder Möglichkeiten unterliegen Untersuchungshäftlinge in den jeweiligen Anstalten hinsichtlich Einschluss, Freizeit, Betreuungsangebote, Stromabschaltung, ärztliche Betreuung, Verpflegung, Besuche (akustische und/oder optische Überwachung)?
56. Wie viele Suizide hat es bei Untersuchungshaftgefangenen in den Jahren 2003 bis 2009 gegeben?
57. Durch welche konkreten Maßnahmen tragen die einzelnen Anstalten dem Umstand Rechnung, dass Untersuchungshäftlinge (weiblich und männlich) als unschuldig gelten und dementsprechend so wenigen Einschränkungen wie möglich unterliegen sollen?
58. Wie werden sich die Umstrukturierung im Justizvollzug und die Schließung mehrerer Haftanstalten auf das Gebot der heimatnahen Unterbringung im Bereich der Untersuchungshaft auswirken?
 - a) In welchen Haftanstalten mit welchem jeweiligen Einzugsgebiet soll künftig Untersuchungshaft vollstreckt werden? (Bitte getrennt nach JVA auflisten.)
 - b) Wie weit wird die maximale theoretische Entfernung vom Wohnort zur Untersuchungshaftanstalt sein? (Bitte getrennt nach JVA auflisten.)
59. Wie sind die Untersuchungshäftlinge (weiblich und männlich) in die jeweiligen Strukturen der Gefangenenmitverantwortung eingebunden?
60. Hält die Landesregierung es grundsätzlich für denkbar, im Rahmen der Untersuchungshaft eine „Haftverschonung“ durch Tragen von elektronischen Fesseln zu praktizieren, und gibt es dementsprechende Planungen?

VIII. Haftlockerungen

61. Bei welchen Fragen und Indikationen wird eine gutachterliche Stellungnahme oder Prognose beim Prognosezentrum des niedersächsischen Justizvollzugs durch welche Institutionen eingeholt?
62. Wie lang ist zurzeit die Bearbeitungszeit für gutachterliche Stellungnahmen und Prognosen bei beabsichtigten Lockerungen?
63. Ist ein weiterer personeller Ausbau des Prognosezentrums beabsichtigt? Wenn ja, wann und in welchen Schritten?
64. In wie vielen Fällen sind Lockerungen trotz positiver Begutachtung und Prognose vom Justizministerium versagt worden?
65. Wie viele Lockerungen wurden pro Jahr in den Jahren 2003 bis 2009 jeweils gewährt? (Bitte nach Lockerungen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 NJVollzG bzw. gemäß den entsprechenden Vorschriften des StVollzG auflisten sowie getrennt nach Geschlecht.)
66. Wie viele weibliche und männliche Gefangene wurden in den Jahren 2003 bis 2009 jeweils aus der Strafhaft entlassen, ohne dass ihnen zuvor Lockerungen gewährt worden sind?
67. a) Wie viele Gefangene - pro Jahr - haben Lockerungen für Straftaten missbraucht?
b) Welche Straftaten wurden begangen?
c) In wie vielen Fällen wurden jeweils in den Jahren 2003 bis 2009 bereits gewährte Lockerungen wegen Verübung einer Straftat während der Lockerungen wieder entzogen?
(Bitte getrennt nach Geschlecht auflisten.)
68. In wie vielen Fällen wurden jeweils 2003 bis 2009 gewährte Lockerungen für Fluchtversuche missbraucht? (Bitte getrennt nach Geschlecht auflisten.) Wie viele der entwichenen Gefangenen konnten wieder gefasst werden?
69. Wie oft sind Lockerungen pro Jahr aufgrund anderer nachträglich eingetretener Umstände widerrufen worden, aus welchen Gründen?
70. In welchen Fällen beeinträchtigt die Verlegung in den offenen Vollzug die Entlassungsvorbereitungen (§ 17 Abs. 2 NJVollzG)?
71. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2003 bis 2009 jeweils beantragte Lockerungen unter Verweis auf § 13 Abs. 2 NJVollzG bzw. die entsprechenden Vorschriften des StVollzG verweigert? (Bitte getrennt nach Geschlecht auflisten.)
72. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2003 bis 2009 Anträge auf Halbstrafe bzw. Zweidrittelstrafe unter Verweis auf fehlende Lockerungen abgelehnt? (Bitte getrennt nach Geschlecht auflisten.)
73. Welche konkreten Auswirkungen hat die Neuausrichtung der Ziele des niedersächsischen Justizvollzugs durch das NJVollzG mit einer stärkeren Betonung des Aspekts der Sicherheit auf die Lockerungspraxis in den JVAen?

IX. Entlassungsvorbereitung

74. Welche Veränderungen und Ergebnisse konnten durch die Zusammenführung der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht im Projekt „Justus“ bei den Entlassungsvorbereitungen, nach der Entlassung und bei der Vermeidung von Rückfällen nach Entlassung erzielt werden?
75. Wann wird das Projekt „Fit für die Zukunft“ in Niedersachsen flächendeckend etabliert sein?
76. In wie vielen Fällen haben Gefangene im Jahr 2009 das sogenannte Überbrückungsgeld im Sinne des § 47 Abs. 2 NJVollzG vor der Entlassung aus welchen Gründen nicht ansparen können? Welches waren die häufigsten Gründe?

77. Wie wird die „durchgängige Betreuung“ nach § 68 Abs. 2 und 3 NJVollzG gewährleistet und durchgeführt?
78. Welche Personen und Stellen sind nach § 68 Abs. 5 NJVollzG für die „durchgängige Betreuung“ besonders geeignet, und wie werden diese an der Vollzugsplanung beteiligt?
79. Welches Personal steht in welcher Anzahl für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 68 Abs. 3 - Entlassungsvorbereitung - in den Anstalten zur Verfügung?
80. Welche Institutionen und Einrichtungen sind für die Nachsorge nach der Entlassung von Gefangenen an welchen Orten Niedersachsens vorhanden? Wie ist das zahlenmäßige Verhältnis von professionellem Betreuer zu Haftentlassenen?
81. Welche Entlassungsvorbereitungen werden mit den Gefangenen getroffen, die die Voraussetzungen für den offenen Vollzug nicht erfüllen?
82. Welche Zahlen liegen über die Rückfälligkeit von Strafgefangenen vor, die
 - a) vor ihrer Entlassung in den offenen Vollzug gekommen sind und
 - b) die direkt aus dem geschlossenen Vollzug in die Freiheit entlassen wurden?
83. Ist das Kennzahlenwesen zum Bereich Entlassungsvorbereitung und das damit geplante Benchmarking zwischen den JVAen bereits umgesetzt? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

X. Sicherungsverwahrung

84. Für wie viele weibliche und männliche Gefangene (und weibliche und männliche Jugendliche) haben die Gerichte eine Sicherungsverwahrung im Anschluss an die Verbüßung der Haft nachträglich in den Jahren 2003 bis 2009 in Niedersachsen angeordnet?
85. Für wie viele weibliche und männliche Gefangene ist eine vorläufige Sicherungsverwahrung in den Jahren 2003 bis 2009 in Niedersachsen angeordnet worden?
86. Wie viele der derzeit inhaftierten Personen werden nach Verbüßung ihrer Haft der Sicherungsverwahrung unterliegen? (Bitte getrennt nach Geschlecht auflisten.)
87. Welche Unterschiede in räumlicher und personeller Hinsicht sowie in Hinsicht auf die Tagesstruktur gibt es zwischen den in Sicherungsverwahrung inhaftierten Personen und den sonstigen inhaftierten Personen?
88. Welche besonderen Maßnahmen zur Förderung und Betreuung werden bei Sicherungsverwahrten praktiziert bzw. angeboten?
89. Welcher Art von Selbstbeschäftigung gehen Gefangene oder Sicherungsverwahrte nach? Sind diese Selbstbeschäftigungen mit Einkommen verbunden?
90. Wie unterscheidet sich der Taschengeldebtrag für Sicherungsverwahrte von dem eines normal Inhaftierten?
81. Welche Angebote hält die Landesregierung zur Vorbereitung Sicherungsverwahrter auf die Entlassung und das Leben außerhalb der Anstalten vor?
92. Plant die Landesregierung nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Sicherungsverwahrung eine Initiative im Bundesrat oder auf Bundesebene zur Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung? Wenn ja, mit welchen Änderungsbegehren?
93. Hat es bei den in den Jahren 2003 bis 2009 aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen Rückfälle mit der Folge erneuter Inhaftierung gegeben? Wenn ja, aus welchem Gründen?

XI. Jugendstrafvollzug

94. Wie stellt sich die „erzieherische Gestaltung“ des Jugendstrafvollzugs derzeit konkret dar?
95. Welche Fort- und Weiterbildungen werden vorausgesetzt, um Justizvollzugsbeamte als besonders geeignet für den Jugendstrafvollzug einsetzen zu können? Sind die derzeit im Jugendstrafvollzug eingesetzten Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten alle entsprechend fort- und weitergebildet?
96. Wie werden die Anregungen und Vorschläge der Personensorgeberechtigten in die Vollzugsplanung mit einbezogen?
97. Wer wird an den Konferenzen nach § 117 Abs. 6 NJVollzG beteiligt?
98. Wie gelingt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Entlassungsvorbereitung?
99. Bei wie vielen Inhaftierten des Jugendstrafvollzuges wurde ein Sonderurlaub zur Teilnahme an langfristigen Wiedereingliederungsmaßnahmen
- a) bis 6 Monaten und
 - b) unter 6 Monaten
- gewährt?
100. Wie viele verurteilte Jugendliche waren in den Jahren 2003 bis 2009 jeweils in Wohngruppen im Sinne des § 120 Abs. 1 NJVollzG untergebracht?
101. Wie viele Jugendliche sind derzeit
- a) in schulischen und
 - b) in beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen?
- Für wie viele Jugendliche ist
- a) aus Mangel an Maßnahmeplätzen und
 - b) aus anderen Gründen
- eine solche Zuweisung nicht möglich oder vorgesehen?
102. Mit welchen Bildungseinrichtungen und Sporteinrichtungen wird im Bereich des Jugendstrafvollzugs kooperiert?
103. Wie viele Jugendliche gehen einer arbeitstherapeutischen Beschäftigung nach, wie viele sind auf „wirtschaftlich ergiebigen“ Arbeitsplätzen? Welche Entgelte bekommen die Jugendlichen auf solchen Arbeitsplätzen?
104. Wie vielen Jugendlichen wurde jeweils in den Jahren 2003 bis 2009 die Fortsetzung der im Jugendstrafvollzug begonnenen Aus- und Weiterbildungen nach der Entlassung ermöglicht?
105. Wie viele Jugendliche haben in den Jahren 2003 bis 2009
- a) während der Haftzeit,
 - b) außerhalb der Haftzeit
- ihre Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erfolgreich abschließen können?
- c) Wie viele haben diese abgebrochen oder abbrechen (müssen)? (Bitte getrennt nach Geschlecht auflisten.)

XII. Jugendarrest

106. Wie viele Arrestplätze im Bereich des Jugendarrests standen jeweils in den Jahren 2003 bis 2009 in Niedersachsen zur Verfügung? (Bitte auflisten nach Anstalt bzw. Amtsgericht und nach Geschlecht.)
107. Wie hoch war die durchschnittliche Auslastung der Arrestanstalten in den Jahren 2003 bis 2009? (Bitte pro Anstalt im Jahresdurchschnitt auflisten.)
108. Wie viele Vollzeitstellen für wie viele Beschäftigte mit welchen Tätigkeitsfeldern standen pro Arresteinrichtung jeweils in den Jahren 2003 bis 2009 zur Verfügung?
109. Wie hoch waren die Krankenstände bei den in 108. abgefragten Beschäftigten in den Jahren 2003 bis 2009 in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern? (Bitte auflisten nach Anstalt/Abteilung und Tätigkeitsfeld sowie nach Geschlecht.)
110. Wie hoch ist die Rückfallquote nach absolviertem Jugendarrest unter jugendlichen Straftätern?
111. Welche Freizeit- und Bildungsangebote bestehen in den einzelnen Arresteinrichtungen?
112. Wie würde sich die Einführung eines sogenannten Warnschussarrestes auf den Bedarf an Arrestplätzen in Niedersachsen auswirken?
113. Durch welche erzieherischen Hilfen werden Jugendliche nach Verbüßung ihrer Arrestsstrafe begleitet und aufgefangen?

XIII. Geschlechtsspezifische Aspekte der Haftsituation

114. Welche Besonderheiten sieht die Landesregierung im Frauenvollzug im Vergleich zum Männervollzug?
115. Wie werden die (unterschiedlichen) Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Gefangenen im Vollzug berücksichtigt?
116. In welchen Bereichen werden Unterschiede in der Behandlung von weiblichen und männlichen Gefangenen gemacht?
117. Wie wird die Situation von Menschen, die sich als transsexuell oder als transgender bezeichnen, im Vollzug berücksichtigt?

A. Frauen im Strafvollzug

118. Wie viele der weiblichen Gefangenen sind in selbstständigen JVAen für Frauen untergebracht, und wie viele sind in Abteilungen untergebracht, die Teil einer JVA für Männer sind?
119. Wie werden in den nichtselbstständigen Einrichtungen
 - a) die besondere Deliktstruktur,
 - b) die durchschnittlich kürzere Verweildauer von Frauen sowie
 - c) die Differenzen zwischen Frauen (z. B. in Bezug auf Drogenkonsum)berücksichtigt?
120. Wie wird das Gebot der heimatnahen Unterbringung umgesetzt? Wie groß ist die maximale theoretische Entfernung zwischen Wohnort und JVA?
121. Die Zahl weiblicher Inhaftierter hat in den vergangenen Jahren vor allem im Jugendstrafvollzug zugenommen. Wie reagiert die Landesregierung auf diese Veränderung?
122. Wie viele weibliche und wie viele männliche Bedienstete waren zum 31.12. im Jahr 2009 im Frauenvollzug tätig?

123. Ist das im Frauenvollzug tätige Personal speziell für den Dienst im Frauenstrafvollzug ausgebildet?
124. Wie häufig gab es für weibliche Gefangene in den Jahren 2003 bis 2009 Angebote zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf Defizite im Bereich des Selbstwertgefühls und der Selbstachtung? (Bitte getrennt nach Anstalten/Abteilungen auflisten.)
125. Wie häufig gab es für weibliche Gefangene in den Jahren 2003 bis 2009 therapeutische Angebote zur Bearbeitung und Bewältigung von Missbrauchs- und Gewalterfahrungen? (Bitte getrennt nach Anstalten/Abteilungen auflisten.)
126. Wie häufig gab es für weibliche Gefangene in den Jahren 2003 bis 2009 Angebote für frauenspezifisches Antiaggressionstraining? (Bitte getrennt nach Anstalten/Abteilungen auflisten.)
127. Wie wird der Vollzugsalltag für weibliche Gefangene als Einübung der Emanzipation von abhängigem Beziehungsverhalten gestaltet?
128. Welche Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten haben weibliche Gefangene in den JVAen und den Arrestanstalten?
129. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um das Arbeits- und Ausbildungsangebot für weibliche Gefangene zu erweitern?
130. Wie viele Mutter-Kind-Plätze stehen in den JVAen und Jugendarrestanstalten zur Verfügung?
131. Wie viele Kinder befinden sich derzeit bei ihren Müttern in einer Justizvollzugsanstalt?
132. Was wird für die Kinder an kindgerechten pädagogischen und spielerischen (Förder-) Angeboten vorgehalten?

B. Männer im Strafvollzug

133. Wie häufig gab es für männliche Gefangene in den Jahren 2003 bis 2009 Angebote für männerspezifisches Antiaggressionstraining?
134. Wie häufig gab es für männliche Gefangene in den Jahren 2003 bis 2009 Angebote zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf Defizite im Bereich des Selbstwertgefühls und der Selbstachtung? (Bitte getrennt nach Anstalten/Abteilungen auflisten.)
135. Welche Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten haben männliche Gefangene in den JVAen und Arrestanstalten?
136. Wie viele Vater-Kind-Plätze stehen in den JVAen und Jugendarrestanstalten zur Verfügung?

XIV. Seniorinnen und Senioren im Strafvollzug

137. Wie viele weibliche bzw. männliche Gefangene ab dem 60. Lebensjahr gab es in den Jahren 2003 bis 2009 pro Jahr in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten? Wie viele davon sind Sicherungsverwahrte?
138. In welchen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten werden diese Gefangenen untergebracht?
139. In welchen der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten gibt es für Seniorinnen und Senioren
 - a) eine altersgerechte Unterbringung,
 - b) einen besonderen Schutz vor jüngeren Mitgefangenen,
 - c) mobilitätserhaltende und -fördernde Freizeitangebote,
 - d) eine Zuweisung geeigneter Arbeit bzw. Teilzeitbeschäftigung,

- e) regelmäßiges Gedächtnistraining,
 -) die Möglichkeit zum Umgang mit PC/Internet,
 - g) Informationsveranstaltungen über Soziale Sicherungssysteme,
 - h) spezialisierte Entlassungseinrichtungen (betreutes Wohnen u. Ä.)?
140. Sofern die in Frage 139 genannten Möglichkeiten für Seniorinnen und Senioren in den Anstalten nicht vorhanden sind: Ist angesichts des demografischen Wandels und der Zunahme der Zahl von alten Menschen in den Justizvollzugsanstalten beabsichtigt, spezielle Abteilungen mit altersgerechten Angeboten für diesen Personenkreis einzurichten? Falls nein, warum nicht?

XV. Arbeit, Ausbildung, Bildung

141. Wie vielen Gefangenen konnte in den Jahren 2006 bis 2009 eine „wirtschaftlich ergiebige Arbeit“ zugewiesen werden? (§ 35 Abs. 2 NJVollzG, bitte getrennt nach Jahren auflisten.)
142. Wie vielen Gefangenen konnte in den Jahren 2006 bis 2009 nur eine „angemessene Beschäftigung“ zugewiesen werden? (Bitte getrennt nach Jahren auflisten.)
143. Wie vielen Gefangenen wird im Durchschnitt pro Jahr „eine dem Anstaltsbetrieb dienende Tätigkeit“ zugewiesen?
144. Wie vielen Gefangenen ist derzeit eine arbeitstherapeutische Beschäftigung zugewiesen?
145. a) Wie vielen Gefangenen kann zurzeit eine geeignete aus- und weiterbildende Maßnahme zugewiesen werden?
 b) Wie vielen Gefangenen konnte keine entsprechende Maßnahme zugewiesen werden?
 c) Wie lange sind die Wartezeiten für die Zuweisung „geeigneter aus- und weiterbildender Maßnahmen“?
146. In welchen Fällen konnten bei der Zuweisung von Beschäftigung oder bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen Neigungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten des/der Gefangenen nicht berücksichtigt werden?
147. Wie viele Gefangene gingen in den Jahren 2006 bis 2009 jeweils pro Jahr einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt nach?

XVI. Beiräte

148. In welchen JVAen existieren Beiräte mit jeweils wie vielen Mitgliedern?
149. Welchen konkreten Einfluss auf die Gestaltung des Justizvollzugs haben die Beiräte?
150. Wie bewertet die Landesregierung die Arbeit der Beiräte gegenwärtig, und sieht sie Veränderungsbedarf bei den rechtlichen Rahmenbedingungen der Beiratsarbeit?

XVII. Evaluation

Nach § 189 NJVollzG sind die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, Therapien und Methoden zur Förderung von Gefangenen wissenschaftlich zu überprüfen und zu evaluieren.

151. Zu welchen Maßnahmen, Therapieformen und sonstigen Methoden zur Förderung von Gefangenen hat es bisher Evaluationen und wissenschaftliche Überprüfungen gegeben?
152. Auf Grundlage welcher Überprüfungsergebnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzoglicher Maßnahmen entwickelt oder fortgeschrieben worden?

153. Inwieweit hat es Evaluationen und wissenschaftliche Überprüfungen über die Ausgestaltung des Vollzuges durch das NJVollzG gegeben, und welche Konsequenzen wurden daraus seitens des Fachministeriums gezogen?

XVIII. Haftvermeidung

154. Wie viele Personen konnten in den Jahren 2003 bis 2009 jeweils eine Haftstrafe durch Teilnahme an dem Programm „Schwitzen statt Sitzen“ vermeiden?
155. Bei wie vielen Personen konnte in den Jahren 2003 bis 2009 durch Maßnahmen zur Geldverwaltung eine bereits angedrohte Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet werden?
156. a) Welche Ergebnisse hat das von dem Anlaufstellen Straffälligenhilfe initiierte Pilotprojekt „Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafe“?
b) Ist geplant, dieses Pilotprojekt auf Dauer als Bestandteil der Arbeit der Anlaufstellen einzurichten?
157. Welche Zielgruppen werden durch die ambulanten Straffälligenhilfen erreicht?
158. In welchem Ausmaß ist es durch die Arbeit der Anlaufstellen Straffälligenhilfe seit 2003 gelungen, Haft zu vermeiden oder zu verkürzen und damit auch Kosten für den Justizvollzug zu ersparen?
159. Entsprechen die von den Anlaufstellen vorgehaltenen Wohnheimplätze für aus der Haft entlassene ehemalige Straftäterinnen und Straftäter dem tatsächlichen Bedarf, oder bedarf es einer Ausweitung solcher Plätze für den Übergang vom Justizvollzug in ein normalisiertes Leben?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium

Hannover, den 24.08.2010

Die Landesregierung war bestrebt, die 159 Fragen zum Justizvollzug in Niedersachsen möglichst umfassend zu beantworten. In wenigen Fällen war dies nicht möglich, weil sämtliche Gefangeneneinzelakten hätten ausgewertet werden müssen, um die erforderlichen Informationen zu erhalten. Zu vielen Fragen haben die Justizvollzugsanstalten berichtet und für ihre Berichte umfangreiches Datenmaterial ausgewertet. In einigen Fällen konnte das Justizministerium auf Zahlen des vollzugsinternen Controllings zurückgreifen, das allerdings erst seit 2006 Daten liefert.

Nicht durchgängig liegt daher den Antworten eine lückenlose Zeitreihe von 2003 bis 2009 zugrunde.

Die Antworten auf die Große Anfrage, die nahezu alle Bereiche des Justizvollzugs berühren, sprechen für eine positive Entwicklung des niedersächsischen Justizvollzugs. Eine landesweit ausgeglichene Belegung, Spitzenwerte bei der Einzelunterbringung, eine hohe Beschäftigungsquote der Gefangenen, vielfältige Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten, ein auf viele Problemlagen abgestimmtes Behandlungsprogramm, ein ausreichendes Haftplatzangebot im offenen Vollzug, Sicherheitskennzahlen auf stabilem niedrigem Niveau sind einige Beispiele für die Leistungsfähigkeit des Justizvollzugs in Niedersachsen.

Es gibt nichts, was man nicht noch besser machen könnte. Dies gilt für jede Organisation, so auch für den niedersächsischen Justizvollzug. Beispielsweise unternimmt die Landesregierung aktuell besondere Anstrengungen, die Entlassungsvorbereitung in den Anstalten zu verbessern und das sogenannte Übergangsmanagement zu optimieren. Durch die Einrichtung von zwei weiteren sozialtherapeutischen Abteilungen will sie das Behandlungsangebot für gefährliche Straftäter erweitern.

Eine große Herausforderung an Organisation, Personalführung und Gesundheitsmanagement des Justizvollzugs stellen die - auch bundesweit - ansteigenden Krankentage der Bediensteten dar. Noch sind auf absehbare Zeit Seniorinnen und Senioren für die Vollzugspraxis kein Problem; möglicherweise wird aber auch der Justizvollzug in einigen Jahren dem demographischen Wandel Rechnung tragen müssen.

Gemeinsam mit den engagierten und innovativen Bediensteten des niedersächsischen Justizvollzugs wird die Landesregierung in den kommenden Jahren die Zukunft gestalten und für die anstehenden Fragen praxisgerechte und erfolgversprechende Konzepte erarbeiten und umsetzen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Große Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

I. Belegungssituation im Justizvollzug

Zu 1:

Haftplätze (Belegungsfähigkeit) und Belegung (Jahresdurchschnittswerte ohne vorübergehend Abwesende und ohne die zum Teil beträchtlichen saisonalen und täglichen Schwankungen) in den einzelnen Anstalten/Abteilungen sind den nachfolgenden Tabellen für die Jahre 2003 bis 2009 zu entnehmen:

2003

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegungsfähigkeit*	Belegung	Untersuchungs- haftvollzug	SV
Braunschweig	U-Haft, Geschl. Vollzug	173	197	174	0
Abt. Gifhorn	Offener Vollzug	44	32	0	0
Abt. Helmstedt	Offener Vollzug	33	24	0	0
Abt. Peine	Geschl. Vollzug	22	18	0	0
zusammen		272	272	175	0
Bückerburg	Geschl. Vollzug	76	85	2	0
Burgdorf	Offener Vollzug	165	138	0	0
Celle	Geschl. Vollzug	115	111	1	1
Bad Gandersheim	Sozialtherapie	24	20	0	0
Teilanstalt Alfeld	Sozialtherapie	11	9	0	0
zusammen		35	30	0	0
JA Hameln	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	596	562	78	0
	Offener Vollzug	72	45	0	0
zusammen		668	607	78	0
Hannover	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	573	605	230	1
	Geschl. Vollzug, U-Haft -w-	40	51	26	0
Bildungsstätte	Geschl. Vollzug	179	185	0	0
Abt. Langenhagen	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug	144	136	0	0
	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug -w-	45	40	0	0
Abt. Haltenhoffstr.	Offener Vollzug	55	27	0	0
	Offener Vollzug -w-	15	8	0	0
zusammen		1051	1052	256	1
Hildesheim	Geschl. Vollzug, U-Haft	82	82	66	0
Lingen	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	150	171	74	0
Anstaltskrankenhaus		81	52	10	1
	-w-	5	2	1	0
Abt. Groß-Hesepe	Geschl. Vollzug	331	324	0	1
Abt. Abt. Osnabrück	U-Haft	52	52	42	0
Abt. Schinkelstraße	Offener Vollzug	33	22	0	0
zusammen		652	623	126	1
Lingen-Damaschke	Offener Vollzug	362	359	0	0
Meppen	Geschl. Vollzug	507	500	0	0
Abt. Aurich	U-Haft	30	31	30	0
Abt. Baumschulenweg	Offener Vollzug	50	36	0	0
Abt. Emden	Geschl. Vollzug	50	55	0	0
zusammen		637	622	30	0

*Jahresdurchschnitt der monatlich von den Justizvollzugsanstalten gemeldeten aktuellen Belegungsfähigkeit

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegungsfähigkeit*	Belegung	Untersuchungs- haftvollzug	SV
Oldenburg	Geschl. Vollzug, U-Haft	309	314	222	0
Abt. Gerichtsstr.	Geschl. Vollzug	85	77	0	0
Abt. Delmenhorst	Offener Vollzug	35	31	0	0
Abt. Nordenham	Offener Vollzug	44	41	0	0
	Offener Vollzug -w-	6	3	0	0
Abt. Wilhelmshaven	Offener Vollzug	79	71	0	0
zusammen		558	537	222	0
Rosdorf		0	0	0	0
Abt. Duderstadt	Offener Vollzug	24	26	0	0
Abt. Einbeck	Offener Vollzug	29	23	0	0
Abt. Göttingen	Geschl. Vollzug, U-Haft	58	55	45	0
Abt. Holzminden	Offener Vollzug	40	35	0	0
Abt. Göttingen-Leineberg	Offener Jugendvollzug	125	103	0	0
zusammen		276	242	45	0
Salinenmoor	Geschl. Vollzug, U-Haft	198	208	25	20
	Offener Vollzug	30	20	0	0
zusammen		228	228	25	20
Uelzen	Geschl. Vollzug, Sozialtherapie	248	297	1	0
	Offener Vollzug	20	12	0	0
Abt. Lüneburg	U-Haft	48	58	51	0
	U-Haft -w-	2	0	0	0
	Offener Vollzug	35	26	0	0
Abt. Stade	U-Haft	27	29	22	0
Abt. Cuxhaven	Geschl. Vollzug, U-Haft	23	21	13	0
zusammen		403	442	87	0
Vechta	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	337	375	56	0
	Offener Vollzug	22	17	0	0
Teilanstalt Verden	Geschl. Vollzug, U-Haft	51	61	38	0
Abt. Achim	Offener Vollzug	29	22	0	0
zusammen		439	475	94	0
Vechta/ Frauen	Geschl. Vollzug, U-Haft	132	165	20	0
	Offener Vollzug	41	32	0	0
Abt. Mutter-Kind-H.	Offener Vollzug	10	8	0	0
Abt. Mutter-Kind-H.	Geschl. Vollzug	5	2	0	0
zusammen		188	207	20	0
Wolfenbüttel	Geschl. Vollzug	407	515	3	1
	Offener Vollzug	18	3	0	0
Abt. Königslutter	Offener Vollzug	33	23	0	0
zusammen		458	541	3	1

2004

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegungsfähigkeit*	Belegung	Untersuchungs- haftvollzug	SV
Braunschweig	Geschl. Vollzug, U-Haft	173	195	178	0
Abt. Burgdorf (ab 03/ 2004)	Offener Vollzug	165	145	0	0
Abt. Gifhorn	Offener Vollzug	44	34	0	0
Abt. Helmstedt	Offener Vollzug	33	30	0	0
Abt. Peine	Geschl. Vollzug	22	19	0	0
zusammen		437	423	178	0
Bückeburg	Geschl. Vollzug	76	85	1	0
Celle	Geschl. Vollzug	178	168	1	8
Bad Gandersheim	Sozialtherapie	26	23	0	0
Teilanstalt Alfild	Sozialtherapie	11	9	0	0
zusammen		37	32	0	0
Hamel	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	598	604	67	0
	Offener Vollzug	72	57	0	0
zusammen		668	661	67	0
Hannover	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	573	614	222	1
	Geschl. Vollzug, U-Haft -w-	40	47	24	0
Bildungsstätte	Geschl. Vollzug	179	186	0	0
Abt. Langenhagen	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug	144	137	0	0
	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug -w-	45	32	0	0
Abt. Haltenhoffstr.	Offener Vollzug	55	33	0	0
	Offener Vollzug -w-	15	4	0	0
zusammen		1051	1051	246	1
Hildesheim (ab 08/ 2004 zu Vechta/ Frauen)	Geschl. Vollzug, U-Haft	77	55	27	0
Lingen	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	169	177	63	0
Anstaltskrankenhaus		79	52	11	1
	-w-	5	3	1	0
Abt. Groß-Hesepe	Geschl. Vollzug	360	357	0	1
Abt. Osnabrück	U-Haft	60	64	50	0
Abt. Schinkelstraße	Offener Vollzug	33	24	0	0
zusammen		706	677	125	2
Lingen-Damaschke	Offener Vollzug	319	345	0	0
Meppen	Geschl. Vollzug	506	499	0	0
Abt. Aurich	U-Haft	29	27	21	0
Abt. Baumschulenweg	Offener Vollzug	50	38	0	0
Abt. Emden	Geschl. Vollzug	50	54	0	0
zusammen		635	618	21	0

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegungsfähigkeit*	Belegung	Untersuchungs- haftvollzug	SV
Oldenburg	Geschl. Vollzug, U-Haft	309	310	192	0
Abt. Gerichtsstr.	Geschl. Vollzug	85	74	0	0
Abt. Delmenhorst	Offener Vollzug	35	32	0	0
Abt. Nordenham	Offener Vollzug	44	40	0	0
	Offener Vollzug -w-	6	5	0	0
Abt. Wilhelmshaven	Offener Vollzug	88	80	0	0
Abt. Cuxhaven (ab 09/ 2004)	Geschl. Vollzug, U-Haft/ ab Sept. O. V.	23	14	8	0
zusammen		575	542	192	0
Rosdorf		0	0	0	0
Abt. Duderstadt	Offener Vollzug	30	28	0	0
Abt. Einbeck	Offener Vollzug	29	24	0	0
Abt. Göttingen	Geschl. Vollzug, U-Haft	58	54	44	0
Abt. Holzminden	Offener Vollzug	40	36	0	0
Abt. Göttingen-Leineberg	Offener Jugendvollzug	125	97	0	0
zusammen		282	238	44	0
Salinenmoor	Geschl. Vollzug, U-Haft	198	208	29	14
	Offener Vollzug	30	24	0	0
zusammen		228	231	29	14
Sehnde (ab Dez.)	Geschl. Vollzug	4	2	0	0
Uelzen	Geschl. Vollzug, Sozialtherapie	248	284	0	0
	Offener Vollzug	20	14	0	0
Abt. Lüneburg	U-Haft	48	54	49	0
	U-Haft -w-	2	0	0	0
	Offener Vollzug	35	30	0	0
Abt. Stade	U-Haft	27	31	23	0
zusammen		395	426	80	0
Vechta	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	337	377	50	0
	Offener Vollzug	22	15	0	0
Teilanstalt Verden	Geschl. Vollzug, U-Haft	51	60	42	0
Abt. Achim	Offener Vollzug	29	22	0	0
zusammen		445	478	92	0
Vechta/ Frauen	Geschl. Vollzug, U-Haft	132	146	13	0
	Offener Vollzug	41	31	0	0
Abt. Mutter-Kind-H.	Offener Vollzug	10	9	0	0
	Geschl. Vollzug	5	2	0	0
zusammen		211	203	13	0
Wolfenbüttel	Geschl. Vollzug	407	502	2	1
	Offener Vollzug	18	4	0	0
Abt. Goslar (ab 12/ 2004)	Geschl. Vollzug	3	0	0	0
Abt. Königslutter	Offener Vollzug	33	24	0	0
zusammen		461	531	2	1

2005

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegungsfähigkeit*	Belegung	Untersuchungs- haftvollzug	SV
Braunschweig	U-Haft, Geschl. Vollzug	175	194	171	0
Abt. Burgdorf	Offener Vollzug	162	102	0	0
Abt. Gifhorn	Offener Vollzug	44	34	0	0
Abt. Helmstedt	Offener Vollzug	33	29	0	0
Abt. Peine	Geschl. Vollzug	18	14	0	0
zusammen		431	373	171	0
Bückeburg	Geschl. Vollzug	75	75	1	0
Celle	Geschl. Vollzug	223	214	1	18
Bad Gandersheim	Sozialtherapie	26	23	0	0
Teilanstalt Alfeld	Sozialtherapie	11	9	0	0
zusammen		37	31	0	0
Hamel	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	633	590	56	0
	Offener Vollzug	72	45	0	0
zusammen		705	634	56	0
Hannover	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	614	649	198	2
	Geschl. Vollzug, U-Haft -w-	13	16	9	0
Bildungsstätte	Geschl. Vollzug	136	132	0	0
Abt. Langenhagen	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug	108	102	0	0
	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug, U-Haft -w-	75	53	15	0
Abt. Haltenhoffstr.	Offener Vollzug	55	33	0	0
	Offener Vollzug -w-	15	5	0	0
zusammen		1016	990	223	2
Lingen	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	171	180	51	0
Anstaltskrankenhaus		78	55	10	0
	-w-	5	3	0	0
Abt. Groß-Hesepe	Geschl. Vollzug	367	357	0	1
Abt. Osnabrück	U-Haft	58	60	48	0
Abt. Schinkelstraße	Offener Vollzug	33	25	0	0
zusammen		712	680	109	1
Lingen-Damaschke	Offener Vollzug	319	326	0	0
Meppen	Geschl. Vollzug	507	454	0	0
Abt. Aurich	U-Haft	27	29	23	0
Abt. Baumschulenweg	Offener Vollzug	50	39	0	0
Abt. Emden	Geschl. Vollzug	50	47	0	0
zusammen		634	569	23	0

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegungsfähigkeit*	Belegung	Untersuchungs- haftvollzug	SV
Oldenburg	Geschl. Vollzug, U-Haft	312	319	197	0
Abt. Gerichtsstr.	Geschl. Vollzug	84	69	0	0
Abt. Delmenhorst	Offener Vollzug	35	29	0	0
Abt. Nordenham	Offener Vollzug	44	37	0	0
	Offener Vollzug -w-	6	3	0	0
Abt. Wilhelmshaven	Offener Vollzug	93	76	0	0
Abt. Cuxhaven	Offener Vollzug	24	14	0	0
zusammen		597	547	197	0
Rosdorf					
Abt. Duderstadt	Offener Vollzug	32	26	0	0
Abt. Einbeck	Offener Vollzug	29	22	0	0
Abt. Göttingen	Geschl. Vollzug, U-Haft	49	52	39	0
Abt. Holzminden	Offener Vollzug	40	29	0	0
Abt. Göttingen-Leineberg	Offener Jugendvollzug	125	86	0	0
zusammen		275	216	39	0
Salinenmoor	Geschl. Vollzug, U-Haft	206	214	31	3
	Offener Vollzug	32	23	0	0
zusammen		239	237	31	3
Sehnde	Geschl. Vollzug, U-Haft	542	387	49	0
Uelzen	Geschl. Vollzug, Sozialtherapie	252	238	1	0
	Offener Vollzug	20	15	0	0
Abt. Lüneburg	U-Haft	49	35	30	0
	U-Haft -w-	2	0	0	0
	Offener Vollzug	35	29	0	0
Abt. Stade	U-Haft	26	25	16	0
zusammen		384	342	46	0
Vechta	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	331	381	47	0
	Offener Vollzug	22	13	0	0
Teilanstalt Verden	U-Haft	48	54	38	0
Abt. Achim	Offener Vollzug	31	25	0	0
zusammen		433	472	85	0
Vechta/ Frauen	Geschl. Vollzug, U-Haft	131	128	20	0
Abt. Hildesheim	Geschl. Vollzug	67	54	2	0
	Offener Vollzug	56	38	0	0
Abt. Mutter-Kind-H.	Offener Vollzug	12	8	0	0
Abt. Mutter-Kind-H.	Geschl. Vollzug	5	2	0	0
zusammen		271	230	22	0
Wolfenbüttel	Geschl. Vollzug	371	380	0	1
	Offener Vollzug	10	3	0	0
Abt. Goslar	Geschl. Vollzug	31	24	0	0
	Offener Vollzug	4	0	0	0
Abt. Königslutter	Offener Vollzug	33	23	0	0
zusammen		449	429	0	1

2006

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegungsfähigkeit*	Belegung	Untersuchungs- haftvollzug	SV
Braunschweig	U-Haft, Geschl. Vollzug	178	177	153	0
Abt. Burgdorf	Offener Vollzug	125	81	0	0
Abt. Gifhorn	Offener Vollzug	44	38	0	0
Abt. Helmstedt	Offener Vollzug	33	27	0	0
Abt. Peine	Geschl. Vollzug	14	10	0	0
zusammen		394	333	153	0
Celle	Geschl. Vollzug	228	218	1	21
Hamel	Geschl. Jugendvollzug, U-Haft, Sozialtherapie	591	564	61	0
	Offener Jugendvollzug, Offener Vollzug	56	36	0	0
Abt. Bückeberg (ab 10/2005)	Geschl. Vollzug	69	64	0	0
zusammen		716	664	61	0
Hannover	Geschl. Vollzug, U.-Haft, Sozialtherapie	745	779	144	3
Abt. Langenhagen	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug	122	106	0	0
	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug, U-Haft -w-	50	41	22	0
Abt. Haltenhoffstr.	Offener Vollzug	55	28	0	0
	Offener Vollzug -w-	14	7	0	0
zusammen		985	961	166	3
Lingen	Geschl. Vollzug, U.-Haft, Sozialtherapie	149	168	43	0
Anstaltskrankenhaus		78	52	10	1
	-w-	5	4	0	0
Abt. Groß-Hesepe	Geschl. Vollzug	292	269	0	0
	Offener Vollzug	44	29	0	0
Abt. Osnabrück	U-Haft	52	49	34	0
Abt. Schinkelstraße	Offener Vollzug	33	22	0	0
zusammen		653	592	88	1
Lingen-Damaschke	Offener Vollzug	305	217	0	0
Meppen	Geschl. Vollzug, Sozialtherapie	505	469	0	0
Abt. Aurich	U-Haft	30	28	22	0
Abt. Baumschulenweg	Offener Vollzug	50	25	0	0
Abt. Emden	Geschl. Vollzug	50	47	0	0
zusammen		635	569	22	0
Oldenburg	Geschl. Vollzug, U-Haft	317	313	160	0
Abt. Gerichtsstraße	Geschl. Vollzug	81	74	0	0
Abt. Delmenhorst	Offener Vollzug	35	31	0	0
Abt. Nordenham	Offener Vollzug	44	36	0	0
	Offener Vollzug -w-	6	4	0	0
Abt. Wilhelmshaven	Offener Vollzug	104	72	0	0
Abt. Cuxhaven	Offener Vollzug	24	20	0	0
zusammen		611	549	160	0

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegungsfähigkeit*	Belegung	Untersuchungs- haftvollzug	SV
Rosdorf					
Abt. Duderstadt	Offener Vollzug	32	22	0	0
Abt. Einbeck	Offener Vollzug	29	21	0	0
Abt. Göttingen	Geschl. Vollzug, U-Haft	32	49	34	0
Abt. Holzminden	Offener Vollzug	40	33	0	0
Abt. Göttingen-Leineberg	Offener Jugendvollzug	125	83	0	0
zusammen		258	207	34	0
Salinenmoor					
	Geschl. Vollzug, U-Haft	216	222	28	2
	Offener Vollzug	39	22	0	0
zusammen		255	244	28	2
Sehnde					
	Geschl. Vollzug, U-Haft	531	496	87	0
Abt. Bad Gandersheim (ab 01/2006)	Sozialtherapie	26	23	0	0
Abt. Alfeld	Sozialtherapie	11	9	0	0
zusammen		568	528	87	0
Uelzen					
	Geschl. Vollzug, Sozialtherapie	273	248	0	0
	Offener Vollzug	20	8	0	0
Abt. Lüneburg					
	U-Haft	53	51	43	0
	U-Haft -w-	2	0	0	0
	Offener Vollzug	35	27	0	0
Abt. Stade	U-Haft	24	24	16	0
zusammen		407	359	60	0
Vechta					
	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	329	330	44	0
	Offener Vollzug	22	7	0	0
Abt. Verden	U-Haft	43	41	30	0
Abt. Achim	Offener Vollzug	33	24	0	0
zusammen		427	402	74	0
Vechta/ Frauen					
	Geschl. Vollzug, U-Haft	133	133	11	0
Abt. Hildesheim					
	Geschl. Vollzug	64	59	3	0
	Offener Vollzug	64	38	0	0
Abt. Mutter-Kind-H.	Offener Vollzug	13	10	0	0
zusammen		274	240	14	0
Wolfenbüttel					
	Geschl. Vollzug	388	356	1	0
	Offener Vollzug	10	3	0	0
Abt. Goslar					
	Geschl. Vollzug	31	20	0	0
	Offener Vollzug	4	1	0	0
Abt. Königslutter	Offener Vollzug	33	15	0	0
zusammen		466	395	1	0

2007

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegungsfähigkeit*	Belegung	Untersuchungs- haftvollzug	SV
Braunschweig	U-Haft, Geschl. Vollzug	178	142	122	0
Abt. Burgdorf	Offener Vollzug	143	102	0	0
Abt. Gifhorn	Offener Vollzug	44	25	0	0
Abt. Helmstedt	Offener Vollzug	33	25	0	0
Abt. Peine	Jugendarrest, Ersatzfreiheitsstrafen (ab 07/ 2007) (zeitweise Naikan)	9	3	0	0
zusammen ohne JAA		407	298	122	0
Celle	Geschl. Vollzug	228	219	2	27
Abt. Salinenmoor	Geschl. Vollzug, U-Haft	215	211	23	2
	Offener Vollzug	39	18	0	0
zusammen		482	448	25	29
Hameln	Geschl. Jugendvollzug, U-Haft, Sozialtherapie	647	587	61	0
	Offener Jugendvollzug, Offener Vollzug	60	40	0	0
Abt. Bückeberg	Geschl. Vollzug	77	67	0	0
zusammen		784	694	61	0
Hannover	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	745	707	151	2
Abt. Langenhagen	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug	118	111	0	0
	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug, U-Haft -w-	53	34	19	0
Abt. Haltenhoffstr.	Offener Vollzug	55	22	0	0
	Offener Vollzug -w-	14	7	0	0
zusammen		985	881	169	2
Lingen	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	163	156	32	0
Anstaltskrankenhaus		78	53	10	1
	-w-	5	4	0	0
Abt. Groß-Hesepe	Geschl. Vollzug	300	269	0	0
Abt. Abt. Osnabrück	U-Haft	59	55	42	0
Abt. Schinkelstraße	Offener Vollzug	33	18	0	0
zusammen		638	553	84	1
Lingen-Damaschke	Offener Vollzug	243	166	0	0
Meppen	Geschlossener Vollzug, Sozialtherapie	505	484	0	0
Abt. Aurich	U-Haft	30	25	19	0
Abt. Baumschulenweg	Offener Vollzug	50	26	0	0
Abt. Emden	Geschl. Vollzug	50	47	0	0
zusammen		635	582	19	0

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegungsfähigkeit*	Belegung	Untersuchungs- haftvollzug	SV
Oldenburg	Geschlossener Vollzug, U-Haft	317	300	158	0
Abt. Gerichtsstraße	Geschl. Vollzug	81	72	0	0
Abt. Delmenhorst	Offener Vollzug	35	29	0	0
Abt. Nordenham	Offener Vollzug	44	36	0	0
	Offener Vollzug -w-	6	4	0	0
Abt. Wilhelmshaven	Offener Vollzug	104	73	0	0
Abt. Cuxhaven	Offener Vollzug	24	21	0	0
zusammen		611	535	158	0
Rosdorf	Geschl. Vollzug, U-Haft	186	110	39	0
Abt. Duderstadt	Offener Vollzug	24	18	0	0
Abt. Einbeck	Offener Vollzug	29	19	0	0
Abt. Göttingen	U-Haft	19	21	14	0
Abt. Holzminden	Offener Vollzug	40	27	0	0
Abt. Göttingen-Leineberg	Offener Jugendvollzug	125	78	0	0
zusammen		422	274	53	0
Sehnde	Geschl. Vollzug, U-Haft	530	470	77	0
Abt. Bad Gandersheim	Sozialtherapie	26	24	0	0
zusammen		556	494	77	0
Uelzen	Geschl. Vollzug, Sozialtherapie	270	250	1	0
	Offener Vollzug	20	5	0	0
Abt. Lüneburg	U-Haft	53	49	42	0
	U-Haft -w-	2	0	0	0
	Offener Vollzug	35	23	0	0
Abt. Stade	U-Haft	27	25	17	0
zusammen		407	353	60	0
Vechta	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	340	320	41	0
	Offener Vollzug	15	10	0	0
Abt. Verden	U-Haft	51	42	30	0
Abt. Achim	Offener Vollzug	32	20	0	0
zusammen		438	392	70	0
Vechta/ Frauen	Geschlossener Vollzug, U-Haft	140	131	12	0
	Offener Vollzug	64	40	0	0
Abt. Mutter-Kind-H.	Offener Vollzug	13	8	0	0
Abt. Hildesheim	Geschl. Vollzug	64	55	2	0
Abt. Alfeld	Sozialtherapie	11	10	0	0
zusammen		292	244	13	0
Wolfenbüttel	Geschl. Vollzug	388	343	2	0
	Offener Vollzug	10	5	0	0
Abt. Goslar	Geschl. Vollzug	31	17	0	0
	Offener Vollzug	4	0	0	0
Abt. Königslutter	Offener Vollzug	33	17	0	0
zusammen		466	381	2	0

2008

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegungsfähigkeit*	Belegung	Untersuchungs- haftvollzug	SV
Braunschweig	U-Haft, Geschl. Vollzug	168	135	125	0
Abt. Burgdorf	Offener Vollzug	140	106	0	0
Abt. Gifhorn	Offener Vollzug	44	28	0	0
Abt. Helmstedt	Offener Vollzug	33	21	0	0
Abt. Peine	Jugendarrest (zeitweise Naikan)	7	0	0	0
zusammen ohne JAA		392	290	125	0
Celle	Geschl. Vollzug	228	203	2	26
Abt. Salinenmoor	Geschl. Vollzug, U-Haft	200	168	19	1
	Offener Vollzug	38	18	0	1
zusammen		467	388	21	28
Hameln	Geschl. Jugendvollzug, U-Haft, Sozialtherapie	628	570	48	0
	Offener Jugendvollzug, Offener Vollzug	72	36	0	0
Abt. Bückeberg	Geschl. Vollzug	75	62	0	0
zusammen		775	667	48	0
Hannover	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	744	663	141	2
Abt. Langenhagen	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug	125	110	0	0
	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug, U-Haft -w-	46	34	17	0
Abt. Haltenhoffstr.	Offener Vollzug	55	18	0	0
	Offener Vollzug -w-	14	3	0	0
zusammen		984	826	158	2
Lingen	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	166	132	31	0
Anstaltskrankenhaus		78	52	11	0
	-w-	5	6	1	0
Abt. Groß-Hesepe	Geschl. Vollzug	300	270	1	0
Abt. Osnabrück	U-Haft	60	55	42	0
Abt. Schinkelstraße	Offener Vollzug	33	23	0	0
zusammen		642	539	85	1
Lingen-Damaschke	Offener Vollzug	243	167	0	0
Meppen	Geschlossener Vollzug, Sozialtherapie	505	471	0	0
Abt. Aurich	U-Haft	30	25	14	0
Abt. Baumschulenweg	Offener Vollzug	50	20	0	0
Abt. Emden	Geschl. Vollzug	50	44	0	0
zusammen		635	560	14	0

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegungsfähigkeit*	Belegung	Untersuchungs- haftvollzug	SV
Oldenburg	Geschlossener Vollzug, U-Haft	317	283	137	0
Abt. Gerichtsstraße	Geschl. Vollzug	81	69	0	0
Abt. Delmenhorst	Offener Vollzug	35	27	0	0
Abt. Nordenham	Offener Vollzug	44	37	0	0
	Offener Vollzug -w-	6	5	0	0
Abt. Wilhelmshaven	Offener Vollzug	104	77	0	0
Abt. Cuxhaven	Offener Vollzug	24	22	0	0
zusammen		611	519	137	0
Rosdorf	Geschl. Vollzug, U-Haft	318	283	79	1
Abt. Duderstadt	Offener Vollzug	31	23	0	0
Abt. Einbeck	Offener Vollzug	29	18	0	0
Abt. Holzminden	Offener Vollzug	40	31	0	0
Abt. Göttingen-Leineberg	Offener Jugendvollzug	125	70	0	0
zusammen ohne JAA		543	424	80	1
Sehnde	Geschl. Vollzug, U-Haft	555	446	57	0
Abt. Bad Gandersheim	Sozialtherapie	26	22	0	0
zusammen		581	468	57	0
Uelzen	Geschl. Vollzug, Sozialtherapie	270	230	2	1
	Offener Vollzug	20	7	0	0
Abt. Lüneburg	U-Haft	53	50	42	0
	U-Haft -w-	2	0	0	0
	Offener Vollzug	35	25	0	0
Abt. Stade	U-Haft	28	26	20	0
zusammen		408	338	64	1
Vechta	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	340	310	39	0
	Offener Vollzug	15	11	0	0
Abt. Verden	U-Haft	50	43	31	0
Abt. Achim	Offener Vollzug	32	24	0	0
zusammen ohne JAA		437	387	69	0
Vechta/ Frauen	Geschlossener Vollzug, U-Haft	140	134	23	0
	Offener Vollzug	64	45	0	0
Abt. Mutter-Kind-H.	Offener Vollzug	13	10	0	0
Abt. Hildesheim	Geschl. Vollzug	64	56	1	0
Abt. Alfeld	Sozialtherapie	11	10	0	0
zusammen		292	255	25	0
Wolfenbüttel	Geschl. Vollzug	388	354	1	0
	Offener Vollzug	10	6	0	0
Abt. Goslar	Geschl. Vollzug	31	21	0	0
	Offener Vollzug	4	0	0	0
Abt. Königslutter	Offener Vollzug	33	20	0	0
zusammen		465	402	1	0

2009

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegungsfähigkeit*	Belegung	Untersuchungs- haftvollzug	SV
Braunschweig	U-Haft, Geschl. Vollzug	160	128	113	0
Abt. Burgdorf	Offener Vollzug	150	113	0	1
Abt. Gifhorn	Offener Vollzug	22	8	0	0
Abt. Helmstedt	Offener Vollzug	33	26	0	0
Abt. Peine	Jugendarrest, (zeitweise Naikan)	0	0	0	0
zusammen ohne JAA		365	276	113	1
Celle	Geschl. Vollzug	223	199	1	25
Abt. Salinenmoor	Geschl. Vollzug, U-Haft	189	165	18	2
	Offener Vollzug	37	21	0	1
zusammen		449	385	18	27
Hameln	Geschl. Jugendvollzug, U-Haft, Sozialtherapie	595	533	39	0
	Offener Jugendvollzug, Offener Vollzug	72	32	0	0
Abt. Bückeberg	Geschl. Vollzug	69	38	0	0
zusammen		736	603	39	0
Hannover	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	744	652	118	3
Abt. Langenhagen	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug	125	115	0	0
	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug, U-Haft -w-	46	31	16	0
Abt. Haltenhoffstr.	Offener Vollzug	55	24	0	0
	Offener Vollzug -w-	14	2	0	0
zusammen		984	825	134	3
Lingen	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	159	126	27	0
Anstaltskrankenhaus		78	42	6	0
	-w-	5	6	1	0
Abt. Groß-Hesepe	Geschl. Vollzug	323	265	1	0
Abt. Abt. Osnabrück	U-Haft	60	51	37	0
Abt. Schinkelstraße	Offener Vollzug	33	21	0	0
zusammen		658	511	71	0
Lingen-Damaschke	Offener Vollzug	249	181	0	0
Meppen	Geschlossener Vollzug, Sozialtherapie	505	442	0	0
Abt. Aurich	U-Haft	30	26	17	0
Abt. Baumschulenweg	Offener Vollzug	50	20	0	0
Abt. Emden	Geschl. Vollzug	48	19	0	0
zusammen		633	507	17	0

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegungsfähigkeit*	Belegung	Untersuchungs- haftvollzug	SV
Oldenburg	Geschlossener Vollzug, U-Haft	317	271	122	0
Abt. Gerichtsstraße	Geschl. Vollzug	81	66	0	0
Abt. Delmenhorst	Offener Vollzug	35	16	0	0
Abt. Nordenham	Offener Vollzug	44	38	0	0
	Offener Vollzug -w-	6	4	0	0
Abt. Wilhelmshaven	Offener Vollzug	103	71	0	0
Abt. Cuxhaven	Offener Vollzug	24	21	0	0
zusammen		610	487	122	0
Rosdorf	Geschl. Vollzug, U-Haft	318	271	55	0
Abt. Duderstadt	Offener Vollzug	32	20	0	0
Abt. Einbeck	Offener Vollzug	28	20	0	0
Abt. Holzminden	Offener Vollzug	40	16	0	0
Abt. Göttingen-Leineberg	Offener Jugendvollzug	116	63	0	0
zusammen ohne JAA		534	390	55	0
Sehnde	Geschl. Vollzug, U-Haft	523	408	57	0
Abt. Bad Gandersheim	Sozialtherapie	26	23	0	1
zusammen		549	431	57	1
Uelzen	Geschl. Vollzug, Sozialtherapie	270	213	1	2
	Offener Vollzug	20	10	0	0
Abt. Lüneburg	U-Haft	53	41	32	0
	U-Haft -w-	2	0	0	0
	Offener Vollzug	35	29	0	0
Abt. Stade	U-Haft	28	21	15	0
zusammen		408	314	47	2
Vechta	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	340	306	32	0
	Offener Vollzug	15	9	0	0
Abt. Verden	U-Haft	47	40	25	0
Abt. Achim	Offener Vollzug	32	23	0	0
zusammen ohne JAA		434	379	57	0
Vechta/ Frauen	Geschlossener Vollzug, U-Haft	139	124	20	0
	Offener Vollzug	64	35	0	0
Abt. Mutter-Kind-H.	Offener Vollzug	13	10	0	0
Abt. Hildesheim	Geschl. Vollzug	64	45	1	0
Abt. Alfeld	Sozialtherapie	11	9	0	0
zusammen		291	221	21	0
Wolfenbüttel	Geschl. Vollzug	379	326	0	0
	Offener Vollzug	10	6	0	0
Abt. Goslar	Geschl. Vollzug	30	16	0	0
	Offener Vollzug	4	0	0	0
Abt. Königslutter	Offener Vollzug	33	12	0	0
zusammen		456	359	0	0

Zu 2:

Die Jahresdurchschnittswerte für 2003 bis 2009 basieren auf der Monatsstatistik VG 74. Diese differenziert bei der Art der Unterbringung allerdings nicht nach Zwei- und Mehrfachbelegung, sondern unterscheidet lediglich zwischen Einzel- und Gemeinschaftsunterbringung.

2003

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegung		Untersuchungshaftvollzug			Jugendstrafvollzug			
		insgesamt	davon	insgesamt	davon Personen im Alter von			insgesamt	nach §114 JGG	
			Einzelunterbr.		Gemeinsam	14 - 18	18 - 21			21 +
Braunschweig	U-Haft, Geschl. Vollzug	197	60	137	174	13	20	141	0	0
Abt. Gifhorn	Offener Vollzug	32	8	24	0	0	0	0	0	0
Abt. Helmstedt	Offener Vollzug	24	5	19	0	0	0	0	0	0
Abt. Peine	Geschl. Vollzug	18	11	8	0	0	0	0	0	0
zusammen		272	83	188	175	13	20	141	0	0
Bückeburg	Geschl. Vollzug	85	52	33	2	0	0	2	0	0
Burqdorf	Offener Vollzug	138	45	93	0	0	0	0	0	0
Celle	Geschl. Vollzug	111	109	2	1	0	0	1	0	0
Bad Gandersheim	Sozialtherapie	20	15	5	0	0	0	0	0	0
Tellanstalt Alfeld	Sozialtherapie	9	7	3	0	0	0	0	0	0
zusammen		30	22	8	0	0	0	0	0	0
JA Hameln	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	562	451	111	78	16	60	2	476	6
	Offener Vollzug	45	38	7	0	0	0	0	28	1
zusammen		607	489	118	78	16	60	2	504	7
Hannover	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	605	230	375	230	0	3	227	1	0
	Geschl. Vollzug, U-Haft -w-	51	19	32	26	0	2	24	0	0
Bildungsstätte	Geschl. Vollzug	185	167	19	0	0	0	0	0	0
Abt. Langenhagen	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug	136	0	136	0	0	0	0	0	0
	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug -w-	40	0	40	0	0	0	0	0	0
Abt. Haltenhoffstr.	Offener Vollzug	27	3	24	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug -w-	8	1	7	0	0	0	0	0	0
zusammen		1052	420	632	256	0	5	250	2	0
Hildesheim	Geschl. Vollzug, U-Haft	82	54	28	66	0	0	66	0	0
Lingen	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	171	58	113	74	0	0	73	0	0
Anstaltskrankenhaus		52	6	45	10	1	1	8	9	0
	-w-	2	0	2	1	0	0	1	0	0
Abt. Groß-Hesepe	Geschl. Vollzug	324	178	145	0	0	0	0	0	0
Abt. Osnabrück	U-Haft	52	24	28	42	0	0	42	0	0
Abt. Schinkelstraße	Offener Vollzug	22	0	22	0	0	0	0	0	0
zusammen		623	267	356	126	1	1	124	10	0
Lingen-Damaschke	Offener Vollzug	359	112	247	0	0	0	0	0	0
Meppen	Geschl. Vollzug	500	323	177	0	0	0	0	0	0
Abt. Aurich	U-Haft	31	14	18	30	0	1	29	0	0
Abt. Baumschulenweg	Offener Vollzug	36	0	36	0	0	0	0	0	0
Abt. Emden	Geschl. Vollzug	55	20	34	0	0	0	0	0	0
zusammen		622	357	265	30	0	1	29	0	0

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegung			Untersuchungshaftvollzug			Jugendstrafvollzug		
		insgesamt	davon		insgesamt	davon Personen im Alter von			insgesamt	nach §14 JGG
			Einzelunterbr.	Gemeinsam		14 - 18	18 - 21	21+		
Oldenburg	Geschl. Vollzug, U-Haft	314	220	94	222	0	2	220	1	0
Abt. Gerichtsstr.	Geschl. Vollzug	77	40	37	0	0	0	0	0	0
Abt. Delmenhorst	Offener Vollzug	31	11	20	0	0	0	0	0	0
Abt. Nordenham	Offener Vollzug	41	32	9	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug -w-	3	1	2	0	0	0	0	0	0
Abt. Wilhelmshaven	Offener Vollzug	71	37	33	0	0	0	0	0	0
zusammen		537	342	195	222	0	2	220	1	0
Rosdorf		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abt. Duderstadt	Offener Vollzug	26	6	20	0	0	0	0	0	0
Abt. Einbeck	Offener Vollzug	23	3	20	0	0	0	0	0	0
Abt. Göttingen	Geschl. Vollzug, U-Haft	55	3	52	45	0	0	44	0	0
Abt. Holzmissen	Offener Vollzug	35	0	34	0	0	0	0	0	0
Abt. Göttingen-Leineberg	Offener Jugendvollzug	103	103	0	0	0	0	0	103	1
zusammen		242	116	127	45	0	1	44	103	1
Salinenmoor		208	147	62	25	0	2	24	1	0
	Offener Vollzug	20	0	20	0	0	0	0	0	0
zusammen		228	147	81	25	0	2	24	2	0
Uelzen		297	112	165	1	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug	12	12	0	0	0	0	0	0	0
Abt. Lüneburg	U-Haft	58	28	30	51	0	0	51	0	0
	U-Haft -w-	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug	26	3	23	0	0	0	0	0	0
Abt. Stade	U-Haft	28	5	23	22	0	1	21	0	0
Abt. Cuxhaven	Geschl. Vollzug, U-Haft	21	15	6	13	0	1	12	0	0
zusammen		442	175	267	87	1	2	84	1	0
		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vechta		375	266	109	56	16	39	2	0	0
	Offener Vollzug	17	17	0	0	0	0	0	0	0
Teilanstalt Verden	Geschl. Vollzug, U-Haft	61	32	29	38	0	1	38	1	0
Abt. Achim	Offener Vollzug	22	3	19	0	0	0	0	0	0
zusammen		475	318	157	94	16	39	39	1	0
Vechta/ Frauen		165	58	107	20	3	2	15	29	0
Abt. Freigänger -w-	Offener Vollzug	32	14	18	0	0	0	0	2	0
Abt. Mutter-Kind-H.	Offener Vollzug	8	8	0	0	0	0	0	1	0
Abt. Mutter-Kind-H.	Geschl. Vollzug	2	2	0	0	0	0	0	0	0
zusammen		207	82	125	20	3	2	15	32	0
Wolfenbüttel		515	279	237	3	0	0	3	0	0
	Offener Vollzug	3	3	0	0	0	0	0	0	0
Abt. Königslutter	Offener Vollzug	23	20	2	0	0	0	0	0	0
zusammen		541	302	239	3	0	0	3	0	0

2004

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegung			Untersuchungshaftvollzug			Jugendstrafvollzug		
		insgesamt	davon		insgesamt	davon Personen im Alter von			insgesamt	nach §114 JGG
			Einzelunterbr.	Gemeinsam		14 - 18	18 - 21	21+		
Braunschweig	Geschl. Vollzug, U-Haft	195	61	135	178	9	22	148	0	0
Abt. Burgdorf (ab 03/2004)	Offener Vollzug	145	45	100	0	0	0	0	0	0
Abt. Gifhorn	Offener Vollzug	34	5	29	0	0	0	0	0	0
Abt. Helmstedt	Offener Vollzug	30	3	26	0	0	0	0	0	0
Abt. Peine	Geschl. Vollzug	19	11	8	0	0	0	0	0	0
zusammen		423	125	298	178	9	22	148	0	0
Bückeburg	Geschl. Vollzug	85	52	33	1	0	0	1	0	0
Celle	Geschl. Vollzug	168	164	4	1	0	0	1	0	0
Bad Gandersheim	Sozialtherapie	23	18	5	0	0	0	0	0	0
Teilanstalt Alfeld	Sozialtherapie	9	7	2	0	0	0	0	0	0
zusammen		32	25	7	0	0	0	0	0	0
JA Hameln	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	604	445	159	67	10	55	2	529	4
	Offener Vollzug	57	57	0	0	0	0	0	25	1
zusammen		661	502	159	67	10	55	2	554	5
Hannover	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	614	300	314	222	0	2	219	1	0
	Geschl. Vollzug, U-Haft -w-	47	22	25	24	0	2	22	0	0
Bildungsstätte	Geschl. Vollzug	186	179	7	0	0	0	0	0	0
Abt. Langenhagen	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug	137	0	137	0	0	0	0	1	0
	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug -w-	32	0	32	0	0	0	0	0	0
Abt. Haltenhoffstr.	Offener Vollzug	33	8	25	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug -w-	4	1	3	0	0	0	0	0	0
zusammen		1051	510	541	246	1	4	241	2	0
Hildesheim ab (08/ 2004 zu Vechta/ Frauen)	Geschl. Vollzug, U-Haft	55	46	9	27	0	0	27	0	0
Lingen	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	177	76	102	63	0	0	63	1	0
Anstaltskrankenhaus		52	9	43	11	0	1	10	7	0
	-w-	3	0	3	1	0	0	1	0	0
Abt. Groß-Hesepe	Geschl. Vollzug	357	185	172	0	0	0	0	0	0
Abt. Osnabrück	U-Haft	64	20	44	50	0	0	50	0	0
Abt. Schinkelstraße	Offener Vollzug	24	0	24	0	0	0	0	0	0
zusammen		677	290	387	125	0	1	124	8	0
Lingen-Damaschke	Offener Vollzug	345	113	232	0	0	0	0	0	0
		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Meppen	Geschl. Vollzug	499	322	177	0	0	0	0	0	0
Abt. Aurich	U-Haft	27	16	11	21	0	0	21	0	0
Abt. Baumschulenweg	Offener Vollzug	38	0	38	0	0	0	0	0	0
Abt. Emden	Geschl. Vollzug	54	22	32	0	0	0	0	1	0
zusammen		618	359	259	21	0	0	21	1	0

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegung			Untersuchungshaftvollzug			Jugendstrafvollzug		
		insgesamt	davon		insgesamt	davon Personen im Alter von			insgesamt	nach §14 JGG
			Einzelunterbr.	Gemeinsam		14 - 18	18 - 21	21+		
Oldenburg	Geschl. Vollzug, U-Haft	310	218	92	192	0	2	190	0	0
Abt. Gerichtsstr.	Geschl. Vollzug	74	39	35	0	0	0	0	0	0
Abt. Delmenhorst	Offener Vollzug	32	11	21	0	0	0	0	0	0
Abt. Nordenham	Offener Vollzug	40	32	8	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug -w-	5	2	3	0	0	0	0	0	0
Wilhelmshaven	Offener Vollzug	90	33	46	0	0	0	0	0	0
Abt. Cuxhaven (ab 09/2004)	Geschl. Vollzug, U-Haft/ab Sept. O. V.	11	9	5	8	0	0	8	0	0
zusammen		542	335	206	192	0	2	190	0	0
Rosdorf		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abt. Duderstadt	Offener Vollzug	28	5	23	0	0	0	0	0	0
Abt. Einbeck	Offener Vollzug	24	3	21	0	0	0	0	0	0
Abt. Göttingen	Geschl. Vollzug, U-Haft	54	4	51	44	0	0	44	0	0
Abt. Holzminden	Offener Vollzug	36	0	36	0	0	0	0	0	0
Abt. Göttingen-Leineberg	Offener Jugendvollzug	97	97	0	0	0	0	0	97	1
zusammen		238	108	130	44	0	0	44	97	1
Salinenmoor		208	147	60	29	0	0	28	0	0
	Offener Vollzug	24	0	24	0	0	0	0	0	0
zusammen		231	147	84	29	0	0	28	0	0
Sehnde (ab Dez.)	Geschl. Vollzug	2	2	0	0	0	0	0	0	0
Uelzen		284	159	125	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug	14	14	0	0	0	0	0	0	0
Abt. Lüneburg	U-Haft	54	28	26	49	0	0	49	0	0
	U-Haft -w-	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug	30	3	27	0	0	0	0	0	0
Abt. Stade	U-Haft	31	10	21	23	0	1	22	0	0
zusammen		426	223	203	80	0	1	79	0	0
Vechta		377	266	111	50	15	34	0	0	0
	Offener Vollzug	15	15	0	0	0	0	0	0	0
Teilanstalt Verden	Geschl. Vollzug, U-Haft	60	31	29	42	0	0	42	0	0
Abt. Achim	Offener Vollzug	22	2	20	0	0	0	0	0	0
zusammen		478	319	159	92	15	34	42	0	0
Vechta/ Frauen		146	68	78	13	1	1	11	16	0
	Offener Vollzug	31	14	17	0	0	0	0	0	0
Abt. Mutter-Kind-H.	Offener Vollzug	9	9	0	0	0	0	0	1	0
Abt. Mutter-Kind-H.	Geschl. Vollzug	2	2	0	0	0	0	0	0	0
zusammen		203	108	95	13	1	1	11	17	0
Wolfenbüttel		502	281	221	2	0	0	2	0	0
Abt. Freigänger	Offener Vollzug	4	4	0	0	0	0	0	0	0
Goslar (ab 12/2004)	Geschl. Vollzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abt. Königslutter	Offener Vollzug	24	22	2	0	0	0	0	0	0
zusammen		531	307	224	2	0	0	2	0	0

2005

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegung			Untersuchungshaftvollzug			Jugendstrafvollzug		
		insgesamt	davon		insgesamt	davon Personen im Alter von			insgesamt	nach §14 JGG
			Einzelunterbr.	Gemeinsam		14 - 18	18 - 21	21+		
Braunschweig	Geschl. Vollzug, U-Haft	194	63	131	171	4	21	147	0	0
Abt. Burgdorf	Offener Vollzug	102	45	57	0	0	0	0	0	0
Abt. Gifhorn	Offener Vollzug	34	7	28	0	0	0	0	0	0
Abt. Helmstedt	Offener Vollzug	29	3	26	0	0	0	0	0	0
Abt. Peine	Geschl. Vollzug	14	9	5	0	0	0	0	0	0
zusammen		373	127	246	171	4	21	147	0	0
Bückeburg	Geschl. Vollzug	75	52	23	1	0	0	1	0	0
Celle	Geschl. Vollzug	214	213	1	1	0	0	1	0	0
Bad Gandersheim	Sozialtherapie	23	8	5	0	0	0	0	0	0
Teilanstalt Alfeld	Sozialtherapie	9	8	1	0	0	0	0	0	0
zusammen		31	26	6	0	0	0	0	0	0
Hannover	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	590	464	125	56	13	40	3	527	8
	Offener Vollzug	45	45	0	0	0	0	0	21	2
zusammen		634	509	125	56	13	40	3	548	10
Hannover	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	649	498	151	198	1	1	197	1	0
	Geschl. Vollzug, U-Haft -w-	16	11	5	9	0	0	8	0	0
Bildungsstätte	Geschl. Vollzug	132	123	10	0	0	0	0	0	0
Abt. Langenhagen	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug	102	0	102	0	0	0	0	1	0
	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug, U-Haft -w-	53	1	52	5	0	1	14	1	0
Abt. Hattenhoffstr.	Offener Vollzug	33	14	19	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug -w-	5	4	2	0	0	0	0	0	0
zusammen		990	650	340	223	1	2	219	2	0
Lingen	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	180	84	96	51	0	0	51	0	0
Anstaltskrankenhaus		55	11	44	10	0	2	8	4	0
	-w-	3	0	3	0	0	0	0	0	0
Abt. Groß-Hesepe	Geschl. Vollzug	357	182	175	0	0	0	0	0	0
Abt. Osnabrück	U-Haft	60	20	40	48	0	0	48	0	0
Abt. Schinkelstraße	Offener Vollzug	25	0	25	0	0	0	0	0	0
zusammen		680	297	383	109	0	2	107	4	0
Lingen-Damaschke	Offener Vollzug	326	116	210	0	0	0	0	0	0
Meppen	Geschl. Vollzug	454	323	131	0	0	0	0	0	0
Abt. Aurich	U-Haft	29	15	14	23	0	1	22	0	0
Abt. Baumschulenweg	Offener Vollzug	39	0	39	0	0	0	0	0	0
Abt. Emden	Geschl. Vollzug	47	27	20	0	0	0	0	0	0
zusammen		569	365	204	23	0	1	22	1	0

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegung			Untersuchungshaftvollzug			Jugendstrafvollzug		
		insgesamt	davon		insgesamt	davon Personen im Alter von			insgesamt	nach §14 JGG
			Einzelunterbr.	Gemeinsam		14 - 18	18 - 21	21+		
Oldenburg	Geschl. Vollzug, U-Haft	319	207	112	197	0	1	197	1	0
Abt. Gerichtsstr.	Geschl. Vollzug	69	41	28	0	0	0	0	0	0
Abt. Delmenhorst	Offener Vollzug	29	11	18	0	0	0	0	0	0
Abt. Nordenham	Offener Vollzug	37	32	5	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug -w-	3	2	1	0	0	0	0	0	0
Abt. Wilhelmshaven	Offener Vollzug	76	35	41	0	0	0	0	0	0
Abt. Cuxhaven	Offener Vollzug	14	13	1	0	0	0	0	0	0
zusammen		547	340	207	197	0	1	197	1	0
Rosdorf										
Abt. Duderstadt	Offener Vollzug	26	5	22	0	0	0	0	0	0
Abt. Einbeck	Offener Vollzug	22	3	19	0	0	0	0	0	0
Abt. Göttingen	Geschl. Vollzug, U-Haft	52	9	43	39	0	1	39	0	0
Abt. Holzminden	Offener Vollzug	29	0	29	0	0	0	0	0	0
Abt. Göttingen-Leineberg	Offener Jugendvollzug	86	86	0	0	0	0	0	86	2
zusammen		216	104	112	39	0	1	39	87	2
Salinenmoor										
	Geschl. Vollzug, U-Haft	214	143	72	31	0	1	30	0	0
	Offener Vollzug	23	7	16	0	0	0	0	0	0
zusammen		237	149	88	31	0	1	30	0	0
Sehnde										
	Geschl. Vollzug	387	337	50	49	0	0	49	0	0
Uelzen										
	Geschl. Vollzug, Sozialtherapie	238	211	27	1	0	0	1	2	1
	Offener Vollzug	15	15	0	0	0	0	0	0	0
Abt. Lüneburg	U-Haft	35	22	13	30	0	2	28	0	0
	U-Haft -w-	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug	29	3	26	0	0	0	0	0	0
Abt. Stade	U-Haft	25	15	10	15	0	1	15	0	0
zusammen		342	265	77	46	0	3	43	2	1
Vechta										
	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	381	270	111	47	20	27	0	0	0
	Offener Vollzug	13	13	0	0	0	0	0	0	0
Teilanstalt Verden	Geschl. Vollzug, U-Haft	54	29	24	38	0	1	37	0	0
Abt. Achim	Offener Vollzug	25	0	25	0	0	0	0	0	0
zusammen		472	312	160	85	20	28	37	0	0
Vechta -w-										
	Geschl. Vollzug, U-Haft	128	87	41	20	3	2	14	12	0
Abt. Hildesheim	Geschl. Vollzug	54	54	0	2	0	0	2	0	0
	Offener Vollzug	38	25	13	0	0	0	0	1	0
Abt. Mutter-Kind-H.	Offener Vollzug	8	8	0	0	0	0	0	1	0
Abt. Mutter-Kind-H. -g-	Geschl. Vollzug	2	2	0	0	0	0	0	0	0
zusammen		230	176	54	22	3	2	17	14	0
Wolfenbüttel										
	Geschl. Vollzug	380	294	85	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug	3	3	0	0	0	0	0	0	0
Abt. Goslar	Geschl. Vollzug	24	22	2	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abt. Königslutter	Offener Vollzug	23	21	2	0	0	0	0	0	0
zusammen		429	340	89	0	0	0	0	0	0

2006

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegung			Untersuchungshaftvollzug			Jugendstrafvollzug		
		insgesamt	davon		insgesamt	davon Personen im Alter von			insgesamt	nach §14 JGG
			Einzelunterbr.	Gemeinsam		14 - 18	18 - 21	21+		
Braunschweig	U-Haft, Geschl. Vollzug	177	64	113	153	11	15	127	0	0
Abt. Burgdorf	Offener Vollzug	81	33	48	0	0	0	0	0	0
Abt. Githorn	Offener Vollzug	38	5	33	0	0	0	0	0	0
Abt. Helmstedt	Offener Vollzug	27	4	23	0	0	0	0	0	0
Abt. Peine	Geschl. Vollzug	10	10	0	0	0	0	0	1	0
zusammen		333	116	217	153	11	15	127	1	0
Celle	Geschl. Vollzug	218	218	0	1	0	0	1	0	0
JA Hameln	Geschl. Jugendvollzug, U-Haft, Sozialtherapie	564	470	95	61	15	45	1	502	7
	Offener Jugendvollzug, Offener Vollzug	36	36	0	0	0	0	0	21	0
Abt. Bockeburg (ab 10/2005)	Geschl. Vollzug	64	52	12	0	0	0	0	0	0
zusammen		664	558	106	61	15	45	1	523	8
Hannover	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	779	559	220	144	1	1	142	5	0
Abt. Langenhagen	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug	106	0	106	0	0	0	0	0	0
	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug, U-Haft -w-	41	0	41	22	1	1	20	0	0
Abt. Haltenhoffstr.	Offener Vollzug	28	6	22	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug -w-	7	2	6	0	0	0	0	0	0
zusammen		961	567	395	166	2	2	162	5	0
Lingen	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	168	97	71	43	0	0	43	0	0
Anstaltskrankenhaus		52	10	42	10	0	1	9	3	0
	-w-	4	0	4	0	0	0	0	0	0
Abt. Groß-Hesepe	Geschl. Vollzug	269	210	59	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug	29	0	29	0	0	0	0	0	0
Abt. Osnabrück	U-Haft	49	20	29	34	0	0	34	0	0
Abt. Schinkelstraße	Offener Vollzug	22	0	22	0	0	0	0	0	0
zusammen		592	337	255	88	0	1	87	3	0
Lingen-Damaschke	Offener Vollzug	217	111	106	0	0	0	0	0	0
Meppen	Geschl. Vollzug, Sozialtherapie	469	310	150	0	0	0	0	1	1
Abt. Aurich	U-Haft	28	18	10	22	1	0	21	0	0
Abt. Baumschulenweg	Offener Vollzug	25	0	25	0	0	0	0	0	0
Abt. Emden	Geschl. Vollzug	47	26	21	0	0	0	0	0	0
zusammen		569	360	209	22	1	0	21	1	1
Oldenburg	Geschl. Vollzug, U-Haft	313	212	101	160	0	1	159	1	0
Abt. Gerichtsstraße	Geschl. Vollzug	74	40	34	0	0	0	0	0	0
Abt. Deimenhorst	Offener Vollzug	31	18	13	0	0	0	0	0	0
Abt. Nordenham	Offener Vollzug	36	31	5	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug -w-	4	3	1	0	0	0	0	0	0
Abt. Wilhelmshaven	Offener Vollzug	72	33	39	0	0	0	0	0	0
Abt. Cuxhaven	Offener Vollzug	20	18	2	0	0	0	0	0	0
zusammen		549	350	199	160	0	1	159	1	0

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegung			Untersuchshaftvollzug			Jugendstrafvollzug		
		insgesamt	davon		insgesamt	davon Personen im Alter von			insgesamt	nach §14 JGG
			Einzelunterbr.	Gemeinsam		14 - 18	18 - 21	21+		
Rosdorf										
Abt. Duderstadt	Offener Vollzug	22	4	18	0	0	0	0	0	
Abt. Einbeck	Offener Vollzug	21	6	15	0	0	0	0	0	
Abt. Göttingen	Geschl. Vollzug, U-Haft	49	14	36	34	0	0	34	0	
Abt. Holz Minden	Offener Vollzug	33	1	32	0	0	0	0	0	
Abt. Göttingen-Leineberg	Offener Jugendvollzug	83	83	0	0	0	0	83	2	
zusammen		207	107	100	34	0	0	34	2	
Salinenmoor										
	Geschl. Vollzug, U-Haft	222	14	81	28	0	0	28	1	
	Offener Vollzug	22	17	5	0	0	0	0	0	
zusammen		244	158	86	28	0	0	28	1	
Sehnde										
	Geschl. Vollzug, U-Haft	496	417	79	87	0	0	86	0	
Abt. Bad Gandersheim (ab 01/2006)	Sozialtherapie	23	18	5	0	0	0	0	0	
Abt. Alfeld	Sozialtherapie	9	8	2	0	0	0	0	0	
zusammen		528	443	85	87	0	0	86	0	
Uelzen										
	Geschl. Vollzug, Sozialtherapie	248	214	34	0	0	0	0	0	
	Offener Vollzug	8	8	0	0	0	0	0	0	
Abt. Lüneburg	U-Haft	51	33	18	43	0	0	43	0	
	U-Haft-w-	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Offener Vollzug	27	3	24	0	0	0	0	0	
Abt. Stade	U-Haft	24	12	12	16	0	2	15	0	
zusammen		359	271	88	60	0	2	58	1	
Vechta										
	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	330	281	49	44	19	25	0	0	
	Offener Vollzug	7	6,5	0	0	0	0	0	0	
Abt. Verden	U-Haft	41	28	13	30	0	1	29	0	
Abt. Achim	Offener Vollzug	24	0	24	0	0	0	0	0	
zusammen		402	316	86	74	19	26	29	0	
Vechta Frauen										
	Geschl. Vollzug, U-Haft	133	87	46	11	2	2	8	17	
Abt. Hil desheim	Geschl. Vollzug	59	59	0	3	0	0	2	0	
	Offener Vollzug	38	24	14	0	0	0	0	1	
Abt. Mutter-Kind-H.	Offener Vollzug	10	10	0	0	0	0	0	1	
zusammen		240	179	61	14	2	2	10	20	
Wolfenbüttel										
	Geschl. Vollzug	356	309	47	1	0	0	0	0	
	Offener Vollzug	3	3	0	0	0	0	0	0	
Abt. Goslar	Geschl. Vollzug	20	20	1	0	0	0	0	0	
	Offener Vollzug	1	1	0	0	0	0	0	0	
Abt. Königslutter	Offener Vollzug	15	15	0	0	0	0	0	0	
zusammen		395	347	48	1	0	0	0	0	

2007

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegung			Untersuchungshaftvollzug			Jugendstrafvollzug		
		insgesamt	davon		insgesamt	davon Personen im Alter von			insgesamt	nach §14 JGG
			Einzelunterbr.	Gemeinsam		14 - 18	18 - 21	21+		
Braunschweig	U-Haft, Geschl. Vollzug	142	75	67	122	5	10	107	0	0
Abt. Burgdorf	Offener Vollzug	102	33	70	0	0	0	0	0	0
Abt. Gifhorn	Offener Vollzug	25	9	16	0	0	0	0	0	0
Abt. Helmstedt	Offener Vollzug	25	5	20	0	0	0	0	0	0
Abt. Peine	Jugendarrest, Ersatzfreiheitsstrafen (ab 07/2007) (zeitweise Naikan)	3	3	0	0	0	0	0	0	0
zusammen ohne JAA		298	124	173	122	5	10	107	0	0
Celle	Geschl. Vollzug	219	219	0	2	0	0	2	0	0
Abt. Salinenmoor	Geschl. Vollzug, U-Haft	211	147	64	23	0	0	23	1	0
	Offener Vollzug	18	18	2	0	0	0	0	0	0
zusammen		448	382	66	25	0	0	25	1	0
Hamel	Geschl. Jugendvollzug, U-Haft, Sozialtherapie	587	542	45	61	17	45	0	525	3
	Offener Jugendvollzug, Offener Vollzug	40	40	0	0	0	0	0	26	0
Abt. Bückeburg	Geschl. Vollzug	67	52	15	0	0	0	0	2	0
zusammen		694	633	61	61	17	45	0	552	3
Hannover	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	707	577	131	151	0	1	150	3	0
Abt. Langenhagen	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug	111	0	111	0	0	0	0	0	0
	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug, U-Haft -w-	34	15	20	19	1	1	18	0	0
Abt. Haltenhoffstr.	Offener Vollzug	22	6	16	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug -w-	7	2	5	0	0	0	0	0	0
zusammen		881	599	282	169	1	1	168	4	0
Lingen	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	156	85	71	32	0	0	32	0	0
Anstaltskrankenhaus		53	10	43	10	0	0	9	4	0
	-w-	4	0	4	0	0	0	0	0	0
Abt. Groß-Hesepe	Geschl. Vollzug	269	189	80	0	0	0	0	0	0
Abt. Osnabrück	U-Haft	55	25	30	42	0	0	42	0	0
Abt. Schinkelstraße	Offener Vollzug	16	0	16	0	0	0	0	0	0
zusammen		553	310	243	84	0	1	84	4	0
Lingen-Damaschke	Offener Vollzug	166	90	77	0	0	0	0	0	0
Meppen	Geschlossener Vollzug, Sozialtherapie	484	324	160	0	0	0	0	1	0
Abt. Aurich	U-Haft	25	17	8	19	0	1	18	1	0
Abt. Baumschulenweg	Offener Vollzug	26	0	26	0	0	0	0	0	0
Abt. Emden	Geschl. Vollzug	47	32	15	0	0	0	0	0	0
zusammen		582	372	210	19	0	1	18	2	0

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegung			Untersuchungshaftvollzug			Jugendstrafvollzug		
		insgesamt	davon		insgesamt	davon Personen im Alter von			insgesamt	nach §14 JGG
			Einzelunterbr.	Gemeinsam		14 - 18	18 - 21	21+		
Oldenburg	Geschlossener Vollzug, U-Haft	300	218	81	158	0	0	158	1	0
Abt. Gerichtsstraße	Geschl. Vollzug	72	40	32	0	0	0	0	0	0
Abt. Delmenhorst	Offener Vollzug	29	11	18	0	0	0	0	0	0
Abt. Nordenham	Offener Vollzug	36	31	5	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug -w-	4	3	0	0	0	0	0	0	0
Abt. Wilhelmshaven	Offener Vollzug	73	31	42	0	0	0	0	0	0
Abt. Cuxhaven	Offener Vollzug	21	19	3	0	0	0	0	0	0
zusammen		535	356	179	158	0	0	158	1	0
Rosdorf	Geschl. Vollzug, U-Haft	110	110	0	39	0	0	39	0	0
Abt. Duderstadt	Offener Vollzug	18	3	15	0	0	0	0	0	0
Abt. Einbeck	Offener Vollzug	19	4	15	0	0	0	0	0	0
Abt. Göttingen	U-Haft	21	8	13	11	0	0	11	0	0
Abt. Holzminden	Offener Vollzug	27	4	23	0	0	0	0	0	0
Abt. Göttingen-Leineberg	Offener Jugendvollzug	78	77	1	0	0	0	0	77	2
zusammen		274	207	66	53	0	0	52	77	2
Sehnde	Geschl. Vollzug, U-Haft	470	412	58	77	0	0	77	0	0
Abt. Bad Gandersheim	Sozialtherapie	24	18	7	0	0	0	0	0	0
zusammen		494	430	65	77	0	0	77	0	0
Uelzen	Geschl. Vollzug, Sozialtherapie	250	224	26	1	0	0	1	1	0
	Offener Vollzug	5	5	0	0	0	0	0	0	0
Abt. Lüneburg	U-Haft	49	33	16	42	0	0	42	0	0
	U-Haft -w-	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug	23	3	20	0	0	0	0	0	0
Abt. Stade	U-Haft	25	15	10	17	0	1	16	0	0
zusammen		353	281	72	60	0	1	59	1	0
Vechta	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	320	258	62	41	16	25	0	0	0
	Offener Vollzug	10	10	0	0	0	0	0	0	0
Abt. Verden	U-Haft	42	29	13	30	0	1	29	0	0
Abt. Achim	Offener Vollzug	20	2	18	0	0	0	0	0	0
zusammen		392	299	92	70	16	25	29	0	0
Vechta Frauen	Geschlossener Vollzug, U-Haft	131	89	41	12	1	1	10	20	0
	Offener Vollzug	40	24	16	0	0	0	0	2	0
Abt. Mutter-Kind-H.	Offener Vollzug	8	8	0	0	0	0	0	1	0
Abt. Hildesheim	Geschl. Vollzug	55	55	0	2	0	0	2	0	0
Abt. Alfeld	Sozialtherapie	10	9	1	0	0	0	0	0	0
zusammen		244	185	59	13	1	1	11	23	0
Wolfenbüttel	Geschl. Vollzug	343	320	23	2	0	0	2	0	0
	Offener Vollzug	5	5	0	0	0	0	0	0	0
Abt. Goslar	Geschl. Vollzug	17	16	0	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abt. Königslutter	Offener Vollzug	17	17	0	0	0	0	0	0	0
zusammen		381	358	23	2	0	0	2	0	0

2008

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegung			Untersuchungshaftvollzug			Jugendstrafvollzug		
		insgesamt	davon		insgesamt	davon Personen im Alter von			insgesamt	nach §14 JGG
			Einzelunterbr.	Gemeinsam		14 - 18	18 - 21	21+		
Braunschweig	U-Haft, Geschl. Vollzug	135	94	41	125	7	12	107	0	0
Abt. Burgdorf	Offener Vollzug	106	32	74	0	0	0	0	0	0
Abt. Gifhorn	Offener Vollzug	28	10	18	0	0	0	0	0	0
Abt. Helmstedt	Offener Vollzug	21	7	14	0	0	0	0	0	0
Abt. Peine	Jugendarrest (zeitweise Naikan)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
zusammen ohne JAA		290	143	147	125	7	12	107	0	0
Celle	Geschl. Vollzug	203	203	0	2	0	0	2	0	0
Abt. Salinenmoor	Geschl. Vollzug, U-Haft	168	153	15	19	0	0	19	1	0
	Offener Vollzug	18	16	1	0	0	0	0	0	0
zusammen		388	372	16	21	0	0	21	1	0
Hannover	Geschl. Jugendvollzug, U-Haft, Sozialtherapie	570	520	50	48	14	33	0	522	1
	Offener Jugendvollzug, Offener Vollzug	36	36	0	0	0	0	0	27	0
Abt. Bückeburg	Geschl. Vollzug	62	52	10	0	0	0	0	3	0
zusammen		667	607	60	48	14	33	0	551	1
Hannover	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	663	544	119	141	0	1	140	3	0
Abt. Langenhagen	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug	110	0	110	0	0	0	0	0	0
	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug, U-Haft -w-	34	0	34	17	1	1	16	0	0
Abt. Haltenhoffstr.	Offener Vollzug	16	6	9	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug -w-	3	2	1	0	0	0	0	0	0
zusammen		826	552	273	158	1	1	157	3	0
Lingen	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	132	64	68	31	0	0	30	0	0
Anstaltskrankenhaus		52	8	45	11	0	1	10	3	0
	-w-	6	0	6	1	0	0	1	1	0
Abt. Groß-Hesepe	Geschl. Vollzug	270	183	87	1	0	0	1	1	0
Abt. Osnabrück	U-Haft	55	26	28	42	0	0	41	0	0
Abt. Schinkelstraße	Offener Vollzug	23	0	23	0	0	0	0	0	0
zusammen		539	282	257	85	1	1	84	5	0
Lingen-Damaschke	Offener Vollzug	167	89	78	0	0	0	0	0	0
Meppen	Geschlossener Vollzug, Sozialtherapie	471	317	154	0	0	0	0	5	0
Abt. Aurich	U-Haft	25	16	8	14	0	1	13	1	0
Abt. Baumschulenweg	Offener Vollzug	20	0	20	0	0	0	0	0	0
Abt. Emden	Geschl. Vollzug	44	31	14	0	0	0	0	0	0
zusammen		560	364	196	14	0	1	13	7	0

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegung			Untersuchungshaftvollzug			Jugendstrafvollzug		
		insgesamt	davon		insgesamt	davon Personen im Alter von			insgesamt	nach §14 JGG
			Einzelunterbr.	Gemeinsam		14 - 18	18 - 21	21+		
Oldenburg	Geschlossener Vollzug, U-Haft	283	218	67	137	0	1	137	3	0
Abt. Gerichtsstraße	Geschl. Vollzug	69	40	29	0	0	0	0	0	0
Abt. Delmenhorst	Offener Vollzug	27	13	14	0	0	0	0	0	0
Abt. Nordenham	Offener Vollzug	37	31	6	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug -w-	5	4	1	0	0	0	0	0	0
Abt. Wilhelmshaven	Offener Vollzug	77	31	47	0	0	0	0	0	0
Abt. Cuxhaven	Offener Vollzug	22	19	3	0	0	0	0	0	0
zusammen		519	353	166	137	0	1	137	3	0
Rosdorf	Geschl. Vollzug, U-Haft	283	283	0	79	0	1	78	0	0
Abt. Duderstadt	Offener Vollzug	23	5	18	0	0	0	0	0	0
Abt. Einbeck	Offener Vollzug	18	7	11	0	0	0	0	0	0
Abt. Holzminde	Offener Vollzug	31	4	26	0	0	0	0	0	0
Abt. Göttingen-Leineberg	Offener Jugendvollzug	70	66	4	0	0	0	0	67	1
zusammen ohne JAA		424	366	59	80	0	1	78	68	1
		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sehnde	Geschl. Vollzug, U-Haft	446	383	62	57	0	0	57	0	0
Abt. Bad Gandersheim	Sozialtherapie	22	18	4	0	0	0	0	0	0
zusammen		468	401	67	57	0	0	57	0	0
Uelzen	Geschl. Vollzug, Sozialtherapie	230	190	40	2	0	0	1	1	0
	Offener Vollzug	7	7	0	0	0	0	0	0	0
Abt. Lüneburg	U-Haft	50	33	17	42	0	0	42	0	0
	U-Haft -w-	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug	25	3	22	0	0	0	0	0	0
Abt. Stade	U-Haft	26	19	7	20	0	0	20	0	0
zusammen		338	252	86	64	0	0	64	1	0
Vechta	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	310	258	52	39	13	26	0	0	0
	Offener Vollzug	11	11	0	0	0	0	0	0	0
Abt. Verden	U-Haft	43	31	12	31	0	1	30	0	0
Abt. Achim	Offener Vollzug	24	3	21	0	0	0	0	0	0
zusammen ohne JAA		387	302	86	69	13	26	30	0	0
Vechta Frauen	Geschlossener Vollzug, U-Haft	134	90	44	23	4	3	17	19	0
	Offener Vollzug	45	27	18	0	0	0	0	0	0
Abt. Mutter-Kind-H.	Offener Vollzug	10	10	0	0	0	0	0	1	0
Abt. Hildesheim	Geschl. Vollzug	56	54	1	1	0	0	1	0	0
Abt. Aifeld	Sozialtherapie	10	9	0	0	0	0	0	2	0
zusammen		255	190	64	25	4	3	19	17	0
Wolfenbüttel	Geschl. Vollzug	354	309	45	1	0	0	1	0	0
	Offener Vollzug	6	5	1	0	0	0	0	0	0
Abt. Goslar	Geschl. Vollzug	21	21	0	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abt. Königslutter	Offener Vollzug	20	20	0	0	0	0	0	0	0
zusammen		402	355	47	1	0	0	1	0	0

2009

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegung			Untersuchungshaftvollzug			Jugendstrafvollzug		
		insgesamt	davon		insgesamt	davon Personen im Alter von			insgesamt	nach §14 JGG
			Einzelunterbr.	Gemeinsam		14 - 18	18 - 21	21+		
Braunschweig	U-Haft, Geschl. Vollzug	128	88	39	113	7	13	93	0	0
Abt. Burgdorf	Offener Vollzug	113	40	73	0	0	0	0	0	0
Abt. Gifhorn	Offener Vollzug	8	6	3	0	0	0	0	0	0
Abt. Helmstedt	Offener Vollzug	26	4	23	0	0	0	0	0	0
Abt. Peine	Jugendarrest (zeitweise Naikan)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
zusammen ohne JAA		276	138	138	113	7	13	93	0	0
Celle	Geschl. Vollzug	169	169	0	1	0	0	1	0	0
Abt. Salinenmoor	Geschl. Vollzug, U-Haft	165	154	11	18	0	0	18	0	0
	Offener Vollzug	21	20	1	0	0	0	0	0	0
zusammen		385	373	12	18	0	0	18	0	0
		0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	Geschl. Jugendvollzug, U-Haft, Sozialtherapie	533	501	32	39	10	27	1	494	5
	Offener Jugendvollzug, Offener Vollzug	32	32	0	0	0	0	0	23	0
Abt. Bückeberg	Geschl. Vollzug	38	35	3	0	0	0	0	2	0
zusammen		603	568	36	39	10	27	1	519	5
Hannover	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	652	542	110	118	0	1	117	3	0
Abt. Langenhagen	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug	115	1	114	0	0	0	0	0	0
	Abschiebungshaft, Geschl. Vollzug, U-Haft -w-	31	3	29	16	0	1	14	0	0
Abt. Haltenhoffstr.	Offener Vollzug	24	9	15	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug -w-	2	2	0	0	0	0	0	0	0
zusammen		825	557	268	134	0	2	131	3	0
Lingen	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	126	69	56	27	0	0	27	2	0
Anstaltskrankenhaus		42	9	32	6	0	0	6	3	0
	-w-	6	1	5	1	0	0	1	0	0
Abt. Groß-Hesepe	Geschl. Vollzug	265	185	81	1	0	0	1	1	0
Abt. Osnabrück	U-Haft	51	27	25	37	0	0	36	0	0
Abt. Schinkelstraße	Offener Vollzug	21	0	21	0	0	0	0	0	0
zusammen		511	292	220	71	0	1	71	6	0
Lingen-Damaschke	Offener Vollzug	181	91	90	0	0	0	0	0	0
Meppen	Geschlossener Vollzug, Sozialtherapie	442	299	143	0	0	0	0	6	0
Abt. Aurich	U-Haft	26	17	9	17	0	0	17	1	0
Abt. Baumschulenweg	Offener Vollzug	20	6	14	0	0	0	0	0	0
Abt. Emden	Geschl. Vollzug	19	16	3	0	0	0	0	1	0
zusammen		507	339	168	17	0	0	17	8	0

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegung			Untersuchungshaftvollzug			Jugendstrafvollzug		
		insgesamt	davon		insgesamt	davon Personen im Alter von			insgesamt	nach §114 JGG
			Einzelunterbr.	Gemeinsam		14 - 18	18 - 21	21+		
Oldenburg	Geschlossener Vollzug, U-Haft	271	219	53	122	0	2	120	1	0
Abt. Gerichtsstraße	Geschl. Vollzug	66	41	26	0	0	0	0	0	0
Abt. Delmenhorst	Offener Vollzug	16	9	7	0	0	0	0	0	0
Abt. Nordenham	Offener Vollzug	39	30	9	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug -w-	4	4	1	0	0	0	0	0	0
Abt. Wilhelmshaven	Offener Vollzug	71	29	42	0	0	0	0	0	0
Abt. Cuxhaven	Offener Vollzug	21	18	3	0	0	0	0	0	0
zusammen		487	348	139	122	0	2	120	1	0
Rosdorf	Geschl. Vollzug, U-Haft	271	241	30	56	0	1	54	2	1
Abt. Duderstadt	Offener Vollzug	20	6	14	0	0	0	0	0	0
Abt. Einbeck	Offener Vollzug	20	5	15	0	0	0	0	0	0
Abt. Holzminde	Offener Vollzug	16	5	11	0	0	0	0	0	0
Abt. Göttingen-Leineberg	Offener Jugendvollzug	63	58	5	0	0	0	0	61	1
zusammen ohne JAA		390	315	75	56	0	1	54	63	1
Sehnde	Geschl. Vollzug, U-Haft	408	377	31	57	0	0	57	0	0
Abt. Bad Gandersheim	Sozialtherapie	23	17	6	0	0	0	0	0	0
zusammen		431	394	37	57	0	0	57	0	0
Uelzen	Geschl. Vollzug, Sozialtherapie	213	195	19	1	0	0	1	1	0
	Offener Vollzug	10	10	0	0	0	0	0	0	0
Abt. Lüneburg	U-Haft	41	32	10	32	0	0	32	0	0
	U-Haft -w-	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug	29	3	26	0	0	0	0	0	0
Abt. Stade	U-Haft	21	15	6	15	0	0	14	0	0
zusammen		314	254	60	47	0	1	47	1	0
Vechta	Geschl. Vollzug, U-Haft, Sozialtherapie	306	255	52	32	12	19	1	0	0
	Offener Vollzug	9	9	0	0	0	0	0	0	0
Abt. Verden	U-Haft	40	29	12	25	0	0	25	0	0
Abt. Achim	Offener Vollzug	23	4	20	0	0	0	0	0	0
zusammen ohne JAA		379	295	84	57	12	20	26	0	0
Vechta/ Frauen	Geschlossener Vollzug, U-Haft	124	88	36	20	3	2	15	15	0
Abt. Falkenrodt	Offener Vollzug	35	22	13	0	0	0	0	1	0
Abt. Mutter-Kind-H.	Offener Vollzug	10	10	0	0	0	0	0	1	0
Abt. Hildesheim	Geschl. Vollzug	45	44	1	1	0	0	1	0	0
Abt. Alfeld	Sozialtherapie	9	8	1	0	0	0	0	3	0
zusammen		221	171	51	21	3	2	16	20	0
Wolfenbüttel	Geschl. Vollzug	326	315	11	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug	6	5	1	0	0	0	0	0	0
Abt. Goslar	Geschl. Vollzug	16	16	0	0	0	0	0	0	0
	Offener Vollzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abt. Königslutter	Offener Vollzug	12	12	0	0	0	0	0	0	0
zusammen		359	347	12	0	0	0	0	0	0

Zu 3:

Gründe für eine abweichende Unterbringung sind Tätertrennungen, Heimatnähe, Besuchsüberstellungen, Verlegungen zu Vorführungen bei Gericht, Sicherheitsverlegungen und Behandlungsgründe (z. B. Sozialtherapie, offener Vollzug).

Statistiken zu dieser Fragestellung werden nicht geführt. Auch liegen dazu keine Daten in den Justizvollzugsanstalten vor.

Zu 4:

Ja. Statistiken liegen hierzu allerdings nicht vor. Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 3.

Zu 5:

Strafdauer	Männer	Frauen
Lebenslänglich	190	10
Sicherungsverwahrte	36	0
bis 5 Jahre	4 009	227
über 5 bis 10 Jahre	369	6
über 10 bis 15 Jahre	69	1

Quelle: BASIS-WEB

Zu 6:

Die Justizvollzugsanstalten berichteten wie folgt:

Justizvollzugsanstalt	Anzahl der Gefangenen, die ohne ausdrückliche Zustimmung gemeinschaftlich untergebracht sind	Grund
JVA Braunschweig	0	-
JVA Celle	0	-
JA Hameln	0	-
JVA Hannover	7	Gesundheit, Belegungssituation (vorübergehende Schließung des Hauses 8 aufgrund eines Wasserrohrbruchs, zeitweise zu wenig Einzelhafräume [Vollstreckungsplanänderung ist eingeleitet]), Weigerung eines Gefangenen, für eine Einzelbelegung in ein anderes Haus zu ziehen.
JVA Lingen	0	-
JVA Lingen-Damaschke (offener Vollzug)	10	Räumliche Situation der Anstalt.
JVA Meppen	28	In der Aufnahmeabteilung werden die Gefangenen bis zur Beendigung des Aufnahmeverfahrens (vier Wochen) zu zweit untergebracht (22 Gefangene). In drei Hafräumen werden weitere Gefangene zu zweit untergebracht. Die Notwendigkeit zur Gemeinschaftsunterbringung ergibt sich aus der baulichen Situation.
JVA Oldenburg	0	-
JVA Rosdorf	16	Nur in der Sozialtherapeutischen Abteilung Bad Gandersheim werden die Gefangenen aufgrund der räumlichen Voraussetzungen zu zweit untergebracht. Es erfolgt allerdings aufgrund der Wohngruppensituation auch nachts kein Einschluss.
JVA Sehnde	0	-

Justizvollzugsanstalt	Anzahl der Gefangenen, die ohne ausdrückliche Zustimmung gemeinschaftlich untergebracht sind	Grund
JVA Uelzen	0	-
JVA Vechta	0	-
JVA für Frauen Vechta	0	-
JVA Wolfenbüttel	0	-

Zu 7:

Die meisten Umstrukturierungen (z. B. die Zusammenführung der Abteilung Göttingen-Leineberg mit der JA Hameln bzw. die Zusammenlegung der JVA Braunschweig mit der JVA Wolfenbüttel) haben keinen Einfluss auf die heimatnahe Unterbringung der Gefangenen. Mit aktuell insgesamt 22 Standorten des geschlossenen und 19 Standorten des offenen Männervollzugs ist auch nach der Schließung bzw. Umwidmung von zwei Einrichtungen des geschlossenen und drei Einrichtungen des offenen Vollzugs gewährleistet, dass Gefangene in Niedersachsen grundsätzlich heimatnah untergebracht werden können. Die neue JVA in Bremervörde wird dazu beitragen, dass künftig auch im Elbe-Weser-Dreieck Gefangene heimatnah untergebracht werden können. Ausnahmen bestehen im Frauenvollzug und im Jugendvollzug; hier wäre allerdings eine dezentrale Unterbringung der Gefangenen wegen der kleinen Zahlen mit erheblichen Einschränkungen u. a. in Ausbildung, Arbeit, Behandlung und Freizeitgestaltung verbunden, so dass die heimatnahe Unterbringung wegen des Resozialisierungsgebots zurückstehen muss.

II. Vollzugspraxis

Zu 8:

Gemäß § 9 Abs. 3 NJVollzG ist der Vollzugsplan im Einklang mit der Entwicklung der oder des Gefangenen sowie weiteren Erkenntnissen zur Persönlichkeit fortzuschreiben. Hierfür sind angemessene Fristen vorzusehen. Angemessen sind die Fristen in der Regel dann, wenn sie sechs Monate nicht übersteigen (vgl. Niedersächsische Ausführungsvorschrift - NAV - zu § 7 StVollzG).

Zu 9:

Statistiken liegen nicht vor. Eine Erfassung wäre nur durch eine Durchsicht sämtlicher Gefangenenpersonalakten zu gewährleisten. Dies würde einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand bedeuten.

Zu 10:

Die Justizvollzugsanstalten berichteten zu der Anzahl der Ausantwortungen (= befristete Überlassung Gefangener in den Gewahrsam einer Polizeibehörde) im Jahr 2009 wie folgt:

Justizvollzugsanstalt	Anzahl der Ausantwortungen im Jahr 2009
JVA Braunschweig	6
JVA Celle	4
JA Hameln	13
JVA Hannover	53
JVA Lingen	43
JVA Lingen-Damaschke	3
JVA Meppen	25
JVA Oldenburg	45
JVA Rosdorf	20
JVA Sehnde	14

Justizvollzugsanstalt	Anzahl der Ausantwortungen im Jahr 2009
JVA Uelzen	8 15 bis 20 Fälle in der Abt. Lüneburg VA I (U-Haft) (eine statistische Erfassung erfolgt dort nicht)
JVA Vechta	26
JVA für Frauen Vechta	17
JVA Wolfenbüttel	87 (davon 63 Fälle aus dem Zeugenschutzprogramm)

Zu 11:

Alle Justizvollzugsanstalten berichteten, dass es bei Ausantwortungen im Jahr 2009 zu keinen besonderen Vorkommnissen gekommen ist.

Zu 12:

Bei der Beantwortung wird unterstellt, dass „nachweislich begangene“ Straftaten nur solche sein können, deren Begehung durch ein rechtskräftiges Strafurteil oder einen rechtskräftigen Strafbefehl festgestellt worden ist.

Nach den Niedersächsischen Ausführungsvorschriften für den Strafvollzug - NAV - sind die Justizvollzugsanstalten verpflichtet, alle Behauptungen von Gefangenen, Hinweise und Vorfälle, die möglicherweise strafbare Handlungen zum Inhalt haben, unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Überprüfung mitzuteilen. Eine eigene Entscheidungs- und Prüfungskompetenz der Anstalten besteht nicht (NAV zu § 156 StVollzG).

Hierdurch wird sichergestellt, dass die Strafverfolgungsbehörden von jedem Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangen und die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu deren Aufklärung treffen können.

In den Justizvollzugsanstalten werden die Ergebnisse strafrechtlicher Überprüfungen nicht in vergleichbarer Weise dokumentiert. Verlässliche Aussagen über die Anzahl der begangenen Straftaten sowie die jeweils verwirklichten Straftatbestände können daher nur für die nachfolgend aufgeführten Justizvollzugsanstalten getroffen werden. Die Landesregierung wird dies zum Anlass nehmen, in den Verwaltungsvorschriften zum NJVollzG eine einheitliche Dokumentation sicherzustellen.

Dies vorausgeschickt, kann Folgendes mitgeteilt werden:

JVA Celle (ab 2008 mit Abteilung Salinenmoor)	Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	Straftat							
Bedrohung						1	4	3
Beleidigung		2	1	3	1		1	
Besitz kinderpornographischer Schriften								1
Betrug							1	
Diebstahl		1					1	
Erpressung			1					
Falsche Verdächtigung		1						
Körperverletzung		7	1	5	7	7	14	14
Sachbeschädigung				1				
Sexuelle Nötigung							1	
Siegelbruch						1		
Üble Nachrede, falsche Verdächtigung				2				
Unterschlagung			1					
Verstoß gegen das BtMG		11	11	6	12	16	26	24
Verstoß gegen das Waffengesetz					1			1
Verwenden von Kennzeichen ver-			1				2	2

JVA Celle (ab 2008 mit Abteilung Salinenmoor)	Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	fassungswidriger Organisationen							
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte					1			1
Gesamt		22	16	17	22	25	50	46

JVA Hannover	Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	Straftat							
Bedrohung						1		
Beleidigung			1	1	5	1	2	
Beleidigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte					1			
Brandstiftung						1		
Körperverletzung		1	3	4	2		1	1
Verstoß gegen das BtMG				1	1	1	12	9
Gesamt		1	4	6	9	4	15	10

JVA Lingen	Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	Straftat							
Beleidigung		3	3	2	4		5	2
Betrug		1		1				
Diebstahl		2	5	1	1		1	
Falsche Verdächtigung				1				
Körperverletzung			1	1	2	1		
Sachbeschädigung		1						
Verstoß gegen das BtMG		16	18	19	17	14	7	10
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte			1				1	
Gesamt		23	28	25	24	15	14	12

JVA Uelzen	Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	Straftat							
Beleidigung								1
Betrug (Versuch)			1					
Diebstahl			1			1		
Körperverletzung			1			1	1	1
Nötigung					1			
Sachbeschädigung					1			
Urkundenfälschung		1			1			
Verstoß gegen das BtMG		3	6	6	4	2	2	5
Gesamt		4	9	6	7	3	3	7

JVA für Frauen Vechta

	J a h r	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Straftat								
Bedrohung, Beleidigung					2			
Beleidigung		2	3	2		2	1	
Diebstahl				1			1	
Falsche Verdächtigung					1			
Körperverletzung			2			1	1	1
Missbrauch von Notrufen						1		
Urkundenfälschung						1		
Verstoß gegen das BtMG		2			1		1	
Gesamt		4	5	3	4	5	4	1

Zu 13:

Zu dieser Fragestellung liegen erst seit 2006 Daten aus dem Controlling vor.

Die Kennzahl „Aus- und Vorführungen“ im Controlling fasst Ausführungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 NJVollzG) und Vorführungen (§ 14 Abs. 3 Satz 3 NJVollzG) zusammen. Eine getrennte Betrachtung ist nicht möglich.

Im Jahre 2009 erfolgten 22.370 Aus- und Vorführungen (siehe auch Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Grant Hendrik Tonne und Marco Brunotte [SPD] zu Lockerungen im Justizvollzug - Wie sieht es tatsächlich aus? [Drs. 16/2474] vom 13. April 2010).

Die Anzahl der Entweichungen bei Aus- und Vorführungen hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Entweichungen
2006	3
2007	3
2008	1
2009	2

Die im Justizvollzug geführte Statistik unterscheidet nicht zwischen begleiteten oder unbegleiteten Ausgängen. Eine Entweichung aus einer gewährten Lockerung gibt es im Sprachgebrauch des Justizvollzuges nicht, lediglich die nicht freiwillige Rückkehr. Zu den Nichtrückkehrern aus Ausgängen siehe Antwort zu Frage 68.

Zu 14:

2003:

Fall	Todesart	Todesursache	Justizvollzugsanstalt/ Abteilung
1.	Natürl. Tod	Herz	Hannover
2.	Suizid	Strangulation	Osnabrück
3.	Natürl. Tod	Herz	Burgdorf
4.	Natürl. Tod	Herz	Meppen
5.	Suizid	Strangulation	Lingen
6.	Natürl. Tod	Herz	Hannover
7.	Natürl. Tod	Hirnhautentzündung	Lingen-Damaschke
8.	Suizid	Strangulation	Verden
9.	Suizid	Strangulation	Groß Hesepe
10.	Suizid	Strangulation	Bückeburg
11.	Natürl. Tod	Herz	Salinenmoor
12.	Natürl. Tod	Herz	Lingen

Fall	Todesart	Todesursache	Justizvollzugsanstalt/ Abteilung
13.	Suizid	Strangulation	Oldenburg
14.	Sonst. Fälle	Drogen	Wolfenbüttel
15.	Natürl. Tod	Hirnverletzung durch Sturz	Lingen
16.	Natürl. Tod	Lunge	Lingen

Todesfälle insgesamt
16

2004:

Fall	Todesart	Todesursache	Justizvollzugsanstalt/ Abteilung
1.	Suizid	Strangulation	Cuxhaven
2.	Natürl. Tod	Innere Blutung	Lingen
3.	Suizid	Strangulation	Braunschweig
4.	Natürl. Tod	Herz	Groß Hesepe
5.	Natürl. Tod	Herz	Bückeburg
6.	Suizid	Strangulation	Lingen
7.	Suizid	Strangulation	Hannover
8.	Natürl. Tod	Nach schwerer Erkrankung	Lingen
9.	Suizid	Strangulation	Holzminden
10.	Suizid	Strangulation	Osnabrück
11.	Suizid	Strangulation	Hannover
12.	Suizid	Strangulation	Salinenmoor
13.	Natürl. Tod	Zentrale Atemlähmung	Wolfenbüttel
14.	Natürl. Tod	Darmverschluss	Uelzen
15.	Sonst. Fälle	Überdosis	Lingen-Damaschke
16.	Natürl. Tod	Herz	Oldenburg
17.	Natürl. Tod	Herz	Vechta
18.	Suizid	Strangulation	Salinenmoor
19.	Natürl. Tod	Lunge	Rosdorf
20.	Natürl. Tod	Nierenversagen	Meppen
21.	Natürl. Tod	Nicht erfasst	Holzminden
22.	Natürl. Tod	Leberzirrhose	Lingen
23.	Suizid	Strangulation	Hannover

Todesfälle insgesamt
22

2005:

Fall	Todesart	Todesursache	Justizvollzugsanstalt/ Abteilung
1.	Natürl. Tod	Krebs	Celle
2.	Sonst. Fälle	Drogentod	Hannover
3.	Natürl. Tod	Lungenentzündung	Lingen
4.	Suizid	Strangulation	Meppen
5.	Suizid	Strangulation	Hannover
6.	Suizid	Strangulation	Wolfenbüttel
7.	Natürl. Tod	Herz	Braunschweig
8.	Suizid	Erstickung	Braunschweig
9.	Natürl. Tod	Schlaganfall	Braunschweig
10.	Suizid	Strangulation	Vechta

Fall	Todesart	Todesursache	Justizvollzugsanstalt/ Abteilung
11.	Suizid	Strangulation	Hannover
12.	Natürl. Tod	Zentrale Lähmung bei Schädel-Hirn-Trauma in Folge eines Sturzes	Hannover
13.	Suizid	Pulsader	Uelzen
14.	Suizid	Strangulation	Lingen
15.	Natürl. Tod	Krebs	Lingen
16.	Suizid	Strangulation	Sehnde
17.	Suizid	Strangulation	Salinenmoor
18.	Suizid	Strangulation	Vechta

Todesfälle insgesamt
18

2006:

Fall	Todesart	Todesursache	Justizvollzugsanstalt/ Abteilung
1.	Suizid	Strangulation	Meppen
2.	Natürl. Tod	Alkoholiker	Emden
3.	Natürl. Tod	Tumor	Meppen
4.	Natürl. Tod	Drogenabhängig	Langenhagen
5.	Natürl. Tod	Herz	Sehnde
6.	Suizid	Strangulation	Stade
7.	Natürl. Tod	Herz	Sehnde
8.	Natürl. Tod	Herz	Meppen
9.	Suizid	Strangulation	Göttingen
10.	Sonst. Fälle	Verkehrsunfall	Lingen-Damaschke
11.	Natürl. Tod	Herz	Wilhelmshaven
12.	Suizid	Strangulation	Vechta Frauen
13.	Natürl. Tod	Krebs	Wolfenbüttel
14.	Natürl. Tod	Krebs	Salinenmoor
15.	Natürl. Tod	Herz	Uelzen
16.	Suizid	Strangulation	Uelzen
17.	Natürl. Tod	Unbekannt, vielleicht Herz	Salinenmoor

Todesfälle insgesamt
17

2007:

Fall	Todesart	Todesursache	Justizvollzugsanstalt/ Abteilung
1.	Suizid	Strangulation	Lingen-Damaschke
2.	Sonst. Fälle	Schwerste Organvorschädigung in Verbindung mit Intoxikation	Hameln
3.	Natürl. Tod	Krebs	Lingen
4.	Natürl. Tod	Herz	Lingen
5.	Suizid	Erstickung	Lüneburg
6.	Natürl. Tod	Herz	Oldenburg
7.	Natürl. Tod	Herz	Braunschweig
8.	Suizid	Strangulation	Osnabrück
9.	Suizid	Strangulation	Meppen

Todesfälle insgesamt
9

2008:

Fall	Todesart	Todesursache	Justizvollzugsanstalt/ Abteilung
1.	Suizid	Strangulation	Wolfenbüttel
2.	Suizid	Tabletten	Lingen-Damaschke
3.	Natürl. Tod	Herz	Rosdorf
4.	Natürl. Tod	Diabetes	Nienburg
5.	Suizid	Strangulation	Wolfenbüttel
6.	Natürl. Tod	Bluterkrankung	Lingen
7.	Natürl. Tod	Krebs	Lingen
8.	Natürl. Tod	Leberkarzinom	Celle
9.	Suizid	Erstickung	Hannover
10.	Suizid	Strangulation	Sehnde
11.	Natürl. Tod	Bakterielle Blutvergiftung	Braunschweig
12.	Sonst. Fälle	Drogen	Hannover
13.	Natürl. Tod	Gehirnblutung	Hildesheim
14.	Natürl. Tod	Fortgeschrittene Lungenfibrose und schwere pulmonale Hypertonie	Celle
15.	Suizid	Pulsader	Aurich
16.	Natürl. Tod	Herz	Lingen

Todesfälle insgesamt
16

2009:

Fall	Todesart	Todesursache	Justizvollzugsanstalt/ Abteilung
1.	Suizid	Strangulation	Rosdorf
2.	Suizid	Strangulation	Wolfenbüttel
3.	Suizid	Medikamente	Meppen
4.	Suizid	Strangulation	Wolfenbüttel
5.	Natürl. Tod	Krebs	Salinenmoor
6.	Sonst. Fälle	Arbeitsunfall	Lingen-Damaschke
7.	Natürl. Tod	Unterzuckerung	Groß Hesepe
8.	Suizid	Strangulation	Uelzen
9.	Suizid	Strangulation	Hameln
10.	Natürl. Tod	Krebs	Uelzen
11.	Natürl. Tod	Herz	Sehnde
12.	Sonst. Fälle	Verkehrsunfall	Lingen-Damaschke
13.	Sonst. Fälle	Verkehrsunfall	Lingen-Damaschke
14.	Natürl. Tod	Herz	Celle
15.	Sonst. Fälle	Drogen	Salinenmoor
16.	Natürl. Tod	Herz	Meppen
17.	Suizid	Strangulation	Wolfenbüttel
18.	Natürl. Tod	Lungenkarzinom	Celle
19.	Natürl. Tod	Herz	Hannover
20.	Natürl. Tod	Herz	Lingen-Damaschke
21.	Suizid	Medikamente	Vechta Frauen
22.	Natürl. Tod	Noch nicht abgeschlossen	Wolfenbüttel

Todesfälle insgesamt
22

Quelle: Einzelvorgänge 4518 E

III. Disziplinarmaßnahmen

Zu 15:

Die anliegende Justizvollzugsstatistik gibt Auskunft zu den Fragen b, d und teilweise h (keine Auskunft zur Dauer). Die übrigen Fragenteile (a, c, e, f und g) werden mit der Statistik nicht beantwortet. Von einer Durchsicht sämtlicher Akten wurde wegen des unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwandes Abstand genommen.

Anstalt bzw. Abteilung	Disziplinarmaßnahmen					
	insgesamt	darunter			Beschränkung oder Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen d)	Beschränkung oder Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs b)
		Arrest h) insgesamt	darunter ganz zur Bewährung ausgesetzt			
Braunschweig	29	0	0	24	4	
Abt. Burgdorf	23	0	0	0	0	
Abt. Gifhorn	17	0	0	4	0	
Abt. Helmstedt	23	0	0	0	0	
zusammen	92	0	0	28	4	
Celle mit Freigängern	88	2	0	49	8	
Salinenmoor	170	3	1	52	9	
zusammen	258	5	1	101	17	
Hameln	793	130	4	577	23	
Abt. Freigänger	39	13	0	1	4	
Abt. Bückeburg	38	0	0	34	4	
zusammen	832	143	4	578	27	
Hannover - m -	358	0	0	82	60	
Langenhagen -m-	8	0	0	0	0	
Langenhagen -w-	9	0	0	0	0	
Abt. Freigänger -m-	0	0	0	0	0	
Abt. Freigänger -w-	0	0	0	0	0	
zusammen	375	0	0	82	60	
Lingen I	40	0	0	1	7	
Anstaltskrankenhaus -m -	10	0	0	0	3	
Anstaltskrankenhaus- w -	0	0	0	0	0	
Abt. Groß-Hesepe	219	0	0	52	47	
Abt. Osnabrück	9	0	0	1	1	
Abt. Schinkelstraße	24	0	0	2	9	
zusammen	302	0	0	56	67	
Lingen-Damaschke	157	0	0	3	19	

Anstalt bzw. Abteilung	Disziplinarmaßnahmen				
	insgesamt	darunter			
		Arrest h)		Beschränkung oder Entzug der Teilnahme an gemeinschaftli- chen Veranstal- tungen d)	Beschränkung oder Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs b)
		insgesamt	darunter ganz zur Bewährung ausgesetzt		
Meppen	489	6	0	149	105
Abt. Baumschulenweg	18	0	0	3	14
Abt. Aurich	22	1	0	1	2
Abt. Emden	12	0	0	7	5
zusammen	541	7	0	160	126
Oldenburg	84	0	0	43	41
Abt. Gerichtsstraße	63	0	0	58	6
Abt. Cuxhaven	17	0	0	0	0
Abt. Delmenhorst	14	0	0	0	0
Abt. Nordenham -m-	27	0	0	0	0
Abt. Nordenham -w-	7	0	0	0	0
Abt. Wilhelmshaven	70	0	0	2	15
zusammen	282	0	0	103	62
Rosdorf	185	0	0	0	0
Abt. Duderstadt	4	0	0	0	0
Abt. Einbeck	4	0	0	0	0
Abt. Holzminden	3	0	0	0	0
Abt. Göttingen-Leineberg	21	0	0	0	0
zusammen	217	0	0	0	0
Sehnde	281	0	0	24	30
Bad Gandersheim	0	0	0	0	0
zusammen	281	0	0	24	30
Uelzen	197	1	1	136	7
Abt. Freigänger	5	0	0	2	0
Abt. Lüneburg -m-	12	0	0	3	2
Abt. Lüneburg (off. Vollzug)	29	0	0	9	0
Abt. Lüneburg - w -	0	0	0	0	0
Stade	2	0	0	0	0
zusammen	245	1	1	150	9
Vechta -m-	778	49	3	232	25
Abt. Freigänger -m-	18	0	0	18	0
Abt. Verden	14	1	0	1	7
Abt. Achim	32	0	0	5	10
zusammen	842	50	3	256	42

Anstalt bzw. Abteilung	Disziplinarmaßnahmen				
	insgesamt	darunter			
		Arrest h)		Beschränkung oder Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen d)	Beschränkung oder Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs b)
		insgesamt	darunter ganz zur Bewährung ausgesetzt		
Vechta -w-	134	1	0	4	34
Abt. Hildesheim - w -	42	0	0	28	8
Abt. Falkenrott - w -	15	0	0	0	6
Abt. Mutter-Kind-H.-o.-w -	3	0	0	2	0
Teilanstalt Alfeld	0	0	0	0	0
zusammen	194	1	0	34	48
Wolfenbüttel	237	3	0	45	29
Abt. Goslar	10	0	0	7	0
Abt. Königslutter	20	0	0	1	1
zusammen	267	3	0	53	30
Summe JVAen	4 885	210	9	1628	541

Quelle: Justizvollzugsstatistik ST8 aus 2009

Zu 16:

Wegen der Vielfalt der Vollzugspraxis ist es nicht möglich, typische Pflichtverletzungen zu benennen, die den zu Frage 15 genannten Disziplinarmaßnahmen zugrunde liegen. So gelten etwa im offenen Vollzug und im Jugendvollzug andere Kriterien für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen als im geschlossenen Erwachsenenvollzug. Im Jugendvollzug ist die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt nicht vorgesehen, um diese für jugendliche Gefangene besonders wichtigen Kontakte nicht zu gefährden. Im offenen Vollzug kommt Arrest regelmäßig nicht in Betracht, da schwerste Pflichtverstöße in der Regel zu einer unmittelbaren Ablösung aus dem offenen Vollzug führen.

Die Justizvollzugsanstalten haben bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Sie sind gehalten, bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zu beachten, dass diese verhältnismäßig sind und mit dem zugrunde liegenden Pflichtverstoß in einem sachlichen Zusammenhang stehen (sogenanntes Spiegelungsgebot). Ferner sind Disziplinarmaßnahmen bei wiederholten Pflichtverstößen von Gefangenen in der Schwere der Anordnung zu steigern (sogenanntes Steigerungsgebot). Ziel ist es, in jedem Fall eine dem Einzelfall gerecht werdende Disziplinarmaßnahme auszusprechen.

Wenngleich es die typische Beziehung zwischen Verfehlung einerseits und Disziplinarmaßnahme andererseits im Grunde nicht gibt, haben die Anstaltsleitungen zu den unter Ziffer 15 genannten Disziplinarmaßnahmen beispielhaft folgende Pflichtverstöße berichtet:

a) Verweis:

Diese mildeste Disziplinarmaßnahme kommt bei erstmaligen bzw. geringfügigen Pflichtverstößen in Betracht. Dies kann z. B. beim Rauchen außerhalb des Hafttraumes oder im Gefangenentransportwagen der Fall sein, bei einem erstmaligen Verstoß gegen die Arbeitspflicht oder beim Nichtbefolgen von Anordnungen Bediensteter sowie bei Verstößen gegen die Hausordnung.

- b) Beschränkung oder Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufes bis zu drei Monaten:

Hier sind beispielhaft zu nennen der Besitz verbotener Gegenstände (insbesondere von Handys), Diebstahls und Betrugsdelikte innerhalb der Anstalt (z. B. Fälschen von Einkaufsscheinen, um den Anstaltskaufmann zu übervorteilen sowie der Besitz von Drogen oder sogenanntem „Aufgesetztem“ (selbst hergestellter Alkohol).

- c) Beschränkung oder Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten:

Als Beispiele können genannt werden: unberechtigtes Verleihen eines Hörfunk- oder Fernsehgerätes, Manipulieren von Hörfunk- oder Fernsehgeräten durch Entfernen der Verplombung, Verwendung der Geräte als Versteck sowie die Verursachung ruhestörender Lärms durch überlautes Abspielen von Hörfunk- oder Fernsehgeräten.

- d) Beschränkung oder Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu vier Wochen:

Diese Disziplinarmaßnahme kommt z. B. in Betracht bei der Bedrohung eines Mitgefangenen in der Freistunde, beim Missbrauch von Sportgeräten im Fitnessraum oder beim Aufenthalt Gefangener in nicht zugewiesenen Anstaltsbereichen trotz mehrfacher Unterlassungsaufforderung.

- e) Getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen:

Beispiele hierfür sind körperliche Auseinandersetzungen unter Gefangenen, die Störung des geordneten Zusammenlebens innerhalb einer Wohngruppe und die grobe Beleidigung von Vollzugsbediensteten durch Gefangene.

- f) Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz geregelten Bezüge:

Anlass für diese Disziplinarmaßnahme kann z. B. der hartnäckige, wiederholte Verstoß gegen die Arbeitspflicht sein, sonstiges Fehlverhalten im Arbeitsbetrieb wie etwa Auseinandersetzungen mit Mitgefangenen oder Bediensteten an der Arbeitsstelle sowie der Diebstahl von Arbeitsmitteln.

- g) Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten:

Diese Disziplinarmaßnahme kommt in Betracht bei ungerechtfertigter Annahme von Bargeld oder Drogen beim Besuch durch Gefangene, bei unberechtigtem Telefonieren oder bei Missbrauch des Briefwechsels durch Einschmuggeln von Drogen oder anderer nicht erlaubter Gegenstände.

- h) Arrest:

Diese Disziplinarmaßnahme darf nur bei schweren oder mehrfach wiederholten Pflichtverletzungen verhängt werden. Sie kommt insbesondere in Betracht bei tätlichen Angriffen von Gefangenen auf Mitgefangene oder Bedienstete.

Zu 17:

	Disziplinarverfahren insgesamt
2003	4 084
2004	4 247
2005	4 239
2006	4 473
2007	4 386
2008	4 861
2009	4 885

Quelle: ST8 2003 - 2009

Zu 18:

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges im Sinne der §§ 87 ff. NJVollzG bei der Vollstreckung angeordneter Disziplinarmaßnahmen bezieht:

Die Niedersächsischen Ausführungsvorschriften für den Strafvollzug (NAV) zu § 156 StVollzG sehen vor, dass die Justizvollzugsanstalten das Justizministerium unverzüglich über außerordentliche Vorkommnisse wie etwa Straftaten von Gefangenen innerhalb des Vollzuges, soweit es sich um Fälle handelt, die besondere Auswirkung auf den Vollzug haben oder die wegen der Art der Begehung oder der Schwere der Tat zu besonderer Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit führen könnten, tätliche Angriffe auf Bedienstete mit der Folge der Dienstunfähigkeit oder sonstige Ereignisse von schwerwiegender Bedeutung unterrichten. Über die Erfassung der außerordentlichen Vorkommnisse hinaus werden Verletzungen von Gefangenen oder Bediensteten nicht zentral erfasst.

Die hier vorliegenden Berichte über außerordentliche Vorkommnisse in den Jahren 2003 bis einschließlich 2009 sind ausgewertet worden. Danach ist kein Fall der Verletzung von Gefangenen oder Bediensteten infolge der Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme gemeldet worden.

Zu 19:

Die Justizvollzugsanstalten haben für das Jahr 2009 wie folgt berichtet:

	Anzahl der Disziplinarmaßnahmen gemäß ST 8	davon zur Bewährung ausgesetzt gemäß § 96 Abs. 2 NJVollzG
JVA Braunschweig	92	1
JVA Celle	258	6
JA Hameln	832	4
JVA Hannover	375	2
JVA Lingen	302	24
JVA Lingen-Damaschke	157	2
JVA Meppen	541	23
JVA Oldenburg	282	47
JVA Rosdorf	217	12
JVA Sehnde	281	22
JVA Uelzen	245	22
JVA Vechta	842	3
JVA für Frauen Vechta	194	4
JVA Wolfenbüttel	267	4

Zu 20:

Es wurde in insgesamt 44 Fällen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen Disziplinarmaßnahmen gestellt. Fünf dieser Anträge waren erfolgreich, 33 Anträge waren nicht erfolgreich und sechs dieser Verfahren wurden zurückgenommen bzw. für erledigt erklärt oder sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 21:

Die Justizvollzugsanstalten haben hierzu folgende Zeitangaben gemacht:

Anstalten	Dauer in Tagen (Durchschnitt bei mehr als einem Fall)	Anzahl der gerichtlichen Verfahren
JVA Braunschweig	60	1
JVA Celle		
Hauptsacheverfahren	94	7
Eilrechtchutzverfahren	5	5
JA Hameln	0	0

Anstalten	Dauer in Tagen (Durchschnitt bei mehr als einem Fall)	Anzahl der gerichtlichen Verfahren
JVA Hannover		
Hauptsacheverfahren	87	4
Eilrechtsschutzverfahren	54	3
JVA Lingen	0	0
JVA Lingen-Damaschke	0	0
JVA Meppen		
Hauptsacheverfahren	63	3
Eilrechtsschutzverfahren	92	1
JVA Oldenburg	46	2
JVA Rosdorf		
Hauptsacheverfahren	68	5
Eilrechtsschutzverfahren	2	2
JVA Sehnde		
Hauptsacheverfahren	150	6
Eilrechtsschutzverfahren	21	2
JVA Uelzen	0	0
JVA für Frauen Vechta	60	1
JVA Vechta	150	1
JVA Wolfenbüttel	45	1
Durchschnittsdauer in Tagen	52	
Summe aller Fälle		44

IV. Interessenvertretungen der Inhaftierten (IVG)

Zu 22:

Die nachfolgenden niedersächsischen Justizvollzugsanstalten hatten am Stichtag 15. März 2010 Interessenvertretungen der Gefangenen (soweit auch in Abteilungen eigene Interessenvertretungen existieren, sind diese gesondert aufgeführt; soweit in den Abteilungen keine eigenen Interessenvertretungen existieren, werden die Belange der dortigen Gefangenen von der Interessenvertretung der Hauptanstalt wahrgenommen):

JVA Celle und Abt. Salinenmoor, JVA Hannover, JVA Lingen und Abteilungen Groß-Hesepe und Osnabrück (Kollegienwall), JVA Lingen-Damaschke, JVA Oldenburg und Abteilungen Nordenham und Wilhelmshaven, JVA Rosdorf und Abteilungen Duderstadt und Bad Gandersheim, JVA Sehnde und Abteilung Burgdorf, JVA Vechta, JVA für Frauen in Vechta und Abteilung Hildesheim sowie die Jugendanstalt Hameln und deren Abteilung Göttingen.

Keine Interessenvertretungen gab es zum Stichtag 15. März 2010 in den Justizvollzugsanstalten Braunschweig, Meppen, Uelzen und Wolfenbüttel sowie deren Abteilungen.

Zu 23:

Über eine eigene Interessenvertretung für Untersuchungsgefangene verfügt lediglich die Abteilung Osnabrück (Kollegienwall) der JVA Lingen. In den anderen Anstalten werden die Interessen von Untersuchungsgefangenen durch die Interessenvertretung der Inhaftierten für die Gesamtanstalt wahrgenommen. Dies gilt für die Abteilung Salinenmoor der JVA Celle sowie für die Justizvollzugsanstalten Lingen (Hauptanstalt), Oldenburg, Rosdorf, Sehnde und Vechta. In der JVA für Frauen in Vechta werden die Belange der Untersuchungsgefangenen durch eine Untersuchungsgefangene, die der Gesamtinteressenvertretung angehört, wahrgenommen.

Zu 24:

In der Abteilung Salinenmoor der JVA Celle werden die Belange der Untersuchungsgefangenen bei den regelmäßig einmal im Vierteljahr stattfindenden Gesprächen zwischen der Anstaltsleitung und der Interessenvertretung angesprochen. Auch die Anstandsbeiräte werden zu diesen Beratungen eingeladen. In der JVA Hannover haben Untersuchungsgefangene die Möglichkeit, mittels eines eigens hierfür eingerichteten Briefkastens schriftlich Kontakt mit der Interessenvertretung aufzunehmen und Bedürfnisse oder Anregungen anzumelden. In den Justizvollzugsanstalten Rosdorf, Sehnde und Vechta können sich die Untersuchungsgefangenen ebenfalls schriftlich mit ihren Anliegen an die Mitglieder der Interessenvertretung wenden.

In der JVA für Frauen in Vechta kann sich die der Interessenvertretung der Anstalt angehörende Untersuchungsgefangene regelmäßig mit der Vorsitzenden der Interessenvertretung und dem Anstandsbeirat austauschen. Darüber hinaus gibt es im Abstand von 14 Tagen regelmäßige Besprechungen zwischen der Interessenvertretung und der Anstaltsleitung.

Die Interessenvertretungen der Justizvollzugsanstalten Lingen (Hauptanstalt) und Oldenburg machen keine Unterschiede zwischen den Belangen von Straf- und Untersuchungsgefangenen; in der Praxis war dies dort bisher noch nicht erforderlich.

In der JA Hameln können sich Untersuchungsgefangene an den Sprecher der Interessenvertretung wenden. Die Sitzungsprotokolle und andere Informationen der Interessenvertretung werden den Untersuchungsgefangenen in Hameln per Aushang bekanntgegeben.

Zu 25:

Beispielhaft werden folgende Angelegenheiten benannt, die sich nach § 175 NJVollzG für die Mitwirkung der Interessenvertretungen eignen:

Gefangeneinkauf, Freizeitgestaltung und Ausstattung von Freizeiträumen, Auswahl der zu empfangenden Fernsehsender, Besuchs- und Langzeitbesuchsregelungen einschließlich der Ausstattung der Besuchsräume und der Auswahl des Verzehrangebots in Besuchsräumen, Verpflegung, Auswahl von Büchern und CDs für die Gefangenenbücherei, Belange ausländischer Inhaftierter, Fragen der Hausordnung, Ausrichtung von Familien- und Sommerfesten sowie Weihnachtsfeiern, Mitgestaltung von Sportprogrammen sowie Planung von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen für Gefangene.

Entsprochen haben die Anstaltsleitungen u. a. folgenden Vorschlägen und Anregungen der Interessenvertretungen:

Behebung von Funktionsmängeln an der Satellitenempfangsanlage und Ausstattung des Freistundenhofs (JVA Celle), Verbesserungsvorschläge bei der Verpflegung und regelmäßige Beteiligung der Interessenvertretung bei der Auswahl von Künstlern für kulturelle Veranstaltungen (JVA Hannover), Ergänzungen im Angebotssortiment des Anstaltskaufmanns (JVA Meppen), Verbesserungen der Bedingungen bei Langzeitbesuchen (JVA Oldenburg), Gründung einer Gefangenenzeitung (JVA Rosdorf), Ausrichtung von Volleyball- und Kickerturnieren (JVA Sehnde), Bereitstellen von Wasserspendern auf den Freistundenhöfen (JVA Vechta), Ausgestaltung der Innenhöfe (JVA für Frauen) sowie Auswahl neuer Anstaltsbekleidung und Gestaltung von Spendenaktionen für Opfer der Flutkatastrophe 2002 und Bethel (JA Hameln).

Zu 26:

Das NJVollzG bestimmt in § 182, dass gewählte Gefangenenvertretungen Vorschläge und Anregungen zu Angelegenheiten, die sich für eine Mitwirkung eignen, zur gemeinsamen Erörterung an die Vollzugsbehörde herantragen können.

In den meisten Anstalten gibt es regelmäßig wiederkehrende Anliegen der IVG, u. a. Auswahl von Fernsehprogrammen, Einkauf, Ausstattung von Haft und Gruppenräumen, Telefentarife, Tagesabläufe sowie Qualität und Menge der Verpflegung. Daneben gibt es eine Anzahl weiterer, ortsabhängiger Themen, so dass sich die Aufstellung eines Kataloges von Standard-Angelegenheiten für eine „Mitwirkung“ nicht anbietet.

Die Anstaltsleitungen sind bestrebt, berechtigten Anliegen entgegen zu kommen, um einen gedeihlichen Vollzug zu ermöglichen. Sie sind aber auch für den gesamten Vollzug verantwortlich (§ 176 Abs.1 Satz 1 NJVollzG), an Recht und Gesetz gebunden, zu sparsamer Haushaltswirtschaft verpflichtet, müssen Minderheitenrechte wahren, Belange der Bediensteten beachten, Sicherheit gewährleisten und flexibel reagieren können. Mit dieser umfassenden Verantwortung ist die Einführung von über § 182 NJVollzG hinausgehenden Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechten der Gefangenen nicht vereinbar.

Zu 27:

Über die Motivation Gefangener, in der Interessenvertretung mitzuarbeiten, gibt es - soweit ersichtlich - keine Erhebung. Eine Beantwortung dieser Frage wäre daher eine Mutmaßung.

Zu 28:

In keiner niedersächsischen Justizvollzugsanstalt gibt eine Interessenvertretung derzeit eine eigene Zeitung heraus. Ganz überwiegend informieren die Interessenvertretungen die Mitgefangenen über Aushänge in den Vollzugsbereichen.

Die Kosten für die Aushänge trägt die Anstalt. In der JVA für Frauen in Vechta gibt die Interessenvertretung der Gefangenen nach Abstimmung mit der Anstaltsleitung ein Informationsblatt heraus.

Darüber hinaus haben die Interessenvertretungen der Gefangenen in den Anstalten, die Gefangenen- bzw. Anstaltszeitungen herausgeben, die Möglichkeit, in diesen Zeitungen Artikel zu veröffentlichen und über ihre Arbeit zu informieren. Dies gilt für die Justizvollzugsanstalten Celle, Lingen-Damaschke, Meppen, Oldenburg, Vechta und die Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta sowie für die Jugendanstalt Hameln.

Die Justizvollzugsanstalt Hannover bereitet zurzeit eine Neuauflage der Anstaltszeitung, die Justizvollzugsanstalt Rosdorf erstmals eine Gefangenenzeitung vor.

Die Interessenvertretungen der Gefangenen sollen auch hier die Möglichkeit erhalten, Artikel zu veröffentlichen.

Zu 29:

In den meisten niedersächsischen Justizvollzugsanstalten können die Interessenvertretungen Vollversammlungen und Diskussionsrunden zu bestimmten Themen veranstalten. Als Themen für durchgeführte Diskussionsveranstaltungen haben die Anstalten z. B. „Informationen über Suchttherapien“ und vollzugspolitische Fragestellungen wie bisherige Erfahrungen mit dem NJVollzG benannt.

In der JVA Oldenburg hat die Interessenvertretung darüber hinaus die Möglichkeit, über das anstaltseigene Fernsehprogramm „Gitternet-TV“ regelmäßig Informationen an Mitgefangene weiterzugeben.

V. Personalsituation

Zu 30:

Dem Justizvollzug (Einzelplan 11, Kapitel 11 05) stand im Zeitraum 2003 bis 2009 insgesamt folgendes Beschäftigungsvolumen zur Verfügung:

2003	3 733	Vollzeiteinheiten (VZE)
2004	3 673	VZE
2005	3 673	VZE
2006	3 666	VZE
2007	3 673	VZE
2008	3 678	VZE
2009	3 679	VZE.

Personalschlüssel für spezifische „Tätigkeitsfelder“ sind nicht festgelegt; der Personalbedarf wird für Laufbahnen/Laufbahngruppen und Dienstarten, bezogen auf die konkrete Anstalt bzw. die jeweilige Vollzugsart, ermittelt. Dabei ist es Ziel, eine gleichmäßige und gerechte Personalausstattung der Justizvollzugseinrichtungen unter Berücksichtigung der insgesamt zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen sowie der jeweiligen vollzuglichen, baulichen und sicherheitstechnischen Besonderheiten der einzelnen Anstalten zu gewährleisten. Die Stellenverteilungspläne (Zuweisung zur Bewirtschaftung an die Anstalten und Abteilungen) der Jahre 2003 bis 2009 sind in der **Anlage** beigefügt.

Für den Personalbedarf in der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz im Justizvollzugsdienst, 2. Einstiegsamt (bisher: allgemeiner mittleren Justizvollzugsdienst) sowie die Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Technische Dienste im Justizvollzug, 2. Einstiegsamt (bisher: mittlerer Werkdienst) wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eine Personalberechnung durchgeführt und im Februar 2007 abgeschlossen. Auf die **Anlagen** „Bericht der Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Personaleinsatzes im mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienst und im Werkdienst“ sowie „Personalbedarfsberechnungen“ wird verwiesen.

Der Festlegung des Personalbedarfs der einzelnen Justizvollzugseinrichtungen für die Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt (ehemaliger gehobener und höherer Dienst) liegen folgende Kennzahlen zugrunde:

Vollzugsform	ehem. höherer Fachdienst	ehem. gehobener Fachdienst	ehem. pädagogischer Fachdienst
Strafhaft Erwachsene			
Männer	1:200	1:40	1:200
U-Haft Erwachsene			
Männer /Abschiebehaft.	1:500	1:50	1:200
Strafhaft Erwachsene			
Männer offen	1:500	1:45	1:800
Strafhaft Jungtäter			
geschlossen	1:300	1:40	1:75
Strafhaft Jugendvollzug			
geschlossen	1:100	1:20	1:75
Strafhaft Jugendvollzug			
offen	1:100	1:30	1:75
U-Haft Jugendvollzug	1:100	1:25	1:75
Strafhaft Frauenvollzug			
geschlossen	1:100	1:30	1:100
U-Haft/Abschiebungshaft			
Frauen	1:100	1:30	1:100
Strafhaft Frauenvollzug			
offen	1:100	1:35	1:100
Frauenvollzug			
Mutter/Kind/Heim	1:100	1:10	1:100
Jugendarrest	1:100	1:20	1:100
Sozialtherapie	1:10	1:10	1:200
Justizvollzugskrankenhaus	1:200	1:50	1:200

Zu 31:

Die Anzahl der in den Jahren 2003 bis 2009 in den einzelnen Justizvollzugseinrichtungen in Vollzeit und Teilzeit beschäftigten Personen ergibt sich aus **Anlage** „Kopfzahlen“. Eine Differenzierung nach spezifischen Tätigkeitsfeldern und nach Geschlecht bietet das IT-Programm zur Personal-kostenbudgetierung „Puma“ nicht an. Nach eigenen Erhebungen im Jahr 2009 sind im Justizvollzug ca. 24 v. H. Frauen beschäftigt.

Zu 32:

Die Anzahl der durchschnittlichen Krankentage der Bediensteten im Justizvollzug in Niedersachsen werden erst seit 2005 systematisch im Controlling erhoben.

Vor 2005 wurden lediglich die Krankentage der Bediensteten der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz im Justizvollzugsdienst, 2. Einstiegsamt (bisher: allgemeiner mittleren Justizvollzugsdienst) sowie der Bediensteten der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Technische Dienste im Justizvollzug, 2. Einstiegsamt (bisher: mittlerer Werkdienst) statistisch erfasst. In den Jahren zwischen 2005 und 2007 wurde nur zwischen dieser Bedienstetengruppe und den Bediensteten im Vollzug und in der Verwaltung unterschieden.

Seit 2008 werden mit Einführung eines Projekts „Fehlzeitenmanagement“ die Krankentage differenziert nach Dienstgruppen (ehemaliger mittlerer, gehobener und höherer Dienst) sowie nach Alter und Krankheitsdauer erhoben. Eine abteilungs- und geschlechtsspezifische Differenzierung erfolgt nicht zuletzt auch aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte - nicht.

Die Werte für die einzelnen Justizvollzugseinrichtungen und die landesweiten Werte weisen Schwankungen auf, weil die Zählweisen verändert, Neustrukturierungen berücksichtigt und Definitionen angepasst wurden.

Durchschnittliche Krankentage im AVD und Werkdienst in den Jahren 2003 und 2004:

Anstalten	2003	2004
Braunschweig	16,30	18,00
Celle	18,10	21,10
Vechta Frauen	22,80	18,60
Hameln	22,10	22,10
Hannover	19,20	19,50
Lingen	14,50	19,00
Lingen-Damaschke	12,70	12,00
Meppen	18,60	15,60
Oldenburg	12,30	12,20
Vechta	13,20	11,80
Salinenmoor	12,00	20,00
Uelzen	22,80	20,90
Wolfenbüttel	17,80	19,70
gesamt	17,50	17,90

Anzahl aller Krankentage im Verhältnis zur Anzahl aller Bediensteten in den Jahren 2005 bis 2009:

Anstalten	2005	2006	2007	2008	2009
Braunschweig	13,30	17,67	16,51	17,29	17,08
Celle	16,94	16,06	17,50	15,99	19,45
Vechta Frauen	17,58	17,78	14,45	14,19	15,93
Hameln	19,30	17,59	18,09	22,15	21,55
Hannover	21,18	20,99	21,36	23,24	26,86
Lingen	15,35	13,67	13,57	13,58	14,36
Lingen-Damaschke	13,22	12,70	12,59	14,46	13,07
Meppen	13,10	15,37	15,14	13,25	17,77
Oldenburg	11,73	14,81	13,57	19,03	17,12
Rosdorf	12,62	16,69	12,90	15,24	17,22
Vechta	13,77	14,75	16,97	14,19	15,18
Sehnde	18,25	20,81	24,75	21,67	21,97
Uelzen	16,30	21,66	19,91	23,20	21,68
Wolfenbüttel	18,84	16,93	17,72	16,04	18,41
gesamt	16,48	17,10	17,43	18,02	19,33

Anzahl aller Krankentage im Verhältnis zur Anzahl aller Bediensteten in den Jahren 2005 bis 2009 (AVD und Werkdienst):

Anstalten	2005	2006	2007	2008	2009
Braunschweig	15,40	18,72	17,83	19,67	18,05
Celle	18,38	15,50	19,58	18,07	20,87
Vechta Frauen	19,20	19,09	16,24	15,99	19,08
Hameln	20,80	17,60	18,42	22,54	20,94
Hannover	21,37	21,80	22,59	23,31	27,40
Lingen	18,48	16,29	14,93	14,63	14,22
Lingen-Damaschke	14,30	12,82	14,00	14,86	14,15
Meppen	14,53	16,70	16,80	14,20	18,23
Oldenburg	11,43	14,23	12,64	17,55	18,21
Rosdorf	13,32	15,55	13,03	13,86	17,04
Sehnde	18,03	21,22	25,95	22,61	24,68
Uelzen	17,93	22,81	20,27	22,28	22,85
Vechta	15,14	16,57	19,42	15,37	16,05
Wolfenbüttel	18,89	17,59	19,00	16,08	17,92
gesamt	17,43	18,00	18,52	18,51	20,06

Anzahl aller Krankentage im Verhältnis zur Anzahl aller Bediensteten in den Jahren 2005 bis 2009 (Vollzug und Verwaltung):

Anstalten	2005	2006	2007	2008	2009
Braunschweig	7,11	13,86	11,92	10,27	14,52
Celle	11,73	18,25	11,04	10,00	15,51
Vechta Frauen	13,54	14,24	9,85	10,71	9,21
Hameln	15,72	17,58	17,20	21,21	23,06
Hannover	20,55	18,07	17,60	23,02	25,27
Lingen	7,60	7,78	9,86	10,77	14,78
Lingen-Damaschke	14,30	12,39	9,40	13,57	10,67
Meppen	7,48	9,98	9,47	9,90	15,99
Oldenburg	9,02	17,45	17,66	25,52	12,49
Rosdorf	10,87	12,56	12,47	19,87	17,80
Sehnde	18,99	19,49	21,19	18,79	13,59
Uelzen	11,58	18,48	18,87	25,84	14,58
Vechta	9,72	9,86	10,17	11,01	12,87
Wolfenbüttel	18,64	14,39	12,99	16,08	20,18
gesamt	13,63	14,33	14,09	16,63	16,97

Die differenzierten Ergebnisse der durchschnittlichen Krankentage aus dem Projekt „Fehlzeitenmanagement“ für die Jahre 2008 und 2009 ergeben sich aus der **Anlage**.

Zu 33:

Den Personalbedarfsberechnungen für die Bediensteten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehemals Laufbahn des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes sowie des mittleren Werkdienstes), die überwiegend in die Schichtdienst nach festgelegten Dienstplänen Dienst leisten, wird eine jährliche durchschnittliche Arbeitsleistung von 1 564 Stunden je Bediensteten zugrunde gelegt. Dieser Stundensatz berücksichtigt den landesdurchschnittlichen Anspruch auf Erholungsurlaub und den arbeitsfreien Tag nach § 6 ArbZVO sowie ebenfalls die landesdurchschnittlichen Ausfallzeiten durch Sonderurlaub, Krankheit und Kuren sowie die Teilnahme an externen Fortbildungsveranstaltungen. Diese Personalbedarfsberechnung ist sachgerecht, weil damit der notwendige kontinuierliche Dienstbetrieb in den Vollzugsabteilungen und in den Werkbetrieben auch bei den typischen Ausfallzeiten der Bediensteten aufrechterhalten werden kann. Darüber hinaus vertreten sich die Bediensteten nach definierten Vertretungsregelungen im Rahmen der geltenden Geschäftsverteilungspläne gegenseitig. Einer gesonderten Berücksichtigung bedarf es daher nicht.

Zu 34:

Für die Gewährleistung des in den Hausordnungen der Justizvollzugseinrichtungen festgelegten Tagesablaufs, einschl. der Freizeitgestaltung, steht das notwendige Personal zur Verfügung. Lediglich in Ausnahmesituationen konnten in einigen Anstalten kurzfristige krankheitsbedingte Personalausfälle (vorwiegend im Spät- oder Wochenenddienst) nicht ersetzt werden oder das zum Dienst eingesetzte Personal musste andere unaufschiebbare Aufgaben (Bewachung von Gefangenen in öffentlichen Krankenhäusern, Vorführung zu Ärzten) übernehmen. Diese Fälle sind überwiegend in Urlaubszeiten aufgetreten.

Im Rahmen des Controllings werden systematisch die Nichteinschlusszeiten („time out of cell“) erfasst. Danach hat sich im geschlossenen Vollzug der landesweite Durchschnitt von 64 Stunden je Woche (2006) auf 78 Stunden je Woche im Jahr 2009 erhöht.

Der sogenannte Aufschluss, und damit die Möglichkeit zur Freizeitgestaltung innerhalb und außerhalb der Unterkunftsbereiche, musste nach den Berichten der Anstalten im Jahr 2009 wie folgt eingeschränkt werden:

Anstalt/Abteilung	Häufigkeit/Dauer	Gründe
JVA Celle	An 3 Tagen jeweils bis zu 30 Minuten, 2 mal Sportangebot entfallen	Kurzfristige Krankheitsfälle von Bediensteten, die nicht ersetzt werden konnten.
JVA Celle, Abt. Salinenmoor	An 26 Tagen in einem Umfang von insgesamt 32,5 Stunden	Erkrankungen von Bediensteten, kurzfristig erforderliche Bewachung von Gefangenen in Krankenhäusern, Arztvorführungen.
JVA Hannover	An 14 Tagen für jeweils 2 Stunden	Kurzfristige Personalausfälle, die nicht ersetzt werden konnten. Teilweise ist an jeweils folgenden Tagen eine Verlängerung der Aufschlusszeiten erfolgt.
JVA Sehnde	In 6 Vollzugsabteilungen in einem Umfang von insgesamt 58 Stunden	Kurzfristige Personalausfälle
JVA Uelzen	An 19 Tagen für jeweils 2,5 Stunden	In 11 Fällen jeweils kurzfristige Erkrankung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht ersetzt werden konnten, in 8 Fällen akute Erkrankung eines Gefangenen und dadurch erforderlicher Transport und Bewachung in einem öffentlichen Krankenhaus
JVA Uelzen, Abt. Lüneburg	An etwa 5 Tagen für jeweils 2 Stunden	Kurzfristige Personalausfälle oder außerplanmäßige Transporte
JVA Vechta, Abt. Hildesheim	Gelegentlich, nicht mehr im Einzelnen verifizierbar	Kurzfristige Ausfälle im Spätdienst, die nicht kompensiert werden konnten.
JA Hameln	In 10 Fällen für insgesamt 18 Stunden	Kurzfristige Personalausfälle, keine Kompensation möglich, Einschluss der Wohngruppen zum Schutz vor Übergriffen.

In den übrigen Justizvollzugseinrichtungen kam es nicht zu Abweichungen von den in den Hausordnungen vorgesehenen Tagesabläufen.

Zu 35:

Die Schließung von Standorten ist mit der Umsetzung bzw. Versetzung von Bediensteten an andere Vollzugsstandorte verbunden. Den Wünschen der Betroffenen wird dabei weitgehend Rechnung getragen. In nicht wenigen Fällen führt die Veränderung zu positiven Entwicklungen. Neue Erfahrungen, breitere Einsatzmöglichkeiten und neue Aufstiegsperspektiven wirken in der Regel konstruktiv und lassen die mit gegebenenfalls längeren Anfahrtswegen verbundenen Probleme zurücktreten.

Die Inbetriebnahme der JVA Bremervörde wird ebenfalls zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neue Entwicklungs- und Aufstiegschancen eröffnen.

Zu 36:

Nicht planmäßig angestelltes oder externes Personal, das mit den Pflichtaufgaben des Vollzuges (Betreuung, Behandlung, Versorgung und Beaufsichtigung der Gefangenen) betraut ist oder das zum ordnungsgemäßen Betrieb der Anstalten erforderliche Aufgaben wahrnimmt (inklusive Aus- und Fortbildung, Verwaltung, IT-Bereich), wird regelmäßig jährlich für eine Statistik des Europarats (SPACE 1) erfasst. Dafür ist es unerheblich, welches Ressort die Leistung finanziert (z. B. bei Berufsschullehrern und Ärzten). Zum letzten Stichtag (1. September 2009) sind für diese Aufgaben erfasst worden:

Nicht planmäßig angestelltes oder externes Personal in Niedersachsen (in Vollzeitäquivalenten) - Auszug aus der Statistik

		m	w	gesamt
19.0	Personal insgesamt	154,564	88,28	242,8385
19.1	Ärztlicher Dienst (Vertragsärzte, auch auf Stundenkontingent)	9,09	2,645	11,735
19.2	Krankenpflegerinnen und -pfleger	0,04	0,65	0,69
19.3	Psychologischer Dienst (Therapeuten z. B. Ergotherapeuten, Kunsttherapeuten, nicht reine Freizeitbeschäftigung der Gefangenen, ohne externe Psychotherapie)	0,6	1,28	1,88
19.4	Pädagogischer Dienst (Lehrkräfte, auch auf Stundenkontin- gent/Stundenkontingente aus Haushaltsplan) soweit nicht unter 19.9 erfasst.	20,145	29,32	49,465
19.5	Seelsorgerischer Dienst	24	4	28
19.6	Sozialer Dienst (Berater z. B. Drogen-, Ausländer, Schuldner-, Aidsbera- ter, Übergangsmanagement)	1,2875	1,07	2,3575
19.7	Werkdienst	0,15	0	0,15
19.8	Berufsausbildung (bezahlt aus Sachmitteln/auch über freie Träger) soweit nicht unter 19.7 oder 19.9 erfasst	14,745	11,73	26,47
19.9	Berufsschullehrer (derzeit bezahlt vom Kultusbereich) soweit nicht unter 19.4 oder 19.8 erfasst	1,85	0	1,85
19.10	Betriebswirte (soweit Aufgaben der Verwaltung der Justizvollzugsan- stalten übernommen wurden)			
19.11	Sicherheitskräfte (auch Transport- und Vorführdienst Bayern)	0,316	0	0,316
19.12	Küchenpersonal (soweit zur Versorgung der Gefangenen) soweit nicht un- ter 19.13 und 19.14 erfasst			
19.13	Hilfskräfte der Hauswirtschaft (soweit zur Versorgung der Gefangenen) soweit nicht un- ter 19.12 und 19.14 erfasst			
19.14	Reinigungskräfte auf Stundenkontingenten (Stundenkontingente aus Haushaltsplan) soweit nicht un- ter 19.12 oder 19.13 erfasst		0,885	0,885
19.15	Auszubildende im Beamtenverhältnis	80	36	116
	davon allgemeiner Vollzugsdienst	76	34	110
	davon gehobene Dienste	4	2	6
	Sonstige			

		m	w	gesamt
19.16	Auszubildende im Angestelltenverhältnis und sonstige Auszubildende (auch Auszubildende ohne Stelle)	2		2
19.17	Sonstiges Personal (Organist, Hygiene, Frisör)	0,34	0,7	1,04

Zu 37:

Neben dem in der Antwort zu Frage 36 benannten nicht hauptamtlichen oder externen Personal erfolgt eine Wahrnehmung von Aufgaben für die Vollzugsbehörde i. S. d. § 178 NJVollzG in den Justizvollzugseinrichtungen regelmäßig durch Kooperationen mit anderen Behörden, Institutionen und Stellen. Beispielhaft seien hier genannt die Arbeitsvermittlung im Rahmen der Entlassungsvorbereitung durch die Bundesagentur für Arbeit, Beratungen durch den Allgemeinen Justizsozialdienst (AJSD), Unterstützung von beruflichen und schulischen Ausbildungen durch das Berufsförderungswerk, die Ländliche Erwachsenenbildung oder Kreisvolkshochschulen, Information von Gefangenen durch örtliche Drogenhilfe-, Ausländer-, Schulden- oder AIDS-Beratungsstellen oder Anlaufstellen für Straffällige. Alle Justizvollzugseinrichtungen sind zahlreich und unterschiedlich in ihrer Region vernetzt. Dies trägt dazu bei, das Vollzugsziel nach § 5 NJVollzG für die einzelnen Gefangenen zu erreichen und ein gutes Übergangsmanagement zu gewährleisten.

VI. Offener Vollzug

Zu 38:

Wegen Überbelegung (z. B. hatte die JVA Lingen-Damaschke im März 2004 eine Auslastung von 120 %) und zahlreichen Entweichungen (100 Entweichungen aus dem offenen Vollzug im Jahr 2004) wurde die Vollzugsdauer der für den offenen Vollzug vorgesehenen Gefangenen vorübergehend auf 3,5 Jahre (vorher 4 Jahre) herabgesetzt. Zugleich wurden die tolerierten Vorverbüßungszeiten für diese Gefangenen im Regelvollzug bei einer Vollzugsdauer von 2 bis 3,5 Jahren auf 12 Monate bei einer Vollzugsdauer bis zu 2 Jahren auf 30 Monate (vorher „unbegrenzt“) verringert. In allen Anstalten wurden gesicherte Aufnahmeabteilungen eingerichtet und alle nach dem Vollstreckungsplan für den offenen Vollzug vorgesehenen Gefangenen dort nach einem standardisierten Verfahren auf ihre tatsächliche Eignung hin überprüft (siehe hierzu Antwort zu Frage 39). Eine Ausnahme galt und gilt nur für Gefangene mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.

Die Vollstreckungsplanänderung führte zu einer deutlichen Entlastung der Einrichtungen und zu einem deutlichen Rückgang der Entweichungen aus dem offenen Vollzug. Mit der Änderung des Vollstreckungsplans vom 1. Dezember 2006 ist die Vollzugsdauer der für den offenen Vollzug vorgesehenen Gefangenen von 3,5 Jahren wieder auf 4 Jahre hinaufgesetzt worden. Zuvor war bereits erstmals die Direkteinweisung von Frauen in den offenen Vollzug in den Vollstreckungsplan aufgenommen worden. Seit dem 1. Dezember 2006 gelten für weibliche Verurteilte die gleichen Regelungen wie für männliche Verurteilte.

Am 1. Juli 2008 wurde der Vollstreckungsplan erneut geändert; alle Einschränkungen durch Vorverbüßungszeiten wurden aufgehoben. Gleichwohl ist der offene Vollzug derzeit nur zu etwa 80 % ausgelastet; die Zahl der Entweichungen stabilisiert sich auf niedrigem Niveau.

Zu 39:

Die Vorgängerregelung sah keine gesicherten Aufnahmeabteilungen und keine standardisierten Aufnahmeverfahren vor. Diese wurden erst 2004 in der Arbeitsgruppe verabredet und 2005 umgesetzt. Bis dahin gelangten die für den offenen Vollzug vorgesehenen Gefangenen direkt in die ungesicherten Bereiche der offenen Anstalten mit der Folge, dass es während der Anfangsphase der Inhaftierung vermehrt zu Entweichungen kam. Seit April 2005 haben alle für den offenen Vollzug vorgesehenen Gefangenen die ersten Tage in einer gesicherten Aufnahmeabteilung zu verbringen. Eine Ausnahme gilt nur für Gefangene mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen. Gesi-

cherte Aufnahmeabteilungen im Bereich des offenen Vollzuges gibt es in der Justizvollzugsanstalt Lingen-Damaschke sowie in der Abteilung Burgdorf der Justizvollzugsanstalt Sehnde. Im Übrigen durchlaufen die Gefangenen dieses Aufnahmeverfahren in hierfür vorgesehenen Abteilungen des geschlossenen Vollzuges. Solche Einrichtungen gibt es in den Justizvollzugsanstalten Oldenburg/Abteilung Gerichtsstraße, Lingen/Abteilung Osnabrück, Rosdorf, Uelzen und Wolfenbüttel sowie in der Justizvollzugsanstalt für Frauen und der Jungtäteranstalt in Vechta.

Seit Einführung des standardisierten Aufnahmeverfahrens ist die Zahl der Entweichungen aus dem offenen Vollzug um 80 % zurückgegangen.

Zu 40:

Seit 2005 gelten gemäß Erlassen vom 27. September und 2. November 2005 für die Gewährung von Vollzugslockerungen und Beurlaubungen aus dem offenen Vollzug die nachfolgenden Standards. Dabei wurde berücksichtigt, dass Gefangene, deren Eignung für den offenen Vollzug festgestellt wird, grundsätzlich auch für Vollzugslockerungen geeignet sind. Vollzugslockerungen werden daher im offenen Vollzug in der Regel früher gewährt als im geschlossenen Vollzug. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Ausgang wird grundsätzlich frühestens nach vier Wochen gewährt. Die Vollstreckungsunterlagen müssen vollständig vorliegen und die Bediensteten müssen den Gefangenen in dieser Zeit hinreichend einschätzen können.
- Es wird ein „Ausgangskontingent“ für Regelausgänge von maximal 24 Stunden pro Monat gewährt. Bei Bedarf können darüber hinaus Sonderausgänge z. B. zu Rechtsanwälten und Behörden usw.) genehmigt werden. Ein einzelner Ausgang soll mit Rücksicht auf die Geschäftsabläufe und -zeiten in den Anstalten maximal 14 Stunden umfassen.
- Urlaub nach § 13 NJVollzG wird unabhängig von der Straflänge in der Regel frühestens nach drei Monaten gewährt.

Zu 41:

Bei der Neuordnung des offenen Vollzuges in Niedersachsen wurden in Bezug auf die Ablösepraxis aus dem offenen Vollzug und die Reaktion auf Regelverstöße folgende Grundsätze vereinbart:

- Nach Weichdrogenkonsum werden Gefangene im Wiederholungsfall, nach Hartdrogenkonsum sofort aus dem offenen Vollzug abgelöst. Über Disziplinarmaßnahmen wird nach Würdigung des Einzelfalls entschieden.
- Gefangene, die gegen Bedienstete oder Gefangene Gewalt anwenden, werden sofort aus dem offenen Vollzug abgelöst.
- Gefangene, die sich beharrlich weigern zu arbeiten, werden aus dem offenen Vollzug abgelöst.
- Bei wiederholtem Alkoholkonsum während eines Ausganges oder während des Urlaubs werden Gefangene aus dem offenen Vollzug abgelöst. Über Disziplinarmaßnahmen wird nach Würdigung des Einzelfalls entschieden.
- Werden Gefangene verdächtigt, eine Straftat begangen zu haben, werden sie ebenfalls aus dem offenen Vollzug abgelöst. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

Zu 42:

In Niedersachsen werden viele Gefangene bereits zu Beginn ihrer Haftzeit im offenen Vollzug untergebracht. Nach dem Vollstreckungsplan sind alle Gefangenen - vorbehaltlich der Eignungsprüfung - für eine Unterbringung im offenen Vollzug vorgesehen, die zu Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren bzw. zu Jugendstrafen bis zu dreieinhalb Jahren verurteilt sind.

Zu 43:

Gefangene sollen nach § 12 Abs. 2 NJVollzG in eine Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges verlegt werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden.

Erhebungen zur durchschnittlichen Verweildauer von Gefangenen im geschlossenen Vollzug bis zur Verlegung in den offenen Vollzug existieren nicht. Erhebungen durch Auswertung von Einzelfällen, die Rückschlüsse auf eine statistisch belastbare durchschnittliche Verweildauer von Gefangenen im geschlossenen Vollzug bis zu einer Verlegung in den offenen Vollzug zuließen, bedeuteten einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand.

Zu 44:

Nach § 12 Abs. 1 NJVollzG werden Gefangene im geschlossenen Vollzug untergebracht, wenn nicht nach dem Vollstreckungsplan eine Einweisung in den offenen Vollzug oder in eine Einweisungsanstalt oder Einweisungsabteilung vorgesehen ist. Eine Einweisung in den geschlossenen Vollzug unterbleibt somit, wenn der Vollstreckungsplan nach allgemeinen Merkmalen die Einweisung in eine Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges vorsieht oder wenn nach dem Vollstreckungsplan zunächst die Durchführung eines Einweisungsverfahrens vorgesehen ist, in dem über die Aufnahme der oder des Gefangenen in den offenen oder geschlossenen Vollzug entschieden wird. Dies ist nach dem Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen (Stand: 1. Mai 2010) für zu Freiheitsstrafe Verurteilte mit einer Vollzugsdauer bis zu vier Jahren vorgesehen.

Nach § 12 Abs. 2 NJVollzG sollen Gefangene zudem in eine Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges verlegt werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen.

Ungeeignet für eine Verlegung in den offenen Vollzug sind in der Regel insbesondere Gefangene,

- gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist,
- gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche von einem nach § 74 a GVG oder § 120 GVG zuständigen Gericht verhängt worden ist,
- gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen,
- gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet ist und noch nicht vollzogen ist,
- die erheblich suchtgefährdet sind,
- die sich dem laufenden Freiheitsentzug entzogen (auch Nichtrückkehr aus Lockerungen) oder dies versucht haben,
- die sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben,
- bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während des Vollzugs eine nicht unerhebliche strafbare Handlung begangen haben,
- gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- bei denen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind und
- bei denen zu befürchten ist, dass sie einen negativen Einfluss ausüben, insbesondere die Erreichung des Vollzugsziels anderer Gefangener gefährden würden.

Erforderlich ist immer eine Prüfung des Einzelfalls, wobei der Vollzugsbehörde ein grundsätzlich gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zusteht.

Zu 45:

Wenn nicht Aspekte vorliegen, die Gefangene für eine Verlegung in den offenen Vollzug in der Regel ungeeignet erscheinen lassen, wird die gemäß § 12 Abs. 2 NJVollzG für eine Unterbringung im offenen Vollzug geforderte Eignung durch eine Gesamtwürdigung der Persönlichkeit, der Lebensumstände und der Kriminalitätsentwicklung der Gefangenen festgestellt. Für eine Unterbringung im

offenen Vollzug spricht in der Praxis beispielsweise, wenn sich Gefangene selbst zum Strafantritt stellen oder sie sich bereits in Vollzugslockerungen wie Ausgang und Urlaub und in ihrem sonstigen Verhalten als zuverlässig erwiesen haben. Auch gute Führung innerhalb der Anstalt des geschlossenen Vollzuges, gutes Sozialverhalten gegenüber Mitgefangenen, besonderes Engagement bei Freizeitaktivitäten sowie gute Ausbildungs- oder Arbeitsleistungen sind positive Indikatoren dafür, dass Gefangene sich für die Unterbringung im offenen Vollzug eignen. In der Vollzugspraxis wird ferner als wichtiger Aspekt für die Unterbringung im offenen Vollzug die noch verbleibende Strafzeit betrachtet, da Gefangene in ihrem Durchhaltevermögen überfordert sein können, wenn sich dieser Zeitraum als zu lang darstellt.

Zu 46:

Die Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug wird zumeist im Rahmen der Vollzugsplanung nach § 9 NJVollzG vorbereitet und getroffen.

An diesen Konferenzen nehmen in der Regel die Anstaltsleitung, die Vollzugsabteilungsleitung, Angehörige des Sozialen Dienstes, des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes sowie Mitarbeiter des Werkdienstes und der Ausbildungsbetriebe, Lehrkräfte und Mitarbeiter des psychologischen Dienstes teil. In Einzelfällen sind bei diesen Konferenzen auch Mitarbeiter der Einrichtung des offenen Vollzuges zugegen, in die die Gefangenen verlegt werden sollen.

Zu 47:

Die Verlegung in den offenen Vollzug ist stets eine Einzelfallentscheidung.

Gleiches gilt für die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Vorbereitungsmaßnahmen.

In den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten werden beispielhaft folgende Maßnahmen zur Vorbereitung auf den offenen Vollzug angeboten:

- Schrittweise Gewährung von Vollzugslockerungen,
- Besuch der vorgesehenen Einrichtungen des offenen Vollzuges und Vorstellungsgespräch dort,
- Unterbringung von für den offenen Vollzug vorgesehenen Gefangenen in gesonderten Anstaltsbereichen des geschlossenen Vollzuges, in denen besondere Trainingsmaßnahmen zu Themen wie Geld und Schulden, Arbeit und Beruf, soziale Beziehungen, Rechte und Pflichten, Freizeit, Alkohol und Drogen stattfinden,
- enge Zusammenarbeit der Mitarbeiter des geschlossenen Vollzuges mit den Mitarbeitern des offenen Vollzugs; gegenseitige Hospitationen von Bediensteten der Einrichtungen mit dem Ziel, die Situation in der kooperierenden Einrichtung besser kennenzulernen,
- Unterstützung bei der Beschaffung von Ausweispapieren, Klärung von Unterhalts- und Meldeverpflichtungen sowie von sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten,
- Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fähigkeiten für die Zeit im offenen Vollzug zu verbessern,
- Bewerbungstraining und Kontaktaufnahme zu potenziellen Arbeitgebern, bei denen Gefangene aus dem offenen Vollzug heraus im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses tätig sein können,
- Therapievorbereitungskurse,
- Spezielle Programme für aus dem offenen Vollzug abgelöste Gefangene mit dem Ziel der baldigen Rückverlegung,
- Im Jugendstrafvollzug:
Frühzeitige Einbeziehung der Bediensteten der Abteilungen des offenen Vollzugs und Benennung von Betreuungspersonen aus dem geschlossenen Vollzug, die nach der Verlegung der Gefangenen für diese zuständig bleiben.

Zu 48:

Rückverlegungen aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug sollen nach § 12 Abs. 3 NJVollzG erfolgen, wenn die oder der Gefangene es beantragt oder den Anforderungen nach § 12 Abs. 2 NJVollzG nicht genügt oder es zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 NJVollzG erforderlich ist.

Erhebungen dazu, wie häufig und aus welchen Gründen in den Jahren 2003 bis 2009 eine Rückverlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug erfolgen musste, existieren nicht.

Zu 49:

In Niedersachsen liegen keine neueren Erkenntnisse darüber vor, ob die Verbüßung einer Strafe bei den Gefangenen im offenen Vollzug die Rückfallquote im Vergleich zum geschlossenen Vollzug senkt.

Aus der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur in Deutschland gibt es vereinzelt Hinweise darauf, dass Gefangene, die aus dem offenen Vollzug entlassen werden, eine geringere Rückfallquote aufweisen als Gefangene, die aus dem geschlossenen Vollzug entlassen werden. Jedoch ist dieser Unterschied nicht monokausal auf die Vollzugsform zurückzuführen: Die Gefangenen im offenen Vollzug wurden und werden sorgfältig im Hinblick auf ihre Eignung für den offenen Vollzug geprüft.

Sie sind also hinsichtlich ihrer Merkmale (Vorhandensein eines Arbeitsplatzes, stabile soziale Beziehungen, geringe Fluchtgefahr, geringe Rückfallgefahr) eine spezielle Selektion. Deshalb ist es wahrscheinlich, dass eine geringere Rückfälligkeit aus dem Zusammenwirken von Auswahl der Gefangenen und Integrationschancen der Unterbringung resultiert.

Zu 50:

Die Justizvollzugsanstalten berichteten wie folgt:

Justizvollzugsanstalt	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
JVA Braunschweig*	101	125	182	233	180	98	130
JVA Celle	72	74	167	205	209	213	203
JA Hameln	339	402	407	357	431	405	435
JVA Bückeburg (ab 10/2005 Abt. der JA Hameln)	94	91	98	109	102	85	80
JVA Hannover	1042	1417	2352	1676	1427	1356	1407
JVA Lingen	501	483	512	388	383	340	327
JVA Lingen-Damaschke**	-	-	-	-	-	-	-
JVA Meppen	362	359	321	351	370	300	344
JVA Oldenburg	477	337	386	377	358	554	674
JVA Rosdorf (ab 07/ 2007)					101	312	331
JVA Sehnde (ab 2005)	-	-	77	157	158	113	177
Sozialtherapeutische Abteilung Bad Gandersheim (ab 01/2010 Abt. der JVA Sehnde)	5	6	7	7	4	10	3
JVA Uelzen	209	199	169	162	165	125	136
JVA Vechta	177	148	157	143	148	148	137
JVA für Frauen Vechta***	213	241	198	522	500	531	478
JVA Wolfenbüttel	487	565	482	488	529	545	514

* Die Hauptanstalt der JVA Braunschweig vollzieht vorwiegend U-Haft. Bei den gemeldeten Zahlen handelt es sich zum größten Teil um Entlassungen aus Ersatzfreiheitsstrafen.

** Die JVA Lingen-Damaschke ist für den offenen Vollzug zuständig.

*** Seit 2006 ist die Abteilung Hildesheim der JVA für Frauen Vechta zugeordnet.

VII. Untersuchungshaft

Zu 51:

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gefangenen in der U-Haft lässt sich mit den vorhandenen Daten nicht ermitteln. Ein entsprechender Wert wäre nur durch eine Durchsicht sämtlicher Akten zu ermitteln.

Zu 52:

In den Jahren 2003 bis 2009 wurde insgesamt in 469 Fällen Haftentschädigung für zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft gewährt. Die Frage nach der Höhe der Entschädigung muss nach den Bezirken der Generalstaatsanwaltschaften differenziert beantwortet werden, da die Entschädigungshöhen nicht landeseinheitlich statistisch erhoben werden. Im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig wurden in 67 Fällen 66 138,88 Euro Entschädigungen gezahlt, wobei in diesem Betrag die Vermögensschäden nach § 7 Abs. 2 StrEG enthalten sind. Im Bereich der Generalstaatsanwalt Celle wurden in 236 Fällen 221 048,00 Euro gezahlt, im Bereich der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg waren es in 166 Fällen 295 866,00 Euro, wobei jeweils nur die immateriellen Entschädigungen nach § 7 Abs. 3 StrEG erfasst sind.

Zu 53:

Eine gemeinsame Unterbringung von Vätern mit ihren Kindern sieht das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz nicht vor.

Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person in der Anstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohle dient (§ 73 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG). Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören (§ 73 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG). Diese Regelungen gelten auch im Vollzug der Untersuchungshaft (§ 169 Abs. 1 NJVollzG). Eine Unterbringung von weiblichen Untersuchungsgefangenen mit ihren Kindern ist im geschlossenen Bereich der Mutter-Kind-Einrichtung der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta möglich.

Zu 54:

Hier liegt folgende Stichtagserhebung aus September 2009 vor:

Justizvollzugsanstalt	Vollzugsform	Belegungs-fähigkeit davon		Unterbringung zu zweit	Mehrfach-unterbr.	Belegung davon		Unterbringung zu zweit	Mehrfach-unterbr.	Die schriftliche Zustimmung für eine gemein-schaftliche Unterbringung liegt vor.
		ins-gesamt	Einzel-unterbr.			ins-gesamt	Einzel-unterbr.			
Braunschweig	U-Haft	154	108	46	0	133	107	26	0	ja
Celle	U-Haft	25	21	4	0	23	21	2	0	ja
Hameln	U-Haft	54	54	0	0	35	33	2	0	ja
Hannover - m -	U-Haft	191	152	26	13	108	90	18	0	ja
Abt. Langenhagen -w-	U-Haft	45	0	5	40	19	3	6	10	ja
Lingen	U-Haft	30	22	8	0	28	20	8	0	ja
Abt. Osnabrück	U-Haft	45	27	18	0	32	27	5	0	ja
Meppen	U-Haft	29	19	10	0	25	19	6	0	ja
Oldenburg	U-Haft	161	105	56	0	104	76	28	0	ja
Rosdorf	U-Haft	88	72	16	0	61	51	10	0	ja
Sehnde	U-Haft	66	50	16	0	62	58	4	0	ja
Uelzen	U-Haft	55	33	22	0	46	18	28	0	ja
Abt. Lüneburg -m-	U-Haft	28	22	6	0	13	9	4	0	ja
Abt. Stade	U-Haft	45	35	10	0	36	27	9	0	ja
Vechta -m-	U-Haft	47	29	18	0	37	31	6	0	ja
Abt. Verden	U-Haft	22	20	2	0	12	10	2	0	ja
Vechta Frauen	U-Haft	1085	769	263	53	774	600	164	10	ja
Summe										

Die überwiegende Zahl der U-Haft-Gefangenen war zum Zeitpunkt der Stichtagserhebung einzeln untergebracht. Bei allen anderen Gefangenen, die doppelt oder mehrfach untergebracht waren, lag in der Akte eine schriftliche Zustimmung vor.

Die Voraussetzungen für die Unterbringung von Untersuchungsgefangenen während und außerhalb der Ruhezeit in der U-Haft sind im § 141 NJVollzG geregelt.

Zu 55:

Grundsätzlich ist bei Aufschluss, Freizeit und Betreuungsangeboten zu berücksichtigen, dass sich die allgemeinen Regelungen der Justizvollzugseinrichtungen im Rahmen der internen Differenzierung (§ 173 NJVollzG) von Vollzugsabteilung zu Vollzugsabteilung unterscheiden können (z. B. bei einer Aufnahmeabteilung für Untersuchungsgefangene). Eine Darstellung, die Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, müsste daher nicht nur bis zu den räumlich von der Hauptanstalt getrennten Abteilungen, sondern bis zu den Tagesabläufen und Regelungen der unterschiedlichen Vollzugsabteilungen innerhalb einer Hauptanstalt reichen. Wegen des Umfangs wurde von einer solchen Darstellung abgesehen und auf beispielhafte Sachverhalte abgestellt.

Einschränkungen gegenüber den allgemeinen Angeboten, die die Justizvollzugseinrichtungen Untersuchungsgefangenen bieten, sind insbesondere im Einzelfall aufgrund verschiedener gesetzlicher Regelungen möglich (z. B. bei besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 156 Abs. 1 NJVollzG, Disziplinarmaßnahmen nach § 156 Abs. 2 NJVollzG oder wegen des Zwecks der Untersuchungshaft nach § 153 NJVollzG).

Die Dauer des täglichen Aufschlusses für Untersuchungsgefangene außerhalb der Arbeitszeit in Stunden ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Es wurde ein Durchschnitt auf der Basis von einer Woche zugrunde gelegt. Neben diesem Aufschluss außerhalb der Arbeitszeit verbringen arbeitende Gefangene auch die Zeit am Arbeitsplatz außerhalb des Haftraumes. Daher enthält die Tabelle auch Angaben zur täglichen Arbeitszeit und eine Schätzung zur Quote der arbeitenden Untersuchungsgefangenen. Auch wenn Untersuchungsgefangene grundsätzlich nicht zur Arbeit verpflichtet sind (§ 152 Abs. 1 NJVollzG), ist es im Vollzug nicht ungewöhnlich, dass Untersuchungsgefangene Wert auf eine Arbeit legen. Außerdem gibt es auch teilweise während der Arbeitszeit für nicht arbeitende Gefangene Aufschluss.

Justizvollzugsanstalt/ Jugendanstalt	durchschnittlicher täglicher Auf- schluss außerhalb der Arbeitszeit in Stunden	regelmäßige tägliche Ar- beitszeit in Stunden	Quote der arbeitenden Unter- suchungsgefangenen (geschätzt)
Braunschweig	zwischen 3,5 und 4,0	7,70	60%
Celle, Abteilung Salinenmoor	5,0	7,50	80%
Hameln	4,5	6,00	91%
Hannover	4,0	7,75	40%
Lingen, Hauptanstalt	5,0	6,95	50%
Lingen, Abteilung Osnabrück	4,2	6,52	32%
Meppen, Abteilung Aurich	6,6	7,90	25%
Oldenburg	7,33	7,55	61%
Rosdorf	5	6,97	43%
Sehnde	4,75	8,00	24%
Uelzen, Abteilung Lüneburg	4,5	6,50	50%

Justizvollzugsanstalt/ Jugendanstalt	durchschnittlicher täglicher Auf- schluss außerhalb der Arbeitszeit in Stunden	regelmäßige tägliche Ar- beitszeit in Stunden	Quote der arbeitenden Unter- suchungsgefangenen (geschätzt)
Uelzen, Abteilung Stade	1 ¹	7,67	11%
Vechta Männer, Hauptan- stalt	5,0	4,50 ²	91%
Vechta Männer, Abteilung Verden	5,0	7,70	50%
Vechta Frauen, Hauptan- stalt	5,4	7,70	47%
Vechta Frauen, Abteilung Hildesheim	5,0	7,95	In der Abteilung sind nicht immer weibliche Untersu- chungsgefangene unterge- bracht.

Grundsätzlich ist insoweit auch zu bedenken, dass es in den Anstalten Angebote gibt, an denen die Untersuchungsgefangenen während der Einschlusszeit teilnehmen können, wie Gottesdienste, Sport oder bestimmte Gesprächsgruppen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Freizeit- und Betreuungsangebote der Justizvollzugseinrichtungen für Untersuchungsgefangene dar. Es handelt sich - wie bereits zuvor ausgeführt - um eine beispielhafte Aufzählung:

Justizvollzugsanstalt/ Jugendanstalt	Freizeit- und Betreuungsangebote
Braunschweig	Sport, Skatgruppe, Betreuung und Beratung durch Ehrenamtliche, Entspannungstraining und autogenes Training, soziales Training
Celle, Abteilung Salinen- moor	Sport, Teilnahme an den Angeboten für Strafgefangene, sofern es keine entgegenstehende Anordnung im Einzelfall gibt
Hamel	Sport, Zeichenprojekt, Literaturkreis, Gesprächsgruppen, schulische Maßnahmen für die jungen Untersuchungsgefangenen in der Jugendanstalt
Hannover	Sport, Entspannungstraining, Anti-Aggressionstraining, Fit für Therapie
Lingen, Hauptanstalt	Sport, Soziales Training, Gesprächsgruppe, Meditationsgruppe/Musik, Gruppe der Anonymen Alkoholiker
Lingen, Abteilung Osnab- rück	Sport, Deutschunterricht, Freizeitgruppe Weitblick, Suchtberatung in Einzelgesprächen
Meppen, Abteilung Aurich	Sport, Suchtberatung, Soziales Training, Bewerbungstraining, Lesekreis, EDV-Kurs
Oldenburg	Sport, Gruppe der Anonymen Alkoholiker, Alphabetisierungskurs, Gesellschaftsspielegruppe, Orientierungsgruppe für Drogenabhängige, Soziales Training
Rosdorf	Sport, Selbsthilfegruppe des Freundeskreises, Therapievorbereitungsguppen durch verschiedenen Therapieeinrichtungen
Sehnde	Sport, Gesprächskreis der Anstaltsseelsorge
Uelzen, Abteilung Lüneburg	Sport, Gesprächskreis, Motivationsgruppe Sucht, Yoga
Uelzen, Abteilung Stade	Tischtennis, Bastelgruppe, Gesprächsgruppe mit Ehrenamtlichen, Gruppe der Anonymen Alkoholiker, Suchtberatung,
Vechta Männer, Hauptan- stalt	Sport, verschiedene kirchliche Gruppen, Ehrenamtlichengruppe, Soziales Training, Suchtberatung

¹ Es handelt sich um die so genannte Freistunde. Die Aufschlusspraxis der Abteilung wird überprüft.

² In der Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt Vechta wird Untersuchungshaft an jungen Gefangenen vollzogen. Es handelt sich um Förderkurse und berufsvorbereitende Maßnahmen.

Justizvollzugsanstalt/ Jugendanstalt	Freizeit- und Betreuungsangebote
Vechta Männer, Abteilung Verden	Sport, Suchtberatung, Gesellschaftsspiele
Vechta Frauen, Hauptan- stalt	Sport, Therapievorbereitungskurs, Kirchenchor, Angebote durch Ehrenamtliche, Kochangebote, Sommerfest, Familienfest
Vechta Frauen, Abteilung Hildesheim	Sport, verschiedene Workshops, Bastel- und Gesprächskreis, Sommerfest

Darüber hinaus können Untersuchungsgefangene die Anstaltsbibliotheken nutzen. Außerdem darf Untersuchungsgefangenen religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden (§ 169 Abs. 1, § 53 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG). Die Vollzugsbehörden helfen Gefangenen auf ihren Wunsch, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten (§ 53 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG).

Die Gefangenen haben grundsätzlich das Recht, am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen (§ 169 Abs. 1, § 54 Abs. 1 NJVollzG). Die Seelsorgerinnen und Seelsorger bieten außerdem verschiedene Gruppen an.

Eine allgemeine Unterbrechung der Stromzufuhr zu den Hafträumen im Sinne des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. Januar 2008 - 2 BvR 1229/07 - juris - findet in Niedersachsen nicht statt.

Untersuchungsgefangene haben grundsätzlich denselben Leistungsanspruch im Bereich der Gesundheitsfürsorge wie Strafgefangene (§ 154 Abs. 1, § 162 NJVollzG). Ausnahmen sind Regelungen, die auf den Besonderheiten der Strafhaft beruhen. Hierzu gehört beispielsweise die Krankenbehandlung bei Urlaub oder Ausgang (§ 58 NJVollzG), weil es diese Lockerungsformen in der Untersuchungshaft nicht gibt. Nur in der Untersuchungshaft sieht das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz die Möglichkeit vor, dass die Vollzugsbehörde den Gefangenen nach Anhörung des Ärztlichen Dienstes gestatten kann, auf eigene Kosten weiteren ärztlichen oder zahnärztlichen Rat hinzuzuziehen (§ 154 Abs. 2 Satz 1, § 162 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG). Die Konsultation soll in der Anstalt erfolgen (§ 154 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG).

Für die Anstaltsverpflegung gelten im Vollzug der Untersuchungshaft dieselben Regelungen wie im Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (§ 169 Abs. 1, § 23 NJVollzG). Die Möglichkeit der sogenannten Selbstbeköstigung (Nummer 50 Abs. 2 UVollzO) durch eine Speise- oder Gastwirtschaft sieht das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz nicht mehr vor. Untersuchungsgefangene können aber bis zu einem gewissen Höchstbetrag Nahrungs- und Genussmittel beim Einkauf in der Justizvollzugseinrichtung erwerben (§ 142 Abs. 3 NJVollzG).

Sofern Besuche überwacht werden dürfen, machen die Justizvollzugseinrichtungen in aller Regel von der gesetzlichen Möglichkeit der optischen Überwachung Gebrauch (§ 144 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG). Die akustische Überwachung ist nur zulässig, wenn dies im Einzelfall wegen des Zwecks der Untersuchungshaft oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist (§ 144 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG).

Zu 56:

Jahr	Suizide in U-Haft
2003	3
2004	5
2005	4
2006	4
2007	2
2008	3
2009	1

Zur Zusammensetzung und Quelle der Daten siehe auch Frage 14.

Zu 57:

Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Vollzug der Freiheitsstrafe und dem Vollzug der Untersuchungshaft ergeben sich unmittelbar aus dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz und sind damit für alle Anstalten bindend. Zu den Unterschieden gehören:

- Gegenüber Strafgefangenen können verschiedene belastende Maßnahmen angeordnet werden, wenn ansonsten das Vollzugsziel eines künftigen Lebens ohne Straftaten gefährdet würde (z. B. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 65 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG). Untersuchungsgefangene unterliegen aufgrund der Unschuldsvermutung keinen Einschränkungen wegen des Vollzugszieles.
- In der Untersuchungshaft ist eine gemeinsame Unterbringung in einem Haftraum während der Ruhezeit neben anderen Tatbeständen wie Hilfsbedürftigkeit oder Suizidalität nur vorübergehend aus zwingenden Gründen zulässig (§ 141 Abs. 1 Satz 4 NJVollzG). Im Vollzug der Freiheitsstrafe ist eine solche Unterbringung bereits möglich, sofern dies die räumlichen Verhältnisse der Anstalt erfordern (§ 20 Abs. 2 NJVollzG).
- Untersuchungsgefangene sind nicht zur Arbeit verpflichtet (§ 152 Abs. 1 NJVollzG). Einen Ausnahme hiervon bilden die jungen Untersuchungsgefangenen, die aus erzieherischen Gründen unter anderem zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie zur Arbeit verpflichtet werden können (§ 161 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG).
- Die Ausgaben von Untersuchungsgefangenen für den internen Einkauf sollen den 30-fachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 152 Abs. 3 Satz 2 NJVollzG) nicht übersteigen. Der 30-fache Tagessatz beträgt derzeit 183,90 Euro. Für den internen Einkauf können Strafgefangene das sogenannte Hausgeld (§ 46 NJVollzG) verwenden. Dieses beträgt bei dem Grundlohn der höchsten Vergütungsstufe rund 120,00 Euro.
- Strafgefangene müssen ein sogenanntes Überbrückungsgeld ansparen, das den notwendigen Lebensunterhalt in den ersten vier Wochen nach der Entlassung decken soll (§ 47 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG). Während der Haft können Strafgefangene über das Guthaben auf dem Überbrückungsgeldkonto grundsätzlich nicht verfügen (§ 47 Abs. 4 NJVollzG). Für Untersuchungsgefangene gibt es diese Einschränkung des „Zwangssparens“ nicht; sie können grundsätzlich frei über die Guthaben auf ihren Konten verfügen, die die Vollzugsbehörde führt. Eine Ausnahme gilt für junge Untersuchungsgefangene, die ein Guthaben ansparen, das ihnen bei der Entlassung ausgezahlt wird.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 55 verwiesen.

Zu 58:

Zu a:

Die Justizvollzugsanstalten, in denen Untersuchungshaft vollzogen wird, und das jeweilige Einzugsgebiet (Amtsgerichtsbezirke) ergeben sich aus dem anliegenden Auszug aus dem Vollstreckungsplan (**Anlage**). Nach Inbetriebnahme der neuen JVA in Bremervörde wird der derzeitige Einzugsbereich der Abteilungen in Verden und Stade der geplanten JVA Bremervörde und voraussichtlich der JVA Oldenburg zugeordnet werden.

Zu b:

Die maximale theoretische Entfernung zwischen Untersuchungshaftanstalt und Wohnort kann betragen

von JVA Braunschweig nach Sprakensehl	59 km
von JVA Rosdorf nach Bad Münder	106 km
von JVA Sehnde nach Barsinghausen	42 km
von Abt. Lüneburg (JVA Uelzen) nach Gartau	81 km
von Abt. Stade (JVA Uelzen) nach Hardeloh	60 km
von JVA Oldenburg nach Duhnen	113 km

von Abt. Verden (JVA Vechta) nach Lemförde	99 km
von Abt. Aurich (JVA Meppen) nach Kineck	38 km
von Abt. Osnabrück nach Meuelage	51 km
von JVA Lingen nach Rastorf	60 km
von Abt. Salinenmoor (JVA Celle) nach Faßberg	21 km.

Nach Schließung der Untersuchungshaftabteilungen Stade und Verden wird die maximale Entfernung zwischen Wohnort und JVA Bremervörde voraussichtlich 75 km betragen.

Zu 59:

Siehe Antwort zu Frage 24.

Zu 60:

Die Landesregierung sieht zurzeit keine Veranlassung, elektronische Fußfesseln im Rahmen der Außervollzugsetzung von Untersuchungshaftbefehlen nach § 116 StPO einzuführen. Planungen diesbezüglich bestehen nicht. Das Justizministerium weist aber darauf hin, dass es sich bei der elektronischen Fußfessel angesichts der aktuellen Diskussion zur Sicherungsverwahrung um eine zusätzliche Option zur Stärkung der Führungsaufsicht handeln könnte.

VIII. Haftlockerungen

Zu 61:

Das Prognosezentrum übernimmt bei erwachsenen männlichen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten folgende Aufgaben:

- a) Behandlungsuntersuchung (§9 Abs. 2 NJVollzG) und Prüfung der Anzeigetheit einer sozialtherapeutischen Behandlung (§ 104 Abs. 1 NJVollzG) bei Gefangenen,
 - die den Regelbeispielen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NJVollzG unterfallen,
 - für die im Anschluss an die Strafverbüßung eine Unterbringung nach § 63 StGB oder eine Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB angeordnet ist.
- b) Prüfung der Anzeigetheit einer sozialtherapeutischen Behandlung (§ 104 Abs. 1 NJVollzG)
 - aa) bei Gefangenen,
 - die den Regelbeispielen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NJVollzG unterfallen, ohne dass eine Behandlungsuntersuchung im Prognosezentrum durchgeführt wird,
 - die nicht den Regelbeispielen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NJVollzG unterfallen, jedoch von der Übergangsregelung gem. Erlass des MJ vom 18.12.2009 - 4510 I - 304.168 - (Abschnitt II, Nr.1) betroffen sind,
 - für die im Anschluss an die Strafverbüßung eine Unterbringung nach § 63 StGB oder eine Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB angeordnet ist sowie
 - bb) bei Sicherungsverwahrten.

Die Ergebnisse werden jeweils in Form einer gutachterlichen Stellungnahme dokumentiert und dienen der Vollzugsbehörde als Grundlage für deren vollzugliche Planungen und Entscheidungen.

- c) Stellungnahme zur Prüfung der Anzeigetheit einer sozialtherapeutischen Behandlung (§ 104 Abs. 1 NJVollzG) durch die Vollzugsbehörde
Bei Gefangenen, die nicht den Regelbeispielen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NJVollzG unterfallen, prüft die Vollzugsbehörde, ob eine sozialtherapeutische Behandlung angezeigt ist. Ist dies der Fall, legt sie das Ergebnis ihrer Prüfung vor einer abschließenden Entscheidung dem Prognosezentrum zur Stellungnahme vor. Diese wird in der Regel nach Aktenlage abgegeben.

d) Begutachtung (§ 16 Abs. 1 NJVollzG) zur Feststellung der Voraussetzungen

- einer Verlegung in den offenen Vollzug (§ 12 Abs.2 NJVollzG) oder
- einer Lockerung (§ 13 Abs. 2 NJVollzG).

Das Prognosezentrum führt die Begutachtung durch, wenn dort bereits die Behandlungsuntersuchung (§ 9 Abs. 2 NJVollzG) durchgeführt wurde. Dies gilt auch bei Sicherungsverwahrten sowie bei Gefangenen, bei denen im Anschluss an die Strafverbüßung eine Unterbringung gemäß § 63 StGB oder Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB angeordnet wurde.

e) Bearbeitung spezifischer gutachterlicher Fragestellungen

Spezifische Fragestellungen können dem Prognosezentrum zur Bearbeitung gemeldet werden. Derartige Gutachtaufträge werden vom Prognosezentrum nur bei freien Kapazitäten angenommen.

f) Erstellung von Risikoprofilen im Rahmen der Konzeption zum Umgang mit Rückfallgefährdeten Sexualstraftätern und Sexualstraftäterinnen in Niedersachsen (K.U.R.S.)

Das Prognosezentrum ist gemäß jeweils gültiger Fassung der Konzeption zuständig für die Einstufung/Kategorisierung von Sexualstraftätern und Sexualstraftäterinnen, deren Entlassung aus dem Strafvollzug bevorsteht. Das Prognosezentrum entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die K.U.R.S.-Konferenz.

Zu Frage 62:

Die Bearbeitungsdauer hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalles ab und kann daher nicht absolut bestimmt werden. Die nicht unbeträchtliche Spanne zwischen kürzester und längster Dauer kann u. a. mit dem Umfang der auszuwertenden Unterlagen sowie den aktuellen Belastungen der Gutachterinnen und Gutachter zusammenhängen.

Die Justizvollzugsanstalten haben zu den Bearbeitungszeiten bei gutachterlichen Stellungnahmen und Prognosen wie folgt berichtet:

Justizvollzugsanstalt	Bearbeitungszeit für vollzugsinterne prognostische Stellungnahmen	Bearbeitungszeit für externe Gutachten
JVA Braunschweig	-	-
JVA Celle	1 bis 3 Monate	1 bis 3 Monate
JA Hameln	1 Tag bis 1 Monat	1 bis 2,5 Monate
JVA Hannover Hauptanstalt Prognosezentrum	1,5 Monate 0,5 bis 11,5 Monate	4 Monate
JVA Lingen	2 Tage bis 11 Monate	1 Monat bis 14 Monate
JVA Lingen-Damaschke	-	-
JVA Meppen	0,5 Monate	3 Monate
JVA Oldenburg	2 bis 4 Monate	3 bis 8 Monate
JVA Rosdorf	1 bis 5 Monate	2,5 bis 7 Monate
JVA Sehnde	1 bis 6 Monate	1 bis 6 Monate
JVA Uelzen	1 bis 3 Monate	1 bis 6 Monate
JVA Vechta	0,5 bis 2 Monate	1 bis 3 Monate
JVA für Frauen Vechta	1 Monat	2 bis 3 Monate
JVA Wolfenbüttel	1 bis 2,5 Monate	2 bis 4 Monate

In der Untersuchungshaft und im offenen Vollzug fallen regelmäßig keine derartigen Begutachtungen an.

Zu 63:

Nein.

Zu 64:

Die Anordnung von Lockerungen des Vollzuges steht im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde. Soweit die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 11, 13 StVollzG einen Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde für bestimmte Fälle vorsehen, wird hiervon in Niedersachsen kein Gebrauch gemacht.

Zu 65:

Jahr	Freigang	Ausgang	Urlaub
2003 m	1 309	65 524	10 452
2003 w	106	5 750	697
2004 m	1 700	85 949	10 802
2004 w	69	5 064	678
2005 m	1 431	84 318	10 104
2005 w	81	5 039	595
2006 m	1 227	74 720	9 044
2006 w	98	4 787	593
2007 m	1 168	75 357	8 036
2007 w	97	5 391	723
2008 m	1 191	83 082	7 401
2008 w	71	5 319	713
2009 m	1 157	*99 435	7 924
2009 w	68	*11 553	685

Quelle: Justizvollzugsstatistik ST 9 und 10

* Die Erhöhung der Anzahl der Ausgänge ist auf Änderungen bei der Datenerfassung zurückzuführen.

In der Justizvollzugsstatistik ST 10 werden der Freigang ohne Außenbeschäftigung und der Ausgang ohne Ausführungen erfasst.

Beim Freigang wird die Anzahl der Arbeitsstellen erfasst, wobei ein Gefangener während des Jahres mehrere Arbeitsstellen haben kann.

Bei Ausgang (Justizvollzugsstatistik ST 10) und Urlaub (Justizvollzugsstatistik ST 9) wird die Anzahl der gewährten Ausgänge und Urlaube gezählt.

Es werden gemäß der Fragestellung nur Urlaube nach § 13 NJVollzG erfasst.

Nicht gezählt werden Urlaube nach § 14 (Urlaub aus wichtigem Anlass), § 17 (Entlassungsvorbereitung) und § 40 (Anerkennung von Arbeit und Beschäftigung) NJVollzG. Diese Vorschriften entsprechen § 15 (Entlassungsvorbereitung), § 35 (Urlaub aus wichtigem Anlass) und § 43 (... Arbeitsurlaub ...) StVollzG.

Zu 66:

Gefangene, denen vor ihrer Entlassung aus der Strafhaft keine Lockerungen gewährt worden sind, werden in den vorhandenen Systemen nicht erfasst. Eine umfassende Beantwortung der Frage wäre nur möglich, wenn die Personalakten aller Gefangenen, die in den Jahren 2003 bis 2009 aus dem niedersächsischen Justizvollzug entlassen worden sind, manuell ausgewertet würden. Dies ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten.

Im Jahre 2009 sind insgesamt 4 605 Entlassungen aus der Strafhaft (ohne Ersatzfreiheitsstrafen) erfolgt. 477 Gefangene waren weiblich, 4 128 Gefangene waren männlich.

1 740 Gefangenen sind im Jahre 2009 innerhalb der letzten drei Monate vor ihrer Entlassung Lockerungen in Form von Ausgang, Urlaub oder Freigang gewährt worden. Hiervon waren 181 Gefangene weiblich und 1 559 männlich.

Wie vielen Gefangenen vor dem genannten Zeitraum Lockerungen gewährt und wie viele Gefangene zur Vorbereitung der Entlassung ausgeführt worden sind, kann nicht mitgeteilt werden. Über die Kennzahl „Gefangene mit Entlassungsvorbereitungslöcherungen“, die seit dem 1. Januar 2009 erhoben wird, hinaus wird die Zahl der Gefangenen, denen Lockerungen gewährt worden sind, nicht erfasst.

Für die Jahre 2003 bis 2008 liegen keine entsprechenden Daten vor.

Zu 67:

Zu a:

Verurteilungen, die wegen Straftaten in Ausgängen, Urlauben und Freigängen ausgesprochen wurden, werden seit 2006 in den Controllingdaten berücksichtigt. Erfasst werden rechtskräftige strafgerichtliche Urteile und Strafbefehle. Bei der Zählung werden Maßnahmen nach §§ 154, 153 a und 153 StPO nicht berücksichtigt. Diese lassen sich auch nicht aus der bundeseinheitlichen Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften oder der Strafverfolgungsstatistik sicher ableiten.

Verurteilungen wegen Straftaten während Ausgang, Urlaub und Freigang:

	Gesamtzahl	davon Männer	davon Frauen
2006	8	7	1
2007	11	10	1
2008	11	11	0
2009	5	4	1

Zu b:

Folgende Straftaten wurden begangen (Jahr der Verurteilung):

2006

3 x Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz	§ 29 BtMG
2 x Körperverletzungen	§§ 223, 224 StGB
3 x Diebstahl	§ 242 StGB

2007

3 x Fahren ohne Fahrerlaubnis	§ 21 StVG
1 x sexueller Missbrauch	§ 176 StGB
1 x Vergewaltigung	§ 177 StGB
2 x Körperverletzung	§ 223, 224 StGB
4 x Diebstahl	§§ 242, 243 StGB

2008

1 x Vergehen gegen das BtMG	§ 29 BtMG
1 x Beleidigung und Nötigung	§§ 185, 240 StGB
2 x Körperverletzung und Widerstand	§§ 223, 113 StGB
2 x Diebstahl	§§ 242, 244
1 x Hehlerei	§ 259 StGB
2 x Betrug	§ 263 StGB
1 x Urkundenfälschung	§ 267 StGB
1 x Steuerhinterziehung	§§ 369, 370 AO

2009

1 x Fahren ohne Fahrerlaubnis	§ 21 StVG
1 x Vergehen gegen das BtMG	§ 29 BtMG
1 x Diebstahl	§ 242 StGB
2 x Betrug	§ 263 StGB

Zu c:

Nach § 15 Abs. 2 NJVollzG können Lockerungen widerrufen werden, wenn die Vollzugsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen, die Gefangenen die Maßnahme missbrauchen oder den Weisungen nicht nachkommen. In der Regel führt bereits das Bekanntwerden eines begründeten Verdachts der Begehung von gravierenden Straftaten in Lockerungen zu einem Widerruf.

Es wird nicht statistisch erfasst, in wie vielen und in welchen Fällen die Prüfung eines Widerrufs erfolgte und im Ergebnis zu einem Entzug der Lockerungen geführt hat. Ebenso wenig wird die Anzahl der Gefangenen mit Vollzugslockerungen statistisch aufbereitet. Die Auswertung sämtlicher Gefangenenpersonalakten aller lockerungsgerechten Gefangenen der letzten Jahre in allen Justizvollzugsanstalten stellt einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar, der nicht zu leisten ist.

Zu 68:

Wie schon in der Beantwortung zur Frage 13 dargestellt, gibt es im Sprachgebrauch des Justizvollzuges keine „Flucht“ aus einer gewährten Lockerung, sondern lediglich die nicht freiwillige Rückkehr in den offenen oder geschlossenen Vollzug.

Die Nichtrückkehrfälle verteilen sich wie folgt:

Jahr	Urlaub				Ausgang				Freigang			
	Nicht freiwillig zurückgekehrt		Davon wieder ergriffen bzw. selbst gestellt		Nicht freiwillig zurückgekehrt		Davon wieder ergriffen bzw. selbst gestellt		Nicht freiwillig zurückgekehrt		Davon wieder ergriffen bzw. selbst gestellt	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
2003	112	10	91	10	72	5	59	5	18	4	8	3
2004	90	5	75	4	62	4	36	4	17	0	8	0
2005	57	1	49	1	77	1	58	1	12	1	8	0
2006	34	1	33	1	35	3	30	3	10	0	7	0
2007	29	1	24	0	22	1	18	1	4	0	2	0
2008	22	0	18	0	31	6	23	5	10	0	7	0
2009	24	0	23	0	26	8	18	6	2	1	2	1

Quelle: Justizvollzugsstatistik ST 9 und 10

Zu 69:

Gemäß § 15 Abs. 2 NJVollzG können Lockerungen unter anderem dann widerrufen werden, wenn die Vollzugsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen. Ebenso wie die Anordnung von Lockerungen (§ 13 Abs. 1 NJVollzG) steht deren Aufhebung - bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen - im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Vollzugsbehörde.

Die Aufhebung von Lockerungen wird statistisch nicht erfasst. Daher könnten die Anzahl der Lockerungswiderrufe sowie deren Hintergründe nur durch manuelle Auswertung aller in Betracht kommenden Gefangenenpersonalakten ermittelt werden. Dies ist weder in der zur Verfügung stehenden Zeit möglich noch vor dem Hintergrund der Arbeitsbelastung der Vollzugsbediensteten vertretbar.

Zu 70:

Ob die Vorbereitung der Entlassung durch die Verlegung in den offenen Vollzug beeinträchtigt wird, ist im Wege der Abwägung aller relevanten Faktoren im Einzelfall zu entscheiden. Gegen eine Verlegung kann beispielsweise sprechen, dass schulische oder berufliche Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen, die nur im geschlossenen Vollzug angeboten werden, noch nicht abgeschlossen sind. Gleiches gilt für besondere Hilfs- und Therapiemaßnahmen. Bereits der Bundesgesetzgeber war sich bewusst, dass in bestimmten Fallkonstellationen eine Verlegung in den offenen Vollzug die

Vorbereitung der Entlassung beeinträchtigen kann (vgl. Regierungsentwurf, BT-Drs. 7/918, S. 54 [zu § 15]).

Zu 71:

In den vorhandenen Systemen wird lediglich die Anzahl der Lockerungsgewährungen erfasst. Über entsprechende Anträge von Gefangenen sowie über deren Ablehnung liegen keine statistischen Daten vor. Eine Beantwortung der Frage wäre daher nur möglich, wenn die Personalakten aller Gefangenen, die in den Jahren 2003 bis 2009 in einer niedersächsischen Justizvollzugseinrichtung inhaftiert waren, manuell ausgewertet würden. Dieser Aufwand wäre nicht verhältnismäßig.

Zu 72:

Anträge auf Entlassung zum Halbstrafen- oder Zweidrittelzeitpunkt, die unter Verweis auf fehlende Vollzugslockerungen abgelehnt worden sind, werden statistisch nicht erfasst. Auskunft könnten einerseits die Vollstreckungshefte der Staatsanwaltschaften und andererseits die Gefangenenpersonalakten der Vollzugsbehörden geben. Eine manuelle Auswertung des gesamten Aktenbestandes des betreffenden Zeitraumes wäre sowohl für die Staatsanwaltschaften als auch für die Vollzugsbehörden jedoch mit einem Verwaltungsaufwand verbunden, der ohne Zurückstellung der gesetzlichen Aufgaben nicht geleistet werden kann und auch sonst nicht verhältnismäßig wäre.

Zu 73:

Zur Frage der Vollzugsziele (§ 5 NJVollzG) wird in der Begründung des Regierungsentwurfs des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes ausgeführt (LT-Drs. 15/3565, S. 87 f. [zu § 5]):

„§ 5 des Entwurfs ist insgesamt mit ‚Vollzugsziele‘ überschrieben. Demgegenüber ist § 2 StVollzG mit ‚Aufgaben des Vollzuges‘ überschrieben. § 2 Satz 1 StVollzG ist mit Ausnahme des Klammerzusatzes ‚(Vollzugsziel)‘ identisch mit § 5 Satz 1 des Entwurfs. § 2 Satz 2 StVollzG lautet: ‚Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten‘. Mithin besteht die wesentliche Änderung lediglich darin, dass der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu einem weiteren ‚Vollzugsziel‘ erklärt wird, während dieser Aspekt bislang überwiegend ‚nur‘ als Aufgabe des Vollzuges und deshalb als *nachrangig* gegenüber dem alleinigen Vollzugsziel der sozialen Integration verstanden wird. Dabei wird indes zumeist übersehen, dass durch die Überschrift des § 2 StVollzG sowohl die Erreichung des Vollzugszieles der sozialen Integration als auch der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten als Aufgaben des Vollzuges definiert sind und es sich insoweit um *gleichrangige Aufgaben* handelt (so auch die Auffassung der Bundesregierung in BT-Drs. 15/778, S. 7). Ebenso hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (a. a. O., Abs. Nr. 51 a. E.) noch einmal ausdrücklich betont, dass die Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger folgt und zwischen dem Integrationsziel des Vollzuges und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, insoweit kein Gegensatz besteht.

Ferner wird der ‚Schutz der Bevölkerung vor weiteren Straftaten‘ offenbar oft irrtümlich mit dem (allgemeinen) Sicherheitsbegriff gleichgesetzt. Richtig ist zwar, dass der Begriff der Sicherheit der Anstalt auch die ‚äußere Sicherheit‘ und damit u. a. den Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten der Gefangenen umfasst (vgl. § 2 Nr. 7, 2. Alt. des Entwurfs). Der in § 5 Satz 2 des Entwurfs gemeinte Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen umfasst jedoch nicht nur die Phase des eigentlichen Strafvollzuges, auf die sich der Begriff der ‚Sicherheit der Anstalt‘ bezieht, sondern vor allem auch die Zeit nach der Entlassung. Insoweit besteht also eine unmittelbare inhaltliche Verknüpfung zwischen der sozialen Integration und dem Schutz der Allgemeinheit: Jedenfalls für die Zeit nach der Entlassung aus dem Strafvollzug wird der bestmögliche Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen durch eine wirksame soziale Integration der Gefangenen erreicht. Vor diesem Hintergrund scheint es nur konsequent, beide Gesichtspunkte nicht mehr - wie bisher in § 2 StVollzG - nur als gleichwertige Aufgaben des Vollzuges, sondern auch als gleichwertige Vollzugsziele zu bestimmen. Eine Verschärfung der Vollzugsbedingungen ist damit weder begrifflich noch konzeptionell verbunden.“

Darüber hinaus war bereits im Strafvollzugsgesetz des Bundes der Gesichtspunkt des Schutzes der Allgemeinheit vor Straftaten unmittelbar in der gesetzlichen Regelung zu Lockerungen des Vollzuges enthalten: Lockerungen durften nur dann angeordnet werden, wenn unter anderem nicht

zu befürchten war, dass der Gefangene die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde (§ 11 Abs. 2 StVollzG). Insoweit entsprechen die gesetzlichen Voraussetzungen für Lockerungen des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes denen des Strafvollzugsgesetzes (§ 13 Abs. 2 NJVollzG).

Vor diesem Hintergrund kann kein kausaler Zusammenhang zwischen der neuen Regelung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes zu den Vollzugszielen (§ 5 NJVollzG) und der Lockerungspraxis der niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen hergestellt werden.

IX. Entlassungsvorbereitung

Zu 74:

Die im Projekt JustuS erarbeiteten Vorschläge zur Verbesserung des Übergangsmanagements werden seit Veröffentlichung des Projektabschlussberichts im Juli 2009 umgesetzt. Zur Vereinfachung des Kontaktes mit den Justizvollzugsanstalten wurde im Projekt JustuS vorgeschlagen, feste Ansprechpartner (Entlassungskoordinatoren) sowohl im Ambulanten Justizsozialdienst (AJSD) als auch in den Justizvollzugsanstalten zu benennen. Die Benennung der Entlassungskoordinatoren erfolgte bis Herbst 2009. Die Benennung dieser Entlassungskoordinatoren vereinfacht den Austausch zwischen den beteiligten Fachdiensten. Für den Vollzug bedeutet dies, dass er statt über 300 Justizsozialarbeitern nun landesweit 11 zentrale Ansprechpartner im AJSD hat. Für den AJSD ist es umgekehrt ebenfalls eine große Vereinfachung, in den JVAen feste Ansprechpartner vorzufinden.

Im Projekt JustuS sind bereits während der Projektphase die Praxisvorschläge aufgenommen worden, auch auf Verwaltungsebene verschiedene Hemmnisse auszuräumen, um den Justizsozialarbeitern die Mitwirkung an der Entlassungsvorbereitung der Justizvollzugsanstalten zu vereinfachen. So wurde die Mitwirkung an der Entlassungsvorbereitung bereits im Jahr 2008 als gesondert zu erfassender AR-Vorgang in die Statistik des AJSD mit aufgenommen und diese als vollständig zu zählender Fall anerkannt. Seitdem kann nun laufend nachvollzogen werden, wie viele Fälle der Entlassungsvorbereitung pro Quartal anfallen. In der im Jahr 2009 neu erlassenen AV AJSD (AV d. MJ. v. 28.1.2009 - 4263 - S 3.141 - (VORIS 33350)) ist das Kapitel Übergangsmanagement neu in Teil 6, § 45, aufgenommen.

Grundsätzlich wurde damit klargestellt, dass die Kooperation mit dem Vollzug im Rahmen des Übergangsmanagements bereits vor Erlass des Bewährungsbeschlusses im konkreten Fall eine Aufgabe des AJSD ist. Zur weiteren Vereinfachung der Mitwirkung wurde den Justizsozialarbeitern des AJSD zusätzlich eine generelle Dienstreisegenehmigung für Besprechungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen in Vollzugseinrichtungen erteilt. Die Justizsozialarbeiter können bei Bedarf jederzeit auch persönlich zu Gesprächen in die Justizvollzugsanstalten fahren. Flankierend wurde das Thema Übergangsmanagement mit einer gemeinsamen Fachtagung von Justizsozialarbeitern des AJSD und der Jugendanstalt Hameln im Jahr 2008 vertieft sowie auf Dienstbesprechungen des AJSD laufend behandelt.

All diese Maßnahmen haben zu einer Kontaktverbesserung der beteiligten Fachdienste AJSD und Vollzug geführt. Diese Verbesserung kommt den zu Entlassenden zu Gute. Durch die verbesserte Kooperation und den Austausch wird erreicht, dass

- wichtige Informationen über einen Probanden, die schon bekannt sind, nicht mehrfach erhoben werden müssen;
- besonders wichtige Informationen über einen Probanden nicht verloren gehen oder anderen Beteiligten nicht bekannt werden;
- Probanden nicht mit Maßnahmen behandelt werden, die bereits früher erfolglos waren;
- die Institution für die Übernahme der Betreuung genügend vorbereitet ist;
- dem Probanden ein frühzeitiges Kennenlernen der zukünftigen Betreuungsperson zwecks Beziehungsaufbaus ermöglicht wird;

- die Transparenz und Verbindlichkeit der Betreuung für alle Beteiligten sichergestellt ist;
- die Zusammenarbeit der beteiligten Fachdienste weiter intensiviert und verbessert wird.

Eine spezifische Rückfallstatistik für aus dem Vollzug zur Bewährung entlassene Probanden in der Betreuung des AJSD existiert nicht. Generell erreichen jedoch ca. 70 % der durch den AJSD betreuten Probanden das Ziel der Legalbewährung.

Beendete Bewährungen in Niedersachsen 2000 bis 2007

	Straferlass	Widerruf	Widerrufsquote in %
2000	3 126	1 641	34,42%
2001	3 077	1 706	35,67%
2002	3 323	1 782	34,91%
2003	3 046	1 670	35,41%
2004	3 809	1 933	33,66%
2005	3 889	1 941	33,29%
2006	3 955	1 854	31,90%
2007	5 095	2 345	29,54%

Quelle: Statistisches Landesamt, neuere Zahlen lagen zum Zeitpunkt der Anfrage noch nicht vor.

Weitere Ergebnisse zur Frage der Qualitätsverbesserung werden durch die Evaluation des Übergangsmangements durch die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, welche im Juni 2010 in Auftrag gegeben wurde, erwartet.

Die Evaluation umfasst ganzheitlich den Vollzug, den AJSD und die freien Träger „Die Anlaufstellen“. Sie erstreckt sich über einen Zeitraum von voraussichtlich August 2010 bis zum Jahr 2012.

Zu 75:

Das Projekt „Fit für die Zukunft“ ist als Modellversuch in drei Einrichtungen des offenen Vollzuges durchgeführt worden. Die Projektphase endete am 31. März 2009.

Eine Fortsetzung in den Modelleinrichtungen oder anderen Justizvollzugsanstalten war im Projektauftrag nicht vorgesehen. Die Erfahrungen der Modelleinrichtungen aus dem Projekt wurden ausgewertet und fließen in die Fortentwicklung der durchgängigen Betreuung sowie des Übergangsmangements ein.

Zu 76:

Die Beantwortung der Frage ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich, weil eine detaillierte Einzelauswertung der Kontodaten aller entlassenen Gefangenen erforderlich wäre. Daneben wären komplizierte Sonderfälle zu berücksichtigen:

- a) Hat das Überbrückungsgeld noch nicht die von der Vollzugsbehörde festgesetzte Höhe erreicht, so ist auch die Verfügung über das Guthaben auf dem Eigengeldkonto in Höhe des Unterschiedsbetrages ausgeschlossen (§ 48 Abs. 3 Satz 1 NJVollzG). Dieses „gesperrte“ Eigengeld dient der Aufstockung des Überbrückungsgeldes und wäre diesem hinzuzurechnen.
- b) Darüber hinaus kann Gefangenen aber auch gestattet werden, das Guthaben auf dem Überbrückungsgeldkonto für Ausgaben zu verwenden, die der Eingliederung dienen (z. B. Mietkaution; § 47 Abs. 4 NJVollzG). Es handelt sich um vorgezogene Ausgaben für die Entlassung. Die Beträge müssten ebenfalls dem Kontostand unmittelbar bei der Entlassung hinzugerechnet werden.

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass Gefangene, soweit eigene Mittel bei der Entlassung nicht ausreichen, eine Entlassungsbeihilfe von der Vollzugsbehörde erhalten. Bestandteile der Entlassungsbeihilfe sind die Beihilfe zu den Reisekosten, die Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung (§ 70 Abs. 1 NJVollzG).

Zu 77:

Eine effektive Vorbereitung und Begleitung der Übergangsphase von der Haft in die Freiheit erfordert ein koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Stellen. Von grundlegender Bedeutung ist hier ein reibungsloser Austausch der erforderlichen Informationen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten (§ 68 Abs. 4 NJVollzG). Gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 1 NJVollzG dürfen den zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht erforderlich ist. Soweit spezialgesetzliche Regelungen fehlen, erfolgt der Datenaustausch regelmäßig auf der Grundlage einer Einwilligung der Betroffenen.

Die Justizvollzugseinrichtungen sowie der Ambulante Justizsozialdienst (AJSD) haben feste Ansprechpartner als „Entlassungskoordinatoren“ benannt und so die jederzeitige Erreichbarkeit für Fragen des Übergangsmangements sichergestellt.

Regelmäßige Dienstbesprechungen und Kooperationsvereinbarungen sowie die Neufassung einer Allgemeinverfügung zur Vorbereitung der Entlassung aus der Straftaft bilden weitere Eckpfeiler der durchgängigen Betreuung.

Zu 78:

Anders als noch in der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 74 StVollzG hat der Gesetzgeber in § 68 NJVollzG auf eine konkrete Benennung der für eine Mitwirkung in Betracht kommenden Personen und Stellen verzichtet. Welche dies im Einzelfall sein können, ergibt sich jedoch aus § 181 NJVollzG:

Danach haben die Justizvollzugsanstalten insbesondere mit Behörden und Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Agenturen für Arbeit, den Einrichtungen für berufliche Bildung, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Gesundheits-, Ausländer- und Polizeibehörden, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, Ausländer- und Integrationsbeauftragten sowie Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus sollen die Justizvollzugseinrichtungen mit Personen und Vereinen kooperieren, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen fördern kann (§ 181 Abs. 1 NJVollzG).

Im Jugendstrafvollzug erstreckt sich diese Verpflichtung über die genannten Stellen hinaus insbesondere auf Schulen und Schulbehörden, öffentliche und freie Einrichtungen der Jugendhilfe sowie auf die Jugendämter (§ 181 Abs. 2 NJVollzG).

Die Formulierung („insbesondere“) macht bereits deutlich, dass die jeweiligen Aufzählungen nicht abschließend sind. Angesichts der Vielgestaltigkeit möglicher Lebens- und Entlassungssituationen erscheint dies auch sachgerecht.

Die Beteiligung an der Vollzugsplanung wird regelmäßig durch Einladung zu den Konferenzen im Sinne der §§ 9 Abs. 4, 117 Abs. 6 NJVollzG ermöglicht. Darüber hinaus finden im Einzelfall telefonische oder persönliche Vorabstimmungen statt.

Zu 79:

Nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 68 Abs. 2 NJVollzG) ist es Aufgabe der Vollzugsbehörden, auf eine durchgängige Betreuung der Gefangenen hinzuwirken. Die Aufgaben der Vollzugsbehörden werden von Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten sowie weiteren haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen. Die Begleitung der Entlassungsphase stellt eine zentrale Aufgabe des Vollzuges dar, deren Wahrnehmung sich nicht auf einzelne Berufsgruppen beschränken kann, sondern eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges erfordert.

In besonderem Maße sind jedoch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes in die Aufgaben der Entlassungsvorbereitung eingebunden. Derzeit stehen den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen knapp 200 Bedienstete im gehobenen und höheren Sozialdienst zur Verfügung.

Zu 80:

Der Ambulante Justizsozialdienst Niedersachsen hält für auf Bewährung (§ 56d StGB, § 24 JGG) oder im Rahmen der Führungsaufsicht entlassene Probanden ein breites Angebot von örtlichen Büros bereit.

Bürostandorte des AJSD - Stand Juni 2010 -

Landgerichtsbezirk Aurich:

AJSD-Büro Aurich, Extumer Weg 10, 26603 Aurich
AJSD-Büro Aurich II, Schloßplatz 10, Staatsanwaltschaft, 26603 Aurich
AJSD-Büro Emden, Steinstraße 4/6, 26721 Emden
AJSD-Büro Leer, Georgstraße 24, 26789 Leer
AJSD-Büro Norden, Burggraben 46, 26506 Norden

Landgerichtsbezirk Braunschweig:

AJSD-Büro Braunschweig, Kasernenstraße 25, 38106 Braunschweig
AJSD-Büro Goslar, Hoher Weg 8, 38640 Goslar
AJSD-Büro Helmstedt, Böttcherstraße 50, 38350 Helmstedt
AJSD-Büro Salzgitter, Berliner Straße 11, 38226 Salzgitter
AJSD-Büro Wolfenbüttel, Neuer Weg 93, 38302 Wolfenbüttel
AJSD-Büro Wolfsburg, Wolfsburger Straße 5, 38448 Wolfsburg

Landgerichtsbezirk Bückeburg:

AJSD-Büro Bückeburg, Schulstraße 2, 31675 Bückeburg

Landgerichtsbezirk Göttingen:

AJSD-Büro Göttingen, Reinhäuser Landstraße 10, 37083 Göttingen
AJSD-Büro Northeim, Goethestraße 13, 37154 Northeim

Landgerichtsbezirk Hannover:

AJSD-Büro Hannover, Bödekerstraße 1, 30161 Hannover
AJSD-Büro Hannover II, Badenstedter Straße 12, 30449 Hannover
AJSD-Büro Hannover III, Haltenhoffstraße 226, 30419 Hannover
AJSD-Büro Hameln, Falkestraße 4, 31785 Hameln

Landgerichtsbezirk Hildesheim:

AJSD-Büro Lehrte, Friedrichstraße 13, 31275 Lehrte
AJSD-Büro Alfeld, Neue Wiese 11, 31061 Alfeld
AJSD-Büro Gifhorn, Fallerslebener Straße 2, 38518 Gifhorn
AJSD-Büro Hildesheim, Twetje 12, 31134 Hildesheim
AJSD-Büro Holz Minden, Bgm.Schrader Straße 17 C, 37603 Holz Minden
AJSD-Büro Peine, Bahnhofstraße 25, 31224 Peine

Landgerichtsbezirk Lüneburg:

AJSD-Büro Celle, Im Werder 13, 29221 Celle
AJSD-Büro Lüneburg, Reitende-Diener-Straße 2, 21335 Lüneburg
AJSD-Büro Lüneburg, Burmeisterstraße 6, 21335 Lüneburg
AJSD-Büro Soltau, Wilhelmstraße 10, 29614 Soltau
AJSD-Büro Uelzen, Luisenstraße 10, 29525 Uelzen

Landgerichtsbezirk Oldenburg:

AJSD-Büro Oldenburg, Schloßplatz 26, 26122 Oldenburg
AJSD-Büro Brake, Claußenstraße 7, 26919 Brake
AJSD-Büro Cloppenburg, Bahnhofstraße 13, 49661 Cloppenburg
AJSD-Büro Delmenhorst, Scheunebergstraße 25, 27749 Delmenhorst
AJSD-Büro Vechta, Klingenhagen 2, 49377 Vechta
AJSD-Büro Wilhelmshaven, Adalbertstraße 2 a, 26382 Wilhelmshaven
AJSD-Büro Oldenburg II, Rosenstraße 13, 26122 Oldenburg

Landgerichtsbezirk Osnabrück:

AJSD-Büro Osnabrück, Schloßwall 6, 49080 Osnabrück
AJSD-Büro Osnabrück II, Johannisfreiheit 5, 49074 Osnabrück
AJSD-Büro Bersenbrück, Stiftshof 6, 49593 Bersenbrück
AJSD-Büro Lingen, Mühltentorstraße 18, 49808 Lingen
AJSD-Büro Meppen, Obergerichtsstraße 8, 49716 Meppen
AJSD-Büro Nordhorn, Jahnstraße 6, 48529 Nordhorn
AJSD-Büro Osnabrück, Goethering 32 (StA), 49074 Osnabrück
AJSD-Büro Osnabrück, Kollegienwall 11 (StA), 49074 Osnabrück
AJSD-Büro Papenburg, Hermann-Lange-Strasse 5, 26871 Papenburg

Landgerichtsbezirk Stade:

AJSD-Büro Stade, Am Burggraben 2, 21682 Stade
AJSD-Büro Stade II, Archivstraße 7, 21682 Stade
AJSD-Büro Buxtehude, Bahnhofstraße 39, 21614 Buxtehude
AJSD-Büro Cuxhaven, Kasernenstraße 5, 27472 Cuxhaven

Landgerichtsbezirk Verden:

AJSD-Büro Nienburg, Mühlenstraße 11, 31582 Nienburg
AJSD-Büro Osterholz-Scharmbeck, Bremer Str. 6, 27711 Osterholz-Scharmbeck
AJSD-Büro Sulingen, Lange Straße 15, 27232 Sulingen
AJSD-Büro Syke, Bahnhofstraße 9, 28857 Syke
AJSD-Büro Verden, Hospitalstraße 5, 27283 Verden
AJSD-Büro Verden II, Johanniswall 8, 27283 Verden
AJSD-Büro Walsrode, Verdener Straße 16, 29664 Walsrode

Zusätzlich zu den regionalen Standorten und Sprechstunden sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AJSD im Rahmen von Hausbesuchen und in Außensprechstunden an weiteren Standorten für die Probandinnen und Probanden zu erreichen.

Im Jahr 2009 betreute dabei landesweit ein Bewährungshelfer im Durchschnitt 80,19 Probanden (Berechnung nach besetzten Stellen, abzüglich Funktionsanteile).

Die Anlaufstellen der freien Straffälligenhilfe kümmern sich vorrangig um Haftentlassene, die keinem Bewährungshelfer unterstellt sind. Sie unterhalten Büros an folgenden Standorten:

Anlaufstelle für Straffällige (Diakonisches Werk, DW)
Kirchdorfer Straße 43a
26603 Aurich

Anlaufstelle für Straffällige (Paritätischer)
Münzstraße 5
38100 Braunschweig

Anlaufstelle für Straffällige (Projekt Brückenbau Celle e. V./DW)
Jägerstraße 25a
29221 Celle

Anlaufstelle für Straffällige (DW)
Düsternortstraße 51
27755 Delmenhorst

Anlaufstelle für Straffällige (Kontakt in Krisen e. V./Paritätischer)
Rosmarinweg 24
37081 Göttingen

Anlaufstelle für Straffällige (Caritas)
Ostertorwall 6
31785 Hameln

Arbeitsgemeinschaft Resohelp (DW)
Hagenstraße 36
30161 Hannover

Anlaufstelle für Straffällige (Straffälligenhilfe e. V.)
Roonstraße 10
31141 Hildesheim

Anlaufstelle für Straffällige (SKM - Kath. Verein für soziale Dienste in Lingen e. V.)
Rheiner Straße 32
49809 Lingen

Anlaufstelle für Straffällige (Paritätischer)
Auf dem Meere 3
21335 Lüneburg

Anlaufstelle für Straffällige (DW)
Dobbenstraße 26
26122 Oldenburg

Anlaufstelle für Straffällige (DW)
Lohstraße 9
49074 Osnabrück

Anlaufstelle für Straffällige (DW)
Am Schwingedeich 4
21680 Stade

Anlaufstelle für Straffällige (DW)
Weserstraße 192
26382 Wilhelmshaven.

Zu 81:

Um die Entlassung vorzubereiten, sind Gefangene insbesondere bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten.

Sie sind dabei zu unterstützen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden (§ 69 Abs. 3 Satz 3 NJVollzG). Diese Vorschriften gelten unabhängig davon, ob eine Gefangene oder ein Gefangener im offenen oder im geschlossenen Vollzug untergebracht ist.

Welche Maßnahmen jeweils erforderlich sind, um die Haftentlassung adäquat vorzubereiten, ist eine Frage des Einzelfalls. Sofern etwa eine Strafrestausschüttung zur Bewährung in Betracht kommt, nehmen die Justizvollzugsanstalten frühzeitig Kontakt zum AJSD und gegebenenfalls weiteren beteiligten Stellen auf und binden diese in die Gestaltung der Entlassungsphase ein. Die Bestimmung der „notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung“ ist auch obligatorischer Bestand-

teil des Vollzugsplans (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 NJVollzG) bzw. des Erziehungs- und Förderplans im Jugendstrafvollzug (§ 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 NJVollzG).

Beispielhaft können folgende Angebote genannt werden, die in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Entlassungsvorbereitung vorgehalten werden: Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung und eines Arbeitsplatzes, Hilfe bei der Beschaffung von Ausweispapieren, Lohnsteuerkarten und Sozialversicherungsunterlagen, Kurse zur Entlassungsvorbereitung, soziale Trainingsmaßnahmen, Bewerbungstraining, zweckgerichtete Gewährung von Vollzugslockerungen zur Entlassungsvorbereitung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, Kontaktaufnahme zu externen Stellen wie Anlaufstellen für Straffällige oder Betreuungseinrichtungen sowie erforderlichenfalls die Vermittlung Gefangener in gesetzliche Betreuungsverhältnisse.

Zu 82:

Es wird auf die Antwort zu Frage 49 verwiesen.

Zu 83:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 sind Kennzahlen zur Entlassungsvorbereitung eingeführt worden. Sie erfassen Strafgefangene, die zur Vorbereitung der Entlassung in den offenen Vollzug verlegt oder zum gleichen Zweck ausgeführt wurden oder Lockerungen erhielten, sowie Gefangene, die zum Zeitpunkt der Entlassung über gültige Personalpapiere verfügten. Seit dem 1. Juli 2009 wird darüber hinaus erfasst, ob Strafgefangene für die Zeit nach der Entlassung über eine Beschäftigung und/oder eine Unterkunft verfügen.

Die Kennzahlen zur Ausweis-, Beschäftigungs- und Unterkunftsquote sollen erstmals für das Jahr 2011 als Zielwerte in die Zielvereinbarungen mit den Justizvollzugseinrichtungen aufgenommen werden. Ein Benchmarking zwischen den Justizvollzugseinrichtungen hat noch nicht stattgefunden.

X. Sicherungsverwahrung

Zu 84:

Verfahren zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 b StGB werden seit dem 1. Januar 2006 statistisch erhoben.

Dabei wird allerdings nur der Geschäftsanfall, nicht aber das Verfahrensergebnis erfasst.

Eine deshalb ergänzend veranlasste Abfrage bei den Oberlandesgerichten Braunschweig, Celle und Oldenburg hat für den Zeitraum nach Inkrafttreten des Gesetzes am 29. Juli 2004 bis 2009 ergeben, dass in einem Fall im Jahr 2005 für einen männlichen erwachsenen Gefangenen eine nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfolgt ist.

Zu 85:

Das Gesetz kennt keine „vorläufige“ Sicherungsverwahrung. Bei der Beantwortung der Frage wurde deshalb unterstellt, dass die „vorbehaltene“ Sicherungsverwahrung nach § 66 a StGB gemeint ist.

Entscheidungen, mit denen sich Gerichte die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 a StGB vorbehalten, werden statistisch nicht erfasst.

Die Oberlandesgerichte Braunschweig, Celle und Oldenburg haben jedoch berichtet, dass sich Gerichte im Zeitraum von 2003 bis 2009 in insgesamt sechs Fällen eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 a StGB vorbehalten haben.

Für die einzelnen Jahre wurden folgende Fallzahlen berichtet:

- im Jahr 2003 - 1 Fall
- im Jahr 2004 - 1 Fall
- im Jahr 2006 - 1 Fall
- im Jahr 2007 - 2 Fälle und
- im Jahr 2009 - 1 Fall.

Alle Fälle betrafen männliche Erwachsene.

Zu 86:

In den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten und in der Jugendanstalt Hameln befinden sich derzeit insgesamt 79 ausschließlich männliche Personen, für die im Anschluss an die Verbüßung von Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung notiert ist.

Zu 87:

Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz regelt in den §§ 107 ff. den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Nach § 107 Satz 1 NJVollzG wird der Sicherungsverwahrte zum Schutz der Allgemeinheit sicher untergebracht. Nach § 107 Satz 2 NJVollzG ist ihm zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Für die Ausstattung der Anstalten, in denen die Sicherungsverwahrung vollzogen wird, namentlich der Hafträume, sieht § 108 NJVollzG eine Privilegierung gegenüber Strafgefangenen vor. Neben weiteren Privilegierungen, z. B. zur Selbstbeschäftigung nach § 110 Abs. 1 NJVollzG und bei der Bemessung des Taschengeldes nach § 110 Abs. 2 NJVollzG, wird damit dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung getragen (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004, a. a. O.).

Die nach dem Vollstreckungsplan für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Niedersachsen zuständige Justizvollzugsanstalt Celle trägt dem in räumlicher und personeller Hinsicht sowie in Hinsicht auf die Tagesstruktur wie folgt Rechnung:

Die Sicherungsverwahrten sind räumlich getrennt von den Strafgefangenen auf einer eigenen Station mit 26 Haftplätzen untergebracht. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten der JVA Celle sind die Hafträume etwa so groß wie die der Strafgefangenen. Im Gegensatz zu den Strafgefangenen ist es den Sicherungsverwahrten jedoch erlaubt, ihre Hafträume in beschränktem Umfang mit privaten Kleinmöbeln auszustatten. Der Personalschlüssel für die Betreuung der Sicherungsverwahrten entspricht dem für die Betreuung der Strafgefangenen. Bedienstete des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, die Vollzugsabteilungsleitung sowie der Psychologische und der Soziale Dienst sind dem Bereich der Sicherungsverwahrung fest zugewiesen, aber auch mit Aufgaben im Bereich des Strafvollzuges betraut. Es ist ein Vertrauensbeamter benannt, der in besonderer Weise die Belange der Sicherungsverwahrten vertritt.

Für die auf der Station für Sicherungsverwahrte eingesetzten Bediensteten werden spezielle Fortbildungsmaßnahmen sowie Exkursionen zu modellhaften oder für die Sicherungsverwahrung relevanten Praxiseinrichtungen angeboten, die sich speziell an den Bedürfnissen der Bediensteten in der Sicherungsverwahrung ausrichten.

Der Tagesablauf ist für die Sicherungsverwahrten im Vergleich zu dem der Strafgefangenen großzügiger gestaltet. Die Hafträume sind täglich von 6:00 Uhr bis 20:30 Uhr geöffnet (mit Ausnahme eines ca. 30-minütigen Einschlusses während der Vollzähligkeitsprüfung). Es werden eine zusätzliche Freistunde sowohl an Werktagen als auch an Sonn- und Feiertagen und ein exklusiver Zugang zum zentralen Fitnessraum (montags bis donnerstags jeweils zwei Stunden) gewährt.

Zu 88:

Das Konzept der Justizvollzugsanstalt Celle für den Vollzug der Sicherungsverwahrung differenziert einerseits nach den im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und berücksichtigt andererseits die im Regelfall im hohen Maße erforderlichen Anstrengungen, Sicherungsverwahrte für die Teilnahme an solchen Maßnahmen zu interessieren, zu motivieren und sie darauf vorzubereiten.

Bei den Sicherungsverwahrten, bei denen eine Therapienotwendigkeit festgestellt wurde, gilt es zuvorderst, die Behandlungsbereitschaft zu wecken und ihnen geeignete therapeutische Maßnahmen anzubieten. Dazu dienen Einzelgespräche mit den Fachdiensten, die Teilnahme an Gruppenangeboten, Freizeit- und Gesprächsgruppen sowie an dem von ehrenamtlichen Mitarbeitern durchgeführten Projekt „Alternativen zur Gewalt (PAG)“. Darüber hinaus steht den Sicherungsverwahrten das breite Spektrum der internen Angebote der unterschiedlichen Fachdienste im gleichen Umfang wie den Strafgefangenen zur Verfügung.

Sicherungsverwahrte, die sich bereits in unterschiedlichen Formen und Stadien des sozialen Trainings, eines sexualtherapieorientierten Behandlungsprogramms oder in sonstigen therapeutischen Maßnahmen befinden, haben die (ergänzende) Möglichkeit, an einem „Antiaggressivitätstraining (AAT)“ oder an sonstigen sozialen Trainingskursen wie dem Gruppentraining „Soziale Kompetenz (GSK)“ oder „Fit for Life“ teilzunehmen.

In geeigneten Fällen erhalten Sicherungsverwahrte neben den gruppentherapeutischen Angeboten einzeltherapeutische Begleitung durch erfahrene externe Psychotherapeuten. Die in Planung befindliche sozialtherapeutische Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Celle wird zusätzliche Behandlungsangebote für die Sicherungsverwahrten bereithalten. Darüber hinaus unterstützt die Justizvollzugsanstalt Celle das Angebot der externen Einrichtung „Projekt Brückenbau in Celle“. Diese bietet eine Gesprächsgruppe für religiös interessierte Sicherungsverwahrte, ein strukturiertes Freizeitangebot für lockerungsgerechte Sicherungsverwahrte (betreute Gruppen- und Einzelausgänge oder eine Urlaubsgestaltung im Rahmen einer Gruppenfreizeit) sowie eine einzelfallorientierte Begleitung bei der Entlassungsvorbereitung an.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ambulanten Justizsozialdienstes (AJSD) richten sich mit einem „niederschweligen Gruppenangebot“ an die Sicherungsverwahrten. Dabei handelt es sich um die so genannte „Entdeckergruppe“, eine Gesprächs- und Interaktionsgruppe, die exklusiv für Sicherungsverwahrte konzipiert wurde. Unter anderem steht dieser Gruppe der sogenannte Südhof für Freizeitaktivitäten (z. B. Grillabende) zur Verfügung. Dieser Hof ist den übrigen Gefangenen nicht zugänglich. Für den Erhalt dieser Gruppe und die Durchführung der Gruppenangebote leistet die Justizvollzugsanstalt Celle eine finanzielle Unterstützung, deren Höhe sich an die Vergütung für die Gruppenarbeit durch nebenamtliche und nebenberufliche Kräfte in den Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten orientiert.

Zu 89:

Bei der Selbstbeschäftigung handelt es sich für Strafgefangene und Sicherungsverwahrte um eine Alternative zur Pflichtarbeit nach §§ 38 Abs. 1, 112 NJVollzG.

Das Spektrum denkbarer Tätigkeiten ist breit. Neben freiberuflichen Tätigkeiten kommt z. B. die Arbeit im eigenen Betrieb in Betracht. Die Erlaubnis zur Selbstbeschäftigung ist an Voraussetzungen geknüpft. Sie soll regelmäßig nur gestattet werden, wenn sie dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Für Strafgefangene steht die Gestattung zur Selbstbeschäftigung im Ermessen der Vollzugsbehörde und setzt regelmäßig einen wichtigen Grund voraus (vgl. Nr. 3 der VV zu § 39 StVollzG). Sicherungsverwahrte haben dagegen unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 1 NJVollzG einen Anspruch auf Selbstbeschäftigung.

Im Vollzugsalltag ist die Selbstbeschäftigung eine Ausnahmerecheinung.

Derzeit geht in den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen nur ein Strafgefangener des offenen Vollzuges einer Selbstbeschäftigung im Wege des Freigangs nach.

Er leitet seinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb und erzielt damit Einkünfte.

Auch sonst ist Selbstbeschäftigung mit Einkünften verbunden, die sich bei abhängiger Beschäftigung nach dem jeweiligen Arbeits- oder Ausbildungsvertrag richten.

Im Bereich der Sicherungsverwahrung geht zurzeit kein Inhaftierter einer Selbstbeschäftigung im Sinne von § 36 Abs. 2 NJVollzG nach.

Zu 90:

Der Taschengeldebtrag (43 NJVollzG) ist für Sicherungsverwahrte nach § 110 Abs. 2 NJVollzG gegenüber dem für Strafgefangene angemessen zu erhöhen. Im Gegensatz zu der Regelung in § 133 Abs. 2 StVollzG enthält § 110 Abs. 2 NJVollzG keine konkrete Mindesthöhe. Die Lösung von der Bindung an die Eckvergütung soll eine flexible Bemessung des Taschengeldes ermöglichen. Dieses ist jedoch stets angemessen zu erhöhen, um der besonderen Situation der Sicherungsverwahrten Rechnung zu tragen. Derzeit erhalten die Sicherungsverwahrten in der Justizvollzugsanstalt Celle ein Taschengeld in Höhe von 23 % der Eckvergütung, Strafgefangene hingegen nur ein Taschengeld in Höhe von 14 % der Eckvergütung.

Zu 91:

Sicherungsverwahrten stehen die gleichen Maßnahmen und Angebote zur Vorbereitung der Entlassung zur Verfügung wie Strafgefangenen. Insoweit kann deshalb zunächst auf die Antworten insbesondere zu den Fragen 79, 81 und 157 verwiesen werden.

Zusätzlich bietet die JVA Celle in Kooperation mit Mitarbeitern des Ambulanten Justizsozialdienstes ein speziell für Sicherungsverwahrte entwickeltes Gruppenangebot an. Dabei handelt es sich um die „Entdeckergruppe“, eine Gesprächs- und Interaktionsgruppe, die sich schwerpunktmäßig um die Entlassungsperspektive kümmert und Sicherungsverwahrte dabei unterstützt, in Eigeninitiative z. B. soziale Kontakte nach außen auf- oder auszubauen.

Darüber hinaus verfügt die JVA Celle über gute Kontakte zu geeigneten externen Wohn- und Betreuungseinrichtungen und vermittelt im Rahmen der Entlassungsvorbereitung z. B. ein „Probewohnen“ in diesen Einrichtungen.

Am Ort der JVA Celle bietet die von ehrenamtlichen Mitarbeitern betriebene Anlaufstelle „Projekt Brückenbau“ zudem eine einzelfallorientierte Begleitung bei der Entlassungsvorbereitung an.

Zu 92:

In seinem Urteil vom 17. Dezember 2009 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte beanstandet, dass der deutsche Gesetzgeber die frühere Höchstfrist von zehn Jahren für die erstmalig angeordnete Sicherungsverwahrung durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 auch für solche Straftäter aufgehoben hat, die ihre Tat schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (31. Januar 1998) begangen hatten.

Der Entscheidung vom 17. Dezember 2009 lag kein Fall einer nachträglichen Sicherungsverwahrung zugrunde, sondern eine sogenannte originäre Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), die zugleich mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe angeordnet worden war. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) ist erst durch Gesetz vom 23. Juli 2004 in das Strafgesetzbuch eingefügt worden.

Eine Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung, welches Schutzlücken aufweist, ist in erster Linie Aufgabe der Bundesregierung. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Bundesjustizministerin deshalb während der 81. Justizministerkonferenz am 23./24. Juni 2010 gebeten, alsbald einen Gesetzentwurf zur umfassenden Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung zu erarbeiten.

Ein erster Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz liegt inzwischen vor. Die Landesregierung wird sich auch bei der anstehenden Reformdiskussion für den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern einsetzen und darauf hinwirken, dass keine weiteren Schutzlücken eröffnet, sondern bestehende Schutzlücken geschlossen werden.

Zu 93:

In den Jahren 2003 bis 2009 sind in Niedersachsen insgesamt sechs Personen aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden und zwar zwei Personen im Jahre 2005, eine Person 2007 und drei Personen 2009.

Rückfälle in Form einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung sind bei diesen Personen nicht bekannt geworden.

Einer der in 2005 aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen ist inzwischen verstorben.

Bei dem in 2007 zur Bewährung aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen ist die Bewährung wegen Verstoßes gegen Weisungen im Februar 2008 widerrufen worden. Er befindet sich seit Februar 2008 wieder in der Sicherungsverwahrung.

Einer der in 2009 Entlassenen ist wegen Diebstahls geringwertiger Sachen rückfällig geworden und deshalb zu einer geringen Geldstrafe verurteilt worden.

Ein weiterer in 2009 aus der Sicherungsverwahrung Entlassener steht im dringenden Verdacht, sich nach seiner Entlassung im September 2009 im November 2009 wegen Diebstahls in mehreren besonders schweren Fällen sowie wegen Verstoßes gegen Weisungen der Führungsaufsicht strafbar gemacht zu haben. Er befindet sich deshalb zzt. in Untersuchungshaft.

Zu den übrigen in 2005 und 2009 aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen liegen hier keine Erkenntnisse über etwaige Rückfälle vor.

XI. Jugendstrafvollzug

Zu 94:

Die nach § 114 NJVollzG vorgesehene erzieherische Gestaltung des Jugendstrafvollzuges erstreckt sich besonders auf die Bereiche Erziehungs- und Förderplanung, schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, besondere Fördermaßnahmen, Freizeitgestaltung und die Unterbringung im Wohngruppenvollzug.

Zu Beginn der Haft wird für die jungen Gefangenen unter besonderer Berücksichtigung der Gestaltungsgrundsätze nach § 114 NJVollzG ein individueller Erziehungs- und Förderplan erstellt. Auf der Grundlage einer Anamnese (§ 117 Abs. 2 NJVollzG), schulischer und beruflicher Eignungstests, psychologischer Tests sowie Verhaltensbeobachtungen werden Bedürfnisse und Möglichkeiten der Gefangenen ausgemacht und Fördermaßnahmen festgelegt.

Die Erziehungs- und Förderpläne werden regelmäßig nach Ablauf von spätestens vier Monaten fortgeschrieben. Die im Rahmen der Fortschreibung der Erziehungs- und Förderpläne notwendige Auseinandersetzung mit den Gefangenen, die Reflektion des Erreichten und die Planung der nächsten Ziele sind zentrale Bestandteile der erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafvollzuges.

Junge Gefangene werden je nach Bildungsstand, Leistungspotenzial und Berufswünschen einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme zugewiesen.

Das Angebot im Jugendstrafvollzug an schulischen Bildungsmaßnahmen erstreckt sich von kurzen Trainingsmaßnahmen über Förderschulkurse und Hauptschulkurse bis hin zum Erwerb der Fachoberschulreife.

Darüber hinaus gibt es ein vielfältiges Angebot an Ausbildungsberufen. Für Gefangene mit kurzen Haftzeiten werden Ausbildungsmodule für berufsqualifizierende Maßnahmen angeboten. Die Lehrkräfte und die für die Ausbildung zuständigen Bediensteten im Jugendstrafvollzug vermitteln nicht nur schulisches und berufliches Fachwissen, sie sind auch erzieherisch tätig und geben den Gefangenen regelmäßig Rückmeldung über ihre Leistungen und das Verhalten während der Ausbildung.

Es finden intensive Fördermaßnahmen wie soziale Trainingsmaßnahmen, deliktsspezifische Gruppenmaßnahmen (z. B. Antigewalttraining) und Einzelgespräche mit Psychologen und Sozialpädagogen statt. Dabei werden Themen wie Entlassungsvorbereitung, familiäre Beziehungen sowie Integration angesprochen und es wird intensiv auf die jungen Gefangenen im Sinne einer erzieherischen Einflussnahme eingewirkt.

Auch das Erlernen sinnvoller Freizeitgestaltung gemäß § 128 NJVollzG ist ein wichtiger Teil des Erziehungskonzepts im Jugendstrafvollzug. Die Gefangenen sollen beispielsweise dazu motiviert werden, regelmäßig Sport zu treiben oder gegebenenfalls in Sportvereine einzutreten. Es werden regelmäßig Veranstaltungen zu gesellschaftlichen und kulturellen Themen mit externen Gästen

durchgeführt. Weitere Freizeitaktivitäten sind zum Beispiel Mal- und Zeichenkurse, Musik-AGs, Mitarbeit an der Gefangenenzeitung sowie Garten- und Tierprojekte.

In der Regel sind junge Gefangene in Wohngruppen untergebracht (§ 120 NJVollzG).

In der Wohngruppe sollen sie lernen, Verantwortung für Ordnung und Sauberkeit der Haftbereiche zu übernehmen, Konflikte angemessen zu lösen und mit Rechten und Pflichten umzugehen. Die in den Wohngruppen eingesetzten Bediensteten des Jugendstrafvollzuges leisten dadurch Erziehungsarbeit, dass sie den Gefangenen regelmäßige Rückmeldung über ihr Verhalten geben, sie loben und ermahnen, motivieren und unterstützen.

Der Erziehungsgedanke des Jugendstrafvollzuges wird schließlich auch dadurch realisiert, dass auf eine enge Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten sowie mit Jugendämtern, Jugendhilfeeinrichtungen und sonstigen, den jungen Gefangenen nahestehenden Personen und Institutionen hingewirkt wird.

Zu 95:

Über die Ausbildung im mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienst hinaus werden keine bestimmten Fort- und Weiterbildungen vorausgesetzt, um Justizvollzugsbedienstete als besonders geeignet für den Jugendstrafvollzug einsetzen zu können.

Im Rahmen der allgemeinen Ausbildung wird auch die Thematik des Jugendstrafvollzuges berücksichtigt. Weiterhin bieten die Anstalten, in denen Jugendstrafen vollzogen werden (Jugendanstalt Hameln und Justizvollzugsanstalt für Frauen) umfangreiche Fortbildungen für ihre Bediensteten an. Der Fortbildungsbedarf wird regelmäßig erhoben. So können sich die Bediensteten der Jugendanstalt Hameln in mehreren Themenbereichen für die Arbeit mit den jungen Gefangenen weiter qualifizieren (z. B. Soziales Training, Suchtkrankenhilfe, Gruppenbehandlungsmaßnahmen, NAIKAN und Sport). Mit Hilfe externer Bildungsträger können sie sich etwa zu Sportübungsleitern und Anti-Gewalttrainern ausbilden lassen.

Seit 2004 haben sich in Hameln rund 200 Bedienstete in jugendspezifischen Themen fortbilden lassen.

In der JVA für Frauen wird für die im Jugendstrafvollzug eingesetzten Bediensteten neben Fortbildungsveranstaltungen und Schulungen durch die Anstaltspsychologin und den Sozialpädagogen der Jugendabteilung regelmäßig Supervision angeboten.

Zu 96:

Die Personensorgeberechtigten werden möglichst am Tag der Ankunft der jungen Gefangenen in der Anstalt telefonisch informiert. Sie werden bei der Vorbereitung der Erziehungs- und Förderpläne (§ 117 NJVollzG) über die Möglichkeiten ihrer Mitwirkung unterrichtet und können bei der Besprechung und Verabschiedung der Pläne zugegen sein. Hiervon machen sie jedoch nur selten Gebrauch.

Bei volljährigen Gefangenen erhalten mit deren Einverständnis auch die ehemaligen Personensorgeberechtigten den Erziehungs- und Förderplan sowie dessen Fortschreibung. Sie werden auch zu den Fortschreibungsterminen eingeladen. Anregungen der Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der Erziehungs- und Förderplanung aufgegriffen, soweit nicht organisatorische oder andere Gründe dagegen sprechen. Bedienstete des Jugendstrafvollzuges stehen in regelmäßigem Telefonkontakt mit den Personensorgeberechtigten und bei volljährigen Gefangenen - mit deren Einverständnis - mit den ehemaligen Personensorgeberechtigten. Regelmäßig - zumeist nach den Besuchszeiten - gibt es persönliche Gespräche mit ihnen in der Anstalt. Wenn Gefangene Lockerungen erhalten sollen, suchen Bedienstete der Anstalt die Personensorgeberechtigten an deren Heimatort auf, um ein Bild vom sozialen Empfangsraum der Gefangenen zu erhalten.

Zu 97:

Die Konferenzen nach § 117 Abs. 6 NJVollzG zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Erziehungs- und Förderplans werden mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt.

In der Jugendanstalt Hameln sind dies bei der Aufstellung des Erziehungs- und Förderplans regelmäßig die Leiterin der Vollzugsabteilung Diagnostik und Planung (Aufnahmeabteilung) und der oder die zuständige Angehörige der Fachdienste sowie jeweils ein Vertreter der Fachbereiche berufliche und schulische Bildung. Bei Bedarf sind zusätzlich Mitarbeiter des offenen Vollzuges, der sozialtherapeutischen Abteilung und Wohngruppenbetreuer der Aufnahmeabteilung vertreten.

An den Konferenzen zur Fortschreibung des Erziehungs- und Förderplans sind der jeweilige Vollzugsabteilungsleiter oder die Vollzugsabteilungsleiterin sowie Bedienstete aus der jeweiligen Wohngruppe beteiligt. Darüber hinaus werden bei Bedarf Ausbildungs- oder Lehrkräfte, Angehörige des Ambulanten Justizsozialdienstes (AJSD), Personensorgeberechtigte bzw. ehemalige Personensorgeberechtigte volljähriger Gefangener, Angehörige der Jugendgerichtshilfe sowie in Einzelfällen zukünftige Arbeitgeber oder Mitarbeiter aufnehmender betreuender Institutionen beteiligt. Bei Gefangenen mit einer Strafzeit von vier oder mehr Jahren ist darüber hinaus die stellvertretende Anstaltsleiterin oder der stellvertretende Anstaltsleiter bei den Konferenzen zugegen.

In der JVA für Frauen nehmen an den Konferenzen regelmäßig der zuständige Vollzugsabteilungsleiter, die Anstaltspsychologin, eine Wohngruppenbetreuerin und Angehörige des Stationsdienstes teil. Im Einzelfall sind darüber hinaus der Anstaltsleiter oder die stellvertretende Anstaltsleiterin, der pädagogische Dienst und der Werkdienst einbezogen.

In beiden Anstalten nehmen die betroffenen Inhaftierten regelmäßig an den Konferenzen teil.

Zu 98:

Wenn die Anstalt nicht schon während der Haftzeit etwa durch die Beteiligung an der Erziehungs- und Förderplanung Kontakt zu den Personensorgeberechtigten von Gefangenen hatte, wird dieser spätestens im Rahmen der Entlassungsvorbereitung hergestellt.

Die Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung werden mit den Personensorgeberechtigten telefonisch oder persönlich vor Ort abgestimmt. Es wird im Jugendstrafvollzug grundsätzlich begrüßt, wenn sich die Personensorgeberechtigten an der Entlassungsvorbereitung beteiligen, beispielsweise indem sie Termine mit örtlichen Behörden koordinieren, bei der Arbeitsplatzsuche helfen und Ausgänge der Gefangenen zur Entlassungsvorbereitung begleiten.

Zu 99:

Seit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes zum 1. Januar 2008 wurde in der Jugendanstalt Hameln 49 Gefangenen Sonderurlaub zur Teilnahme an Wiedereingliederungsmaßnahmen gemäß § 119 NJVollzG gewährt. Davon erhielten

- a) sechs Gefangene Urlaub in Höhe von sechs Monaten,
- b) 43 Gefangene Urlaub unter sechs Monaten.

In der JVA für Frauen hat bislang keine Gefangene Urlaub zur Teilnahme an Wiedereingliederungsmaßnahmen erhalten.

Zu 100:

In der Jugendanstalt Hameln einschließlich der Abteilung Göttingen-Leineberg waren in Wohngruppen durchschnittlich untergebracht

2004:	679
2005:	654
2006:	612
2007:	628
2008:	622
2009:	584 Gefangene.

(Für 2003 können keine Angaben gemacht werden, da die Daten seinerzeit noch nicht erhoben wurden.)

In der JVA für Frauen in Vechta werden junge Gefangene in zwei Wohngruppen untergebracht. Dies sind im Jahr ca. 35 Gefangene. Rechnerisch waren daher von 2003 bis 2009 ca. 245 Jugendstrafgefangene in Wohngruppen der JVA für Frauen untergebracht.

Zu 101:

Zu a:

Am 20. April 2010 waren von den in der Jugendanstalt Hameln vorhandenen 217 Plätzen in schulischen Weiterbildungsmaßnahmen 200 Plätze belegt. Kein Inhaftierter war aus Mangel an Maßnahmeplätzen ohne Zuweisung, da ausreichend Plätze vorhanden sind.

In der Justizvollzugsanstalt für Frauen waren am 20. April 2010 neun Inhaftierte in schulischen Maßnahmen eingesetzt. Keine Inhaftierte musste aus Mangel an Plätzen auf eine solche Maßnahme verzichten.

Zu b:

Am 20. April 2010 waren in der Jugendanstalt Hameln von den vorhandenen 257 Plätzen in beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen 217 belegt.

109 junge Inhaftierte waren an diesem Tag ohne Zuweisung zu einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme. Die Gründe hierfür waren zu geringe Strafzeit, eine bevorstehende Drogenentwöhnungstherapie nach § 35 BtMG, fachliche Überforderung, eine bereits abgeschlossene Bildungsmaßnahme während der Haftzeit oder ein baldiger Entlassungstermin sowie Sicherheitsgründe (Unterbringung in der Sicherheitsabteilung). Diesen Inhaftierten wird nach Möglichkeit eine wirtschaftlich ergebnisreiche Arbeit zugewiesen oder sie nehmen an arbeitstherapeutischen Maßnahmen teil.

In der JVA für Frauen waren zu dem genannten Zeitpunkt sechs junge Gefangene in beruflichen Maßnahmen eingesetzt. Keine Gefangene musste aus Kapazitätsgründen verzichten. Drei Gefangene konnten aus gesundheitlichen und anderen Gründen nicht an beruflichen Maßnahmen teilnehmen.

Zu 102:

Die Jugendanstalt Hameln kooperiert mit folgenden Bildungseinrichtungen:

- Ländliche Erwachsenenbildung Niedersachsen,
- Berufsförderungswerk,
- Volkshochschule Hameln,
- Kreisvolkshochschule Göttingen,
- Handwerkskammern Hannover und Hildesheim,
- Deutscher Verband für Schweißtechnik,
- Landwirtschaftskammer Hannover,
- Berufsbildende Schulen in Hameln,
- „Arbeit und Leben“ Göttingen,
- Jugendhilfe e.V. Göttingen,
- Förderverein Offener Jugendvollzug Göttingen,
- Prager Schule und Integrierte Gesamtschule Göttingen.

Im Bereich des Sports gibt es folgende Kooperationen:

- Aufbauprojekt „Jugend bewegt sich über Grenzen“ (gemeinsames Projekt des Jugendstrafvollzuges in 14 Bundesländern unter organisatorischer Leitung des hessischen Justizvollzuges),
- Projekt „Anstoß für ein neues Leben“ der Sepp-Herberger-Stiftung mit der Fußballmannschaft der Jugendanstalt Hameln (es handelt sich um ein Projekt zur Wiedereingliederung),
- Vergleichsspiele von Anstaltsmannschaften mit dem Verein „Blau Weiß Tündern e. V.“,
- Zusammenarbeit im Bereich Leichtathletik mit dem Sportverein VFL Hameln e. V.,
- Gemeinsame Trainingsabende mit der Handballspielgemeinschaft Fuhlen/Hessisch-Oldendorf,

- Teilnahme an dem Projekt „111 Schulen - 111 Vereine“ des SV Werder Bremen,
- Schiedsrichterausbildung mit dem Kreisfußballverband Hameln-Pyrmont,
- Veranstaltungen von Beach-Volleyball-Turnieren für den Niedersächsischen Volleyballverein (sogenannte MVV-Beach-Tour),
- Vergleichsspiele mit anderen Justizvollzugsanstalten.

Die JVA für Frauen kooperiert im Bereich des Jugendstrafvollzuges mit der Kreisvolkshochschule Vechta, dem Berufsbildungswerk Hannover und dem Jugendhof Steinkimmen.

Zu 103:

In der Jugendanstalt Hameln gingen am 20. April 2010 15 Inhaftierte einer arbeitstherapeutischen Beschäftigung nach. Als Entgelt bekamen sie 75 % der Vergütungsstufe I = 6,21 Euro pro Tag (§ 3 StVollzVergO). Auf wirtschaftlich ergiebigen Arbeitsplätzen im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG waren 50 Inhaftierte eingesetzt. Als Entgelt bekamen sie 9,71 Euro pro Tag (Vergütungsstufe II). Es handelt sich um Arbeiten mit Einarbeitungszeit. Vorarbeiter können auch Entlohnung nach der Vergütungsstufe III = 11,04 Euro erhalten.

In der JVA für Frauen gingen am Stichtag 20. April 2010 drei junge Inhaftierte einer wirtschaftlich ergiebigen Arbeit nach. Davon hat eine Inhaftierte als Untersuchungsgefängene Entgelt nach Vergütungsstufe II in Höhe von 5,28 Euro verdient.

(Die Bemessung des - gegenüber Strafgefangenen reduzierten - Arbeitsentgeltes richtet sich nach § 152 Abs. 3 S. 2 NJVollzG.) Die beiden Strafgefangenen sind nach Vergütungsstufe II (= 9,71 Euro pro Tag) entlohnt worden. Einer arbeitstherapeutischen Beschäftigung ging zum Stichtag keine junge Inhaftierte nach.

Zu 104:

Da diese Daten erst seit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes im Jahr 2008 erhoben werden, können für die Jahre 2003 bis 2007 keine Feststellungen getroffen werden. Im Bereich der Jugendanstalt Hameln haben im Jahr 2008 ein Gefangener und im Jahr 2009 zwei Gefangene ihre während des Jugendstrafvollzuges begonnenen Ausbildungen und Weiterbildungen nach der Entlassung fortgeführt.

In der JVA für Frauen gab es keine entsprechenden Fälle.

Zu 105:

Zu a:

In den Jahren 2003 bis 2009 haben in der Jugendanstalt Hameln und in der JVA für Frauen - wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich - 2 423 männliche und 240 weibliche junge Gefangene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen.

Dies verteilt sich über die Jahre wie folgt:

	JA Hameln	JVA für Frauen
2003	272	26
2004	265	29
2005	345	32
2006	315	31
2007	368	43
2008	386	38
2009	472	41
Insgesamt	2 423	240

Zu b:

Da keine entsprechenden Daten erhoben wurden, kann nicht mitgeteilt werden, wie viele Personen ihre Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb der Haftzeit, also nach der Entlassung, erfolgreich abgeschlossen haben.

Zu c:

In der Jugendanstalt Hameln haben von 2003 bis 2009 insgesamt 407 männliche Gefangene eine Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme abgebrochen. Dies entspricht im Durchschnitt 59 nicht beendeten Maßnahmen pro Jahr.

In der JVA für Frauen haben von 2003 bis 2009 insgesamt 39 junge Gefangene eine Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme abgebrochen. Dies entspricht im Durchschnitt fünf bis sechs nicht beendeten Maßnahmen pro Jahr.

XII. Jugendarrest

Zu 106:

Plätze im Bereich des Jugendarrestes in den Jahren 2003 bis 2006:

Plätze im Jugendarrest differenziert nach Geschlecht

2003			2004			2005			2006		
Jugendarrestanstalten											
Vechta	m	25	Vechta	m	25	Vechta	m	32	Vechta	m	32
Göttingen	m/w	25	Göttingen	m/w	20	Göttingen	m/w	20	Göttingen	m/w	20
Neustadt am Rbge.	m/w	17	Neustadt am Rbge.	m/w	17	Neustadt am Rbge.	m/w	20	Neustadt am Rbge.	m/w	20
Nienburg	m	25									
Land Niedersachsen Jugend-arrestanstalten	m	50	Land Niedersachsen Jugend-arrestanstalten	m	50	Land Niedersachsen Jugend-arrestanstalten	m	57	Land Niedersachsen Jugend-arrestanstalten	m	57
Land Niedersachsen Jugend-arrestanstalten	m/w	42	Land Niedersachsen Jugend-arrestanstalten	m/w	37	Land Niedersachsen Jugend-arrestanstalten	m/w	40	Land Niedersachsen Jugend-arrestanstalten	m/w	40
Summe		92	Summe		87	Summe		97	Summe		97
Amtsgerichte											
Braunschweig	m	7									
Burgwedel	m/w	3									
Celle	m	4									
Duderstadt	m/w	2	Duderstadt	m/w	2	Elze	m	1	Elze	m	1
Elze	m	1	Elze	m	1	Harneln	m/w	6	Harneln	m/w	6
Göttingen	m/w	8	Harneln	m/w	6	Herzberg	m	4	Herzberg	m	4
Harneln	m/w	6	Herzberg	m	4	Hildesheim	m/w	10	Hildesheim	m/w	10
Herzberg	m	4	Hildesheim	m/w	10	Langen	m	2	Langen	m	2
Hildesheim	m/w	10	Langen	m	2	Lingen	m	4	Lingen	m	4
Langen	m	2	Lingen	m	4	Lüneburg	m/w	3	Lüneburg	m/w	3
Lingen	m	4	Lüneburg	m/w	3	Meppen	m/w	3	Meppen	m/w	3
Lüneburg	m/w	3	Meppen	m/w	3	Norden	m	4	Norden	m	4
Meppen	m/w	3	Norden	m	4	Nordenham	m/w	2	Nordenham	m/w	2
Norden	m	4	Nordenham	m/w	2	Nordhorn	m	3	Nordhorn	m	3
Nordenham	m/w	2	Nordhorn	m	3	Northeim	m	4	Northeim	m	4
Nordhorn	m	3	Northeim	m	4	Osterholz-Scharmbeck	m/w	2	Osterholz-Scharmbeck	m/w	2
Northeim	m	4	Osterholz-Scharmbeck	m/w	1	Papenburg	m/w	4	Papenburg	m/w	4
Osterholz-Scharmbeck	m/w	1	Papenburg	m/w	4	Rotenburg /W	m/w	2	Rotenburg /W	m/w	2
Papenburg	m/w	4	Rotenburg /W	m/w	2	Salzgitter	m	8	Salzgitter	m	8
Rotenburg /W	m/w	2	Salzgitter	m/w	8	Soltau	m/w	2	Soltau	m/w	2
Salzgitter	m/w	8	Soltau	m/w	2	Springe	m	3	Springe	m	3
Soltau	m/w	2	Springe	m	3	Tostedt	m	2	Tostedt	m	2
Springe	m	3	Uelzen	m	4	Uelzen	m	4	Uelzen	m	4
Uelzen	m	4	Verden	m/w	2	Verden	m/w	2	Verden	m/w	2
Verden	m/w	2	Walsrode	m	3	Walsrode	m	3	Walsrode	m	3
Walsrode	m	3	Wennigsen	m/w	3	Wennigsen	m/w	3	Wennigsen	m/w	3
Wennigsen	m/w	3	Westerstede	m/w	4	Westerstede	m/w	4	Westerstede	m/w	4
Westerstede	m/w	4	Wildeshausen	m/w	3	Wildeshausen	m	3	Wilhelmshaven	m/w	6
Wildeshausen	m/w	3	Wilhelmshaven	m/w	6	Wilhelmshaven	m/w	6	Wolfenbüttel	m	3
Wilhelmshaven	m/w	6	Wolfenbüttel	m	3	Wolfenbüttel	m	3	Wolfsburg	m	5
Wolfenbüttel	m	3	Wolfsburg	m	5	Wolfsburg	m	5			
Wolfsburg	m	5									
Land Niedersachsen	m	51	Land Niedersachsen	m	51	Land Niedersachsen	m	64	Land Niedersachsen	m	61
Land Niedersachsen	m/w	72	Land Niedersachsen	m/w	64	Land Niedersachsen	m/w	52	Land Niedersachsen	m/w	52
Summe		123	Summe		115	Summe		116	Summe		113

Plätze im Jugendarrest differenziert nach Geschlecht

2007			2008			2009		
Vechta	m	32	Vechta	m	32	Vechta	m	32
Göttingen	m/w	20	Göttingen	m/w	20	Göttingen	m/w	20
Neustadt am Rbge.	m/w	20	Neustadt am Rbge.	m/w	20	Neustadt am Rbge.	m/w	20
Nienburg	m	25	Nienburg	m	25	Nienburg	m	25
			Peine	m	14	Peine	m	14
Land Niedersachsen Jugend-arrestanstalten	m	57	Land Niedersachsen Jugend-arrestanstalten	m	71	Land Niedersachsen Jugend-arrestanstalten	m	71
Land Niedersachsen Jugend-arrestanstalten	m/w	40	Land Niedersachsen Jugend-arrestanstalten	m/w	40	Land Niedersachsen Jugend-arrestanstalten	m/w	40
Summe		97	Summe		111	Summe		111
Braunschweig	m	8	Braunschweig	m	8	Braunschweig	m	8
Burgwedel	m/w	3	Burgwedel	m/w	3	Burgwedel	m/w	3
Celle	m	4	Celle	m/w	4	Celle	m/w	4
Cuxhaven	m/w	2	Cuxhaven	m/w	3	Cuxhaven	m/w	3
Elze	m	1	Elze	m	1	Elze	m	1
Hamel	m/w	6	Hamel	m/w	6	Hamel	m/w	6
Herzberg	m	4	Herzberg	m	4	Herzberg	m	4
Hildesheim	m/w	10	Hildesheim	m/w	6	Hildesheim	m/w	6
Langen	m	2	Langen	m	2	Langen	m	2
Lingen	m	4	Lingen	m	4	Lingen	m	4
Lüneburg	m/w	3	Lüneburg	m/w	3	Lüneburg	m/w	3
Meppen	m/w	3	Norden	m	4	Norden	m	4
Norden	m	4	Nordenham	m/w	2	Nordenham	m/w	2
Nordenham	m	2	Nordhorn	m	3	Nordhorn	m	3
Nordhorn	m	3	Northeim	m	4	Northeim	m	4
Northeim	m/w	4	Osterholz-Scharmbeck	m/w	2	Osterholz-Scharmbeck	m/w	2
Osterholz-Scharmbeck	m/w	2	Papenburg	m/w	4	Papenburg	m/w	4
Papenburg	m/w	4	Rotenburg / W	m/w	3	Rotenburg / W	m/w	3
Rotenburg / W	m/w	3	Salzgitter	m	8	Salzgitter	m	8
Salzgitter	m	6	Soltau	m/w	3	Soltau	m/w	3
Soltau	m/w	3	Springe	m	3	Springe	m	3
Springe	m	3	Tostedt	m	2	Tostedt	m	2
Tostedt	m	2	Uelzen	m	4	Uelzen	m	4
Uelzen	m	4	Verden	m/w	2	Verden	m/w	2
Verden	m/w	2	Walsrode	m	3	Walsrode	m	3
Walsrode	m	3	Wennigsen	m/w	3	Wennigsen	m/w	3
Wennigsen	m/w	3	Westerstede	m/w	4	Westerstede	m/w	4
Westerstede	m/w	4	Wilhelmshaven	m/w	6	Wilhelmshaven	m/w	6
Wilhelmshaven	m/w	6	Wolfenbüttel	m	3	Wolfenbüttel	m	3
Wolfenbüttel	m	3	Wolfsburg	m	5	Wolfsburg	m	5
Wolfsburg	m	5						
Land Niedersachsen	m	58	Land Niedersachsen	m	58	Land Niedersachsen	m	58
Land Niedersachsen	m/w	58	Land Niedersachsen	m/w	54	Land Niedersachsen	m/w	54
Summe		116	Summe		112	Summe		112

Quelle: Statistik gem. Jugendarrestgeschäftsordnung (JAGO) 2003 bis 2009

m = Arrestplätze für männliche Jugendliche
w = Arrestplätze für weibliche Jugendliche
m/w = Arrestplätze, die mit weiblichen oder männlichen Jugendlichen belegt werden können.

Zu 107:

Durchschnittliche Auslastung der Arrestanstalten in den Jahren 2003 bis 2009

Arrestanstalt	Geschlecht	Auslastung in %						
		2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Vechta	m	88	99	78	62	86	105	88
Göttingen	m/w	71	92	91	103	112	107	102
Neustadt a. Rbge.	m/w	101	101	97	92	82	68	68*
Nienburg	m	96	99	103	101	101	86	72
Peine	m						85	56

Quelle: Statistik gem. Jugendarrestgeschäftsordnung (JAGO) 2003 bis 2009

* In den Monaten September bis Dezember 2009 war die Belegungsfähigkeit aufgrund von Umbaumaßnahmen herabgesetzt.

m = Arrestplätze für männliche Jugendliche

w = Arrestplätze für weibliche Jugendliche

m/w = Arrestplätze, die mit weiblichen oder männlichen Jugendlichen belegt werden können.

Zu 108:

Die Zuweisung von Stellen an die Jugendarresteinrichtungen Neustadt, Nienburg, Peine und Vechta ergibt sich aus der Anlage zur Antwort zu Frage 30 (Stellenverteilungspläne 2003 bis 2009). Für die Jugendarresteinrichtung in Göttingen (Haus auf dem Gelände des offenen Jugendvollzugs) ist kein getrennter Stellenverteilungsplan erstellt worden; personell wurde diese Einrichtung aus der ehemaligen Abteilung Göttingen-Leineberg der JVA Rosdorf besetzt.

Zu 109:

Auf die Antwort zu Frage 32 wird verwiesen. Eine abteilungs- und geschlechtsspezifische Differenzierung erfolgt - nicht zuletzt auch aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte - auch für die Jugendarresteinrichtungen nicht.

Zu 110:

Offizielle Statistiken zur Rückfallquote liegen nicht vor. Nach einer Untersuchung von Jehle/Heinz/Sutterer (2003) auf der Grundlage von Bundeszentralregisterauszügen wurden von den 1994 zu einem Jugendarrest verurteilten Personen 70,0 % innerhalb der folgenden vier Jahre erneut verurteilt. 38,5 % wurden zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe (mit oder ohne Bewährung) verurteilt, 17,7 % zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Die Ergebnisse sind veröffentlicht in Jehle/Heinz/Sutterer: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Mönchengladbach 2003.

Zu 111:

In der der Jugendanstalt Hameln angegliederten Jugendarrestanstalt Bückeburg gibt es folgende Freizeit- und Bildungsangebote:

- Schulunterricht,
- Soziales Training,
- Deliktspezifische Gruppenmaßnahmen,
- Sport,
- Gesellschaftsspiele,
- Kontakte zu einem Tierheim,
- Gottesdienste,
- Gesprächskreise,
- Einzelgespräche mit Seelsorgern.

In der ebenfalls der Jugendanstalt Hameln zugehörigen Jugendarrestanstalt Göttingen werden folgende Angebote gemacht:

- Schulunterricht,
- Bildungsberatung,
- Gesundheitsförderung für männliche und weibliche Jugendliche,
- Sport,
- Nutzung der eigenen Bücherei,
- Gespräche mit Seelsorgern.

Die der JVA Vechta angegliederte Jugendarrestanstalt Emden bietet folgende Freizeit- und Bildungsangebote an:

- Schulunterricht,
- Berufsvorbereitende Maßnahmen in den Bereichen Holz sowie Garten und Landschaftsbau,
- Soziales Training,
- Selbsthilfegruppe zum Thema Sucht,
- Schuldnerberatung,
- Kirchenkreis,
- Sport in der Halle und im Freien,
- Schach und Freizeitgruppe.

In der ebenfalls zu der JVA Vechta gehörenden Jugendarrestanstalt Nienburg existieren folgende Angebote an Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen:

- Schulunterricht,
- Berufsvorbereitende Maßnahmen im Bereich Holz,
- Soziales Training (u. a. Umgang mit Konflikten, Ärger und Wut),
- Bewerbungstraining,
- Backgruppe,
- Sport in der Halle und im Freien,
- Gruppenarbeit mit Seelsorgern,
- Für Freizeit- und Kurzarrestanten: Straftatenreflexion und realistische Zukunftsplanung.

In der ebenfalls der JVA Vechta angegliederten Jugendarrestanstalt Neustadt stehen folgende Freizeit- und Bildungsangebote zur Verfügung:

- Schulunterricht,
- Berufsberatung,
- Soziales Training,
- Suchtberatung,
- Bewerbungstraining,
- Mentales Training,
- Gruppenarbeit mit Seelsorgern,
- Sport in der Halle und im Freien,
- Freizeitgruppe.

Zu 112:

Wenn alle etwa 1 600 zu Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilten für durchschnittlich zwei Wochen in den Arrest kämen, würde man dazu 64 Plätze benötigen.

(1 600 Personen x 2 Wochen/50 Wochen Betriebszeit einer JAA = 3 200/50).

Das ist aber nur die theoretische Obergrenze, da die Richter wahrscheinlich nicht in jedem Fall den Warnschussarrest verhängen würden, insbesondere dann nicht, wenn der Verurteilte vorher in Untersuchungshaft oder schon früher inhaftiert war.

Zu 113:

Nach § 26 Jugendarrestvollzugsordnung sind Fürsorgemaßnahmen, die für die Zeit nach der Entlassung des Jugendlichen notwendig und nicht schon anderweitig veranlasst worden sind, in Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe vorzubereiten.

In der Aufnahmephase des Arrestes werden Daten zur aktuellen persönlichen Situation und zu besonderen Problemlagen der Arrestantinnen und Arrestanten erhoben. Auf Grundlage dieser Erhebungen werden mögliche Formen der weiteren Begleitung und Beratung durch Behörden, Beratungsstellen etc. am Heimatort der Jugendlichen mit diesen zusammen geplant. Bei konkreten Anlässen können auch schon während der laufenden Vollstreckung persönliche Kontakte zu diesen Einrichtungen hergestellt und gegebenenfalls konkrete Termine vereinbart werden. Weiterhin fertigen die Jugendarrestanstalten während der Vollstreckung des Arrests Abschlussberichte, die an die nach der Entlassung zuständigen Institutionen wie Jugendgerichtshilfe oder Bewährungshilfe gesandt werden.

XIII. Geschlechtsspezifische Aspekte der Haftsituation

A. Frauen im Strafvollzug

Zu 114:

Nur 5 % aller Gefangenen in Niedersachsen sind weiblich. Rund 50 % sind bis zu einem Jahr in Haft. Aufgrund der geringen Zahl inhaftierter Mädchen und Frauen und ihrer relativ kurzen Vollzugsdauer können Arbeit, schulische und berufliche Aus- und Fortbildung, soziale Hilfen und Freizeitmaßnahmen nicht so differenziert angeboten werden wie in Vollzugsanstalten für männliche Gefangene. Koedukative Maßnahmen haben sich in der Praxis nicht bewährt. Im Gegensatz zum Männervollzug ist eine heimatnahe Unterbringung in einem Flächenland wie Niedersachsen nur sehr eingeschränkt möglich. Dies stellt besondere Herausforderungen an das Übergangsmangement.

Eine besondere Herausforderung für den Frauenstrafvollzug ist die Inhaftierung von Müttern. Unter der Trennung von ihren Kindern leiden die Frauen in der Regel sehr. Nicht immer ist die gemeinsame Unterbringung von Müttern (und nicht schulpflichtigen) Kindern im Vollzug aus pädagogischer Sicht unproblematisch.

Inhaftierte Frauen weisen im Vergleich zu inhaftierten Männern eine andere Kriminalitätsstruktur auf. Gewalttaten sind eher selten, die Sicherheitsrisiken für die Allgemeinheit eher geringer.

Zu 115:

Den Bedürfnissen von weiblichen und männlichen Gefangenen wird durch eine individuelle Vollzugsplanung Rechnung getragen. Für Gefangene mit einer Vollzugsdauer über ein Jahr werden in einer sogenannten Behandlungsuntersuchung die Persönlichkeit, die bisherigen Lebensverhältnisse, die Ursachen der Straftaten und Problematiken, aber auch die vorhandenen Stärken und Potenziale erforscht. Ziel ist die Planung eines individuellen Behandlungsprozesses, der die Gefangene oder den Gefangenen während der gesamten Vollzugszeit begleitet (§ 9 NJVollzG). Bei Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von unter einem Jahr werden die Maßnahmen in einem vereinfachten Verfahren geplant, das aber ebenfalls individuell und auf die zur Verfügung stehende Zeit ausgerichtet ist. Für zu Jugendstrafe verurteilte weibliche und männliche Gefangene wird - unabhängig von der Vollzugsdauer - in jedem Einzelfall ein Erziehungs- und Förderplan aufgestellt, der die individuellen Bedürfnisse erforscht und die individuell erforderlichen Behandlungsmaßnahmen festlegt (§ 117 NJVollzG).

Für die individuelle Vollzugsplanung ist es nachrangig, ob es sich um eine weibliche Gefangene oder einen männlichen Gefangenen handelt. Soweit es über die Betrachtung des Einzelfalls hinaus gehende unterschiedliche Bedürfnisse gibt, wird diesen dadurch Rechnung getragen, dass Frauen und Männer nicht gemeinsam untergebracht, nicht gemeinsam aus- und fortgebildet, nicht gemeinsam sozialtherapeutisch behandelt werden bzw. nicht gemeinsam an anderen Behandlungsmaßnahmen teilnehmen. Die Trennung gewährleistet, dass bei Betreuung, Behandlung und Aus- und Fortbildung - soweit erforderlich - geschlechtsspezifische Akzente gesetzt werden können.

Zu 116:

Das NJVollzG und die Rahmenkonzeptionen für Behandlungsmaßnahmen unterscheiden grundsätzlich nicht zwischen weiblichen und männlichen Gefangenen.

Aus der Vollzugspraxis berichtet die JVA für Frauen in Vechta, dass die Förderung und Stärkung des Selbstwertgefühls in allen Behandlungsmaßnahmen eine besondere Bedeutung hat. Erfahrungen sprechen dafür, dass weibliche Gefangene - insgesamt betrachtet - weniger Zutrauen in eigene Ressourcen haben als männliche Gefangene.

Wegen der geringen Zahl weiblicher Inhaftierter kann der Frauenvollzug nicht in dem Umfang schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen anbieten wie sie im Männervollzug selbstverständlich sind. Neben den im Frauenvollzug angebotenen Maßnahmen (Kochausbildung, Maler-Lackierer-Lehrgang, Hauptschulkurs und E-Learning, Fernstudien) werden daher einzelfallbezogen verstärkt externe Maßnahmen gefördert.

Zu 117:

Transsexuelle Personen sind im niedersächsischen Justizvollzug seltene Einzelfälle. Sie werden statistisch nicht erfasst. Einige Anstalten berichten, dass sie keine Erfahrungen mit diesem Personenkreis haben.

Je nach sexueller Orientierung und Stand der hormonellen Geschlechtsumwandlung werden Transsexuelle im Männervollzug oder im Frauenvollzug untergebracht.

Sie haben grundsätzlich Einzelhafträume, die Möglichkeit, einzeln zu duschen oder einzeln in die Freistunde zu gehen. Die Anstalten bieten medizinische und psychologische Begleitung und Betreuung an. Gelegentlich werden Transsexuelle auf der Krankenabteilung untergebracht, um sie vor möglichen Anfeindungen durch andere Gefangene zu schützen.

Zu 118:

In der selbstständigen Justizvollzugsanstalt für Frauen waren zum Stichtag 20. April 2010 220 weibliche Gefangene untergebracht. In der Abteilung Langenhagen und in der Abteilung Nordenham, die Teil einer Justizvollzugsanstalt für Männer sind, waren 29 weibliche Gefangene untergebracht (Quelle: Basis-Web).

Zu 119:

Nicht selbständige Einrichtungen für Frauen im Strafvollzug sind die Abteilung Nordenham der JVA Oldenburg (offener Vollzug) und die Abteilung Haltenhoffstraße der JVA Hannover (Freigängerinnen). Die jeweiligen Anstaltsregelungen gelten für inhaftierte Frauen und für inhaftierte Männer gleichermaßen. Der Frauenvollzug hat einen in Teilbereichen besseren Betreuungsschlüssel als der Männervollzug in den genannten Einrichtungen.

Beide Anstalten berichten, dass weder Deliktsstruktur noch Verweildauer noch Differenzen zwischen Frauen zu einer geschlechtsspezifischen Ausgestaltung des Vollzugs in den Abteilungen führen. Psychologische Gespräche, Vorbereitung der Entlassung oder Suchtberatung werden bedarfsbezogen angeboten und orientieren sich am Einzelfall.

Zu 120:

Weibliche Untersuchungsgefangene werden in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Vechta und in der Justizvollzugsanstalt Hannover, Abteilung Langenhagen, untergebracht. Weibliche Verurteilte mit Kurzstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft) werden nach dem Vollstreckungsplan heimatnah in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Vechta, der Abteilung Hildesheim, der Justizvollzugsanstalt Hannover Abteilung Langenhagen und, sofern die Eignung für den offenen Vollzug festgestellt ist, in der Abteilung Nordenham der Justizvollzugsanstalt Oldenburg, der Abteilung Falkenrott der Justizvollzugsanstalt für Frauen Vechta und in der Freigängerabteilung der Justizvollzugsanstalt Hannover untergebracht.

Weibliche Verurteilte mit Freiheitsstrafen werden in die Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta geladen. Nach Beendigung des Aufnahmeverfahrens ist eine Verlegung in die Abteilung Hildesheim oder in die Justizvollzugsanstalt Hannover Abteilung Langenhagen möglich. Bei Eignung für

den offenen Vollzug in die Abteilung Nordenham der Justizvollzugsanstalt Oldenburg, der Abteilung Falkenrott der Justizvollzugsanstalt für Frauen Vechta und der Freigängerabteilung der Justizvollzugsanstalt Hannover.

Die theoretisch maximale Entfernung zwischen Wohnort und Justizvollzugsanstalt beträgt 225 km (Luftlinie) Schnakenburg–Vechta.

Zu 121:

Mit dem Projekt „Neuorganisation des Justizvollzugs“ hat die Landesregierung auch auf die (leichte) Zunahme der Anzahl junger Mädchen und Frauen im Justizvollzug reagiert: die ehemalige Jugendarrestabteilung der JVA Vechta wird zurzeit zu einer Abteilung für weibliche junge Gefangene ausgebaut. Hierbei wird die Zahl der Haftplätze für diese Altersgruppe von derzeit 23 auf 43 erhöht. Damit steht auch für die planbare Zukunft eine ausreichende Haftplatzkapazität zur Verfügung.

Zu 122:

In Niedersachsen werden Untersuchungshaft und Freiheitsstrafe überwiegend in der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta und der Abteilung in Hildesheim vollstreckt. Daneben sind kleinere Abteilungen für Frauen bei der JVA Hannover und bei der JVA Oldenburg eingerichtet.

In der JVA für Frauen sind 131 Frauen (69,3 v. H.) und 58 Männer (30,7 v. H.) beschäftigt (Erhebungstag 19. Mai 2010).

Zu 123:

Die Bediensteten in der JVA für Frauen erhalten keine spezielle Grundausbildung. Ausgebildet wird im Rahmen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes (APVOMaJVD). Während der Phasen der berufspraktischen Ausbildung sind die Auszubildenden vor Ort und lernen den Frauenvollzug kennen. Die Justizvollzugsanstalt bietet daneben spezielle Fortbildungsangebote an, z. B. können die Bediensteten in anderen Einrichtungen (u. a. in Psychiatrischen Krankenhäusern) hospitieren.

Zu 124:

Der Justizvollzug bietet viele Möglichkeiten, Selbstachtung zu erfahren und Fähigkeiten zu entdecken. Dazu zählen grundsätzlich alle schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsangebote. Auch in Sport- und Freizeitmaßnahmen kann die Persönlichkeitsentwicklung insbesondere dann erfolgreich gefördert werden, wenn diese in einem zugewandten Klima stattfinden und Kreativität und Selbstgestaltung ermöglichen. Positive Erfahrungen insoweit hat die JVA für Frauen mit zahlreichen Kunstprojekten gemacht.

Niedersachsen hat als eines der wenigen Bundesländer seit 1992 eine eigene Sozialtherapeutische Abteilung für Frauen. Dort sind Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Stärkung des Selbstwertgefühls und der Selbstachtung zentrale Bestandteile des therapeutischen Vorgehens. In der Abteilung Nordenham können die inhaftierten Frauen an Kursen des Sozialen Trainings teilnehmen, die zweimal im Jahr mit jeweils 15 Sitzungen angeboten werden. Zu den Kursinhalten gehören auch die Entwicklung des Selbstwertgefühls und die Stärkung der Selbstachtung.

Die JVA für Frauen berichtet folgende Maßnahmen:

**Stabilisierung der psychischen Befindlichkeit: Kommunikation und soziale Interaktion (Training und Förderung)
(Hauptanstalt Vechta)**

Seit 2006, 2 bis 3 x jährlich

Ausbildungs- bzw. Behandlungsziele:

Die emotionale Empfindlichkeit ist stabilisiert.

Die Eigen- und Fremdwahrnehmung ist entzerrt.

Das Bewusstsein für Eigenverantwortung ist gestärkt.

Die Kommunikationsfertigkeiten sind verbessert.

Die sozialen Kompetenzen sind gefördert.

Die Kreativität ist gefördert.

„Jede Frau ist ein Lebenskünstlerin“ (Abt. Hildesheim / Station zur Vorbereitung auf die Entlassung und den Freigang)

Seit 2006, jeweils als Jahresmotto.

Ausbildungs- bzw. Behandlungsziele:

Erlernen neuer Freizeitinhalte/Gestaltung eines drogenfreien Lebens
 Förderung des Selbstbewusstseins durch gemeinsame Aktivitäten und Übungen
 Erwerb sozialer Kompetenzen durch Förderung der Selbst- und Gemeinschaftsorganisation
 Planung und Durchführung von Tagesangeboten z. B. Vorstellung des Heimatlandes bzw. der Heimatstadt und Heimatregion; gemeinsames Kochen und Essen
 Mehrtägige Außenseminare in einer Bildungseinrichtung (Hafrückblick und Zukunftsausblick)
 Workshops
 Umgang mit Institutionen etc.

„Jede Frau ist eine Lebenskünstlerin“ (Abt. Hildesheim / Workshops)

Seit 2006, jeweils als Jahresmotto.

Ausbildungs- bzw. Behandlungsziele:

Stärkung des Selbstwertgefühls
 Zutrauen in eigene (verborgene) Ressourcen
 Stabilisierung des emotionalen Gleichgewichtes
 Einüben von Verlässlichkeit und Durchhaltevermögen
 Positive Selbstwahrnehmung und Außendarstellung (durch regelmäßige Ausstellungen der geschaffenen Werke im öffentlichen Raum)

Soziales Training (Abt. Hildesheim)

Seit 2006, 3 x jährlich.

Ausbildungs- bzw. Behandlungsziele:

Die Handlungskompetenz der Gefangenen in Alltagssituationen ist verbessert.
 Alltagspraktische Fähigkeiten und Wissen sind vermittelt.
 Perspektiven und Lösungsmöglichkeiten für Problemsituationen sind entwickelt.
 Die Berufs- und Lebensplanung ist angeregt.
 Die Teilnehmerinnen sind konfliktbereit.
 Bewältigungsstrategien sind vermittelt.

Fit für Therapie (Abt. Hildesheim)

Seit 2007, 3 bis 4x jährlich.

Ausbildungs- bzw. Behandlungsziele:

Therapievorbereitung/Motivationsförderung
 Wissensvermittlung über körperliche und psychische Vorgänge bei Suchtmittelkonsum
 Infektionsprophylaxe
 Therapieanforderungen in den unterschiedlichen Behandlungseinrichtungen und -formen
 Förderung von kommunikativen Fähigkeiten und Krankheitseinsicht
 Orientierungshilfe

„Um anzufangen braucht es Mut“ (Hauptanstalt Vechta)

ARTi.G. - Kunst im Gefängnis

Seit 1993 regelmäßige Kunstausstellungen im geschlossenen Vollzug unter Beteiligung der Gefangenen und externer Gäste. 1/5 der inzwischen 80 Ausstellungen wurden durch die künstlerischen Arbeiten der Gefangenen gestaltet.

Ausbildungs- bzw. Behandlungsziele:

Erlernen neuer Freizeitinhalte
 Förderung des Selbstwertgefühls durch das Entdecken eigener, künstlerischer Ressourcen
 Einführung in das kulturelle Leben
 Verhalten in der Gruppe sowie im Kontext mit der Öffentlichkeit einüben
 Schaffung einer Kommunikationsplattform für nicht nur vollzugliche Themen

Kunstworkshops (Hauptanstalt Vechta)

Künstlerinnen, Kunsttherapeuten und Pädagoginnen bieten Workshops in den Kunstformen Malerei, Bildhauerei und Fotografie an (z. B. 2006 und 2007 „Offenes Atelier Bildhauerei“, 2008 „Maskenbau und -spiel“, 2009 „Einsamkeit“, 2010 „Seelenvogel flieg“).

Seit 2004 jährliche Exkursion zur Kunsthalle Emden und der angegliederten Malschule. An den Aktionen sind Bedienstete und Außenstehende (z. B. Schüler des benachbarten Gymnasiums/Ehrenamtliche) aktiv beteiligt.

Ausbildungs- bzw. Behandlungsziele:

Stärkung des Selbstwertgefühls durch kreatives Schaffen
 Entdecken und Zutrauen in eigene Ressourcen
 „Sich öffnen können“
 Positives Gruppengefühl
 Anerkennen auch von Leistungen anderer
 Erleben der Bediensteten in einem anderen Kontext - auch als Lernende

Theaterworkshops (Hauptanstalt Vechta)

„Ein ehrenwertes Haus“ (2007)

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Studierende der Uni Vechta erarbeiten mit Gefangenen ein eigenes Theaterstück, Textbuch, Bühnenbild und Kostüme. Höhepunkt ist die Aufführung in der JVA.

„Geschlossene Gesellschaft“ (2009)

Theaterproduktion des Theaterpädagogischen Zentrums Lingen zum Thema Amoklauf wird in der JVA aufgeführt. Es schließen sich zwei Theatertage für die Gefangenen unter Anleitung des TPZ an.

Ausbildungs- bzw. Behandlungsziele:

Förderung des Selbstwertgefühls und Zutrauens in eigene Ressourcen
 Unterschiedliche Rollenmuster erleben
 Diszipliniertes Arbeiten an einer Aufgabe
 Stärkung des Durchhaltevermögens
 Anerkennung erfahren
 „Sich öffnen können“

Klavierstunden (Hauptanstalt Vechta)

Seit 2006 können interessierte Gefangene Klavierspielen lernen. Eine Musiklehrerin bietet einmal wöchentlich Unterricht in der Anstalt an. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zu Übungsstunden. In regelmäßigen Abständen gibt es Vorspielnachmittage und kleine Konzerte

Ausbildungs- und Behandlungsziele:

Stärkung des Selbstwertgefühls
 Entdecken und Zutrauen in eigene Ressourcen
 Eröffnung eines neuen Lebensgefühls
 Diszipliniertes Arbeiten über einen langen Zeitraum
 Mut, sich darzustellen

Trommelworkshop (Hauptanstalt Vechta)

Seit 2010 bietet ein Musiklehrer einmal wöchentlich Unterricht an verschiedenen Trommeln an. Die Auftaktveranstaltung fand unter Beteiligung einer externen Trommlergruppe und Bediensteten statt. Die Gruppe umfasst sechs Gefangene.

Ausbildungs- und Behandlungsziele:

Stärkung des Selbstwertgefühls

Entdecken und Zutrauen in eigene Ressourcen

Abbau von körperlichen und emotionalen Verspannungen

Diszipliniertes Arbeiten in einer Gruppe über einen längeren Zeitraum

Vermittlung sozialer Kompetenzen wie Rücksichtnahme und Fähigkeit zu gemeinsamem, positivem Tun

Soziales Training (Hauptanstalt Vechta)

Ausbildungs- bzw. Behandlungsziele:

Die Handlungskompetenz der Gefangenen in Alltagssituationen ist verbessert.

Alltagspraktische Fähigkeiten und Wissen sind vermittelt.

Perspektiven und Lösungsmöglichkeiten für Problemsituationen sind entwickelt.

Die Berufs- und Lebensplanung ist angeregt.

Die Teilnehmerinnen sind konfliktbereit.

Bewältigungsstrategien sind vermittelt.

Fit für Therapie (Hauptanstalt Vechta)

Seit 2004, 4 bis 5 x jährlich.

Ausbildungs- bzw. Behandlungsziele:

Wissensvermittlung über körperliche und psychische Vorgänge bei Suchtmittelkonsum

Infektionsprophylaxe

Therapievorbereitung / Motivationsförderung

Abbau von Hemmungen

Einübung kommunikativer Fähigkeiten

Förderung der Eigenverantwortung sowie der Sozialen Kompetenz von Schwangeren (Hauptanstalt Vechta)

Ausbildungs- bzw. Behandlungsziele:

Das Körpergefühl ist verbessert.

Die Eigenverantwortung für sich und das ungeborene Leben ist gestärkt.

Der Ablauf der Schwangerschaft ist normalisiert.

Das Sozialverhalten ist gefördert.

Kommunikationstraining/Förderung der sozialen Kompetenz/Konflikt- und Problemlösungsstrategie (Hauptanstalt Vechta)

Ausbildungs- bzw. Behandlungsziele:

Kommunikative Fertigkeiten trainieren

Konfliktmanagement

Problemlösestrategien erlernen

Gruppenfähigkeit steigern

Eigenverantwortung steigern

Soziales Training in der Aufnahmeabteilung (Vechta Hauptanstalt)

Ausbildungs- bzw. Behandlungsziele:

Die Handlungskompetenz der Gefangenen in Vollzugssituationen ist verbessert. Alltagspraktische Fähigkeiten und Wissen sind vermittelt.

Perspektiven und Lösungsmöglichkeiten für Problemsituationen sind entwickelt.

Die Inhaftierte findet sich im Vollzug besser zurecht.

Die Teilnehmerinnen sind konfliktbereit.
Bewältigungsstrategien sind vermittelt.

Steigerung des Selbstwertgefühls und Förderung der sozialen Kompetenzen (Vechta Jugendabteilung)

Maßnahmebeginn 2002

- a) Externe Gruppenmaßnahme (außerhalb des Vollzuges):
Soziale Gruppenarbeit/Einzelarbeit im Niedrig- und Hochseilklettergarten
Kanu- oder Schlauchboottour auf der Ems oder Hase
- b) Externe Gruppenmaßnahme zum Thema Verbesserung der Eigen- und Fremdwahrnehmung:
Selbsterkenntnis mit den Mitteln der Fotografie
- c) Externe Gruppenmaßnahme unterstützt durch das „Therapeutische Pferd“

Ausbildungs- bzw. Behandlungsziele:

Die emotionale Befindlichkeit ist stabilisiert.
Das individuelle Körpergefühl ist verbessert.
Das Selbstwertgefühl ist gesteigert.
Das Bewusstsein für soziale Verantwortung ist gestärkt.
Kommunikationsfertigkeiten sind verbessert.
Soziale Kompetenzen sind gefördert.

Verbesserung der Eigen-/Fremdwahrnehmung, Kommunikationstraining und Förderung der sozialen Kompetenzen (Hauptanstalt Vechta)

Ausbildungs- bzw. Behandlungsziele:

Die emotionale Befindlichkeit ist stabilisiert.
Die Eigen- und Fremdwahrnehmung ist entzerrt.
Das Bewusstsein für Eigenverantwortung ist gestärkt.
Die Kommunikationsfertigkeiten sind verbessert.
Soziale Kompetenzen sind gefördert.
Kreativität ist gefördert.

Selbstsicherheit - Kommunikationstraining und Förderung der sozialen Kompetenzen (Mutter Kind Abteilung)

Ausbildungs- bzw. Behandlungsziele:

Die emotionale Befindlichkeit ist stabilisiert.
Das individuelle Körpergefühl ist verbessert.
Die Kommunikationsfertigkeiten sind verbessert.
Die sozialen Kompetenzen sind gefördert.

Tierpädagogische Praxis (Tiere helfen Menschen) (Abt. Zitadelle/übergreifend)

Seit 2010

Ausbildungs- bzw. Behandlungsziele:

Erwerb sozialer Kompetenzen durch das gemeinsame Tun und Erleben
Verbesserung der Selbstwahrnehmung
Stärkung des Körpergefühls und des Selbstvertrauens
Förderung der sensomotorischen Fähigkeiten
Entwicklung der Fähigkeit zur Empathie
Förderung des Selbstwertgefühls
Förderung des Verantwortungsbewusstseins

Tanzprojekte (Vechta, Hauptanstalt und Jugendabteilung)

Hip-Hop 2003

FreierTanz 2003/2004

Tanztheater-Projekt 2009

Ausbildungs- bzw. Behandlungsziele:

Förderung der Sozialkompetenz

Zusammenarbeit

Gruppenfähigkeit und Kreativität

Durchhaltevermögen

Bewegung

Den eigenen Körper mögen lernen und Körpergefühl entwickeln

Soziales Lernen in einem fortlaufenden Projektprozess

Maßnahmen der JVA für Frauen	2005	2006	2007	2008	2009
Teilnehmerinnen an Gruppenbehandlungsmaßnahmen im Jahr	369	146	125	110	126
Teilnehmerinnen an Maßnahmen des Sozialen Trainings im Jahr	136	101	777	809	717

Zu 125:

In der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA für Frauen werden Gefangene - bei entsprechender Indikation - traumatherapeutisch behandelt. Darüber hinaus stehen in der JVA für Frauen in Vechta der Psychologische Dienst und in Einzelfällen externe Psychotherapeuten zur Bewältigung von Missbrauchs- und Gewalterfahrungen zur Verfügung. Im Jahr 2009 wurden fünf umfangreiche externe Einzeltherapien durchgeführt.

Im offenen Vollzug der Abteilung Nordenham gibt es keine speziellen therapeutischen Angebote zur Bearbeitung und Bewältigung von Missbrauchs- und Gewalterfahrungen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Einzelgespräche mit dem Psychologischen Dienst der JVA Oldenburg in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt für die Abteilungen Langenhagen und Haltenhoffstraße der JVA Hannover. Wegen der kurzen Verweildauer der Abschiebungs- und Untersuchungsgefangenen werden auch hier keine längerfristigen Therapien angeboten. Bei Bedarf werden primär Entlastungs- und Stabilisierungsgespräche geführt und es wird den Gefangenen dabei geholfen, sich in eine externe Psychotherapie nach Haftentlassung zu begeben.

Eine Auflistung konkreter Angebote in den Jahren 2003 bis 2009 ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Zu 126:

Die JVA für Frauen berichtet, dass Gefangene mit ausgeprägter Aggressionsproblematik eher selten sind. Ein spezielles Anti-Aggressions-Training bietet sie daher nicht an. Gefangene, die sich aufgrund ihres auffälligen - zum Teil auch aggressiven - Verhaltens nicht für den Wohngruppenvollzug eignen, werden allerdings auf einer „Aufbaustation“ mit 23 Haftplätzen untergebracht. Hier sind verschiedene Angebote zusammengefasst, die darauf abzielen, die Frauen in den Wohngruppenvollzug zu integrieren (Einüben von Regeln, Soziales Training, gelenkte Gruppenaktivitäten).

Darüber hinaus sind alle Behandlungs- und Freizeitmaßnahmen auf die besonderen Bedürfnisse und Notwendigkeiten der inhaftierten Frauen ausgerichtet und haben eine frauenspezifische Grundlage, explizit zu den Themen Gewalt, Missbrauch und Selbstwert.

Der konzeptionelle Ansatz der Sozialtherapie im Frauenvollzug ist ganzheitlich ausgerichtet. Die Therapeuten arbeiten weniger symptombezogen, sondern nehmen stattdessen die gesamte Persönlichkeit der Klientinnen in den Blick. Mit einer Förderung sozial angemessenen Konfliktlösungsverhaltens reduziert sich auch potenziell aggressives Verhalten.

Die Abteilungen Nordenham und Langenhagen bieten ebenfalls kein frauenspezifisches Antiaggressionstraining an. Auch von diesen Anstalten wird die Anzahl weiblicher Gefangener mit einer Gewaltproblematik als sehr gering beschrieben.

Für Abschiebegefangene und Untersuchungsgefangene steht zudem meist nur wenig Zeit für tiefgreifende Verhaltensänderungen zur Verfügung. Freigängerinnen sind in der Regel nicht aggressiv; ausgeprägte Aggressionsbereitschaft und Gewalttätigkeit sind Ausschlusskriterien für die Verlegung in die Abteilung Haltenhoffstraße.

Zu 127:

Die JVA für Frauen berichtet, dass Emanzipation von abhängigem Beziehungsverhalten in vielen Behandlungsmaßnahmen, u. a. im Sozialen Training, aber auch in vielen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen begleitend eingeübt wird. Dabei ist es wichtig, das Selbstbewusstsein der Gefangenen zu stärken und ihnen mehr Selbstwertgefühl zu vermitteln. Für viele Frauen sind in der Haft erworbene schulische und berufliche Abschlüsse eine Grundvoraussetzung, um nach der Haftentlassung ein selbständiges, unabhängiges Leben führen zu können.

In der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA für Frauen wird viel Wert auf die Selbstverantwortung der Klientinnen gelegt (u. a. Selbstversorgung bei Einkauf und Kochen, Barauszahlung des eigenen Verdienstes). In der Abteilung Nordenham arbeiten die weiblichen Gefangenen gemeinsam mit den männlichen Gefangenen in der Küche bzw. im Arbeitsbetrieb, nehmen gemeinsam am Sozialen Training und an anderen Projekten teil. Die Anstalt berichtet, dass diese Gemeinsamkeiten ein Übungsfeld für die inhaftierten Frauen sei, sich gegenüber den Männern angemessen zu behaupten. Die JVA Hannover berichtet, dass auch der gezielte Einsatz männlicher Bediensteter auf der Frauenabteilung dazu beitragen kann, dass die Frauen im Umgang mit Männern andere Erfahrungen machen und ihre Beziehung zu ihnen neu gestalten. Darüber hinaus kann problematisches Beziehungsverhalten in allen Anstalten im Rahmen psychologischer Gespräche thematisiert und bearbeitet werden.

Zu 128:

Beschäftigungsangebote für Frauen in den Justizvollzugsanstalten

- Arbeitstherapie
- Garten- und Landwirtschaftsbetrieb
- Hilfstätigkeiten für die Anstalten (z. B. Küche, Kammer und Reinigungsarbeiten)
- Schneiderei
- Unternehmerbetriebe (Sortier-, Zerlege- und Trennarbeiten sowie Textil- und Plastikarbeiten)

Ausbildungsmaßnahmen für Frauen in den Justizvollzugsanstalten

EDV-Kurse

- Schulkurse mit der Möglichkeit den Hauptschulabschluss zu erwerben
- Abitur, Studium (im Wege des Freigangs)
- Modulare Qualifizierung Malerin
- Umschulung zur Köchin/Qualifizierung zur Küchenhelferin
- Trainings-/Basiskurs (Vermittlung von Basiswissen in unterschiedlichen Lernbereichen)

In den Jugendarrestanstalten können Mädchen und junge Frauen an schulischen Maßnahmen teilnehmen und handwerklich tätig sein; z. B. in einer Holzwerkstatt.

Zu 129:

Die Arbeits- und Ausbildungssituation für Gefangene in der Justizvollzugsanstalt für Frauen konnte in den vergangenen Jahren erheblich verbessert werden.

Die Beschäftigungsquote wurde von 47 % im Jahr 2004 auf 83 % im Jahr 2009 gesteigert.

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen bzw. sind geplant:

- Der Gartenbetrieb wurde zu einer Sanddornplantage ausgebaut (Mai 2006).
- Die Unternehmerbetriebe im offenen Vollzug wurden erweitert (Mai 2006).
- In der Abt. Hildesheim wurde eine Schneiderei eingerichtet, die von einer Schneiderin geleitet wird (September 2006).
- Zum 1. Januar 2010 wurde die Justizvollzugsanstalt für Frauen um die Abteilung „Zitadelle“ erweitert (ehemals Abteilung der Jungtäteranstalt).
- In den neuen Räumlichkeiten wurde bereits ein Unternehmerbetrieb für Jungtäterinnen eingerichtet.
- Die Zahl der betreuenden Bediensteten im Arbeitsbereich wurde von zwei Mitarbeiterinnen im Jahr 2004 auf zehn im Jahr 2010 erhöht.
- Seit Juli 2009 eröffnet die Qualifizierungsmaßnahme „Malerin und Lackiererin“ den Frauen neue Perspektiven in einem auf dem Arbeitsmarkt gefragten Berufsfeld.
- Nach Abschluss der Renovierungs- und Umbaumaßnahmen ist auf dem neuen Anstaltsgelände eine Maßnahme zur Berufsorientierung geplant, die besonders Jugendliche an handwerkliche bzw. industrielle Ausbildungsberufe heranführen soll.
- Mit der Einrichtung eines weiteren PC-Raums werden verstärkt Internet gestützte Ausbildungsangebote in den Blick genommen.

Zu 130:

Am Stichtag 20. April 2010 standen 18 Mutter-Kind-Plätze zur Verfügung. In den Jugendarrestanstalten gibt es keine Plätze für Mütter mit Kindern.

Zu 131:

Am Stichtag 20. April 2010 waren im geschlossenen Vollzug drei Mütter und drei Kinder und im offenen Vollzug 11 Mütter und 14 Kinder untergebracht.

Zu 132:

Für die Kinder der Mutter-Kind-Einrichtung werden zwei große Kinderspielzimmer vorgehalten, die altersentsprechend - einem Kindergarten vergleichbar - ausgestattet sind. Dort bieten eine Erzieherin und eine Kinderpflegerin täglich wechselnd je nach Altersgruppe themen- und jahreszeitlich orientierte Fördermaßnahmen an. Außerdem kann jedes Kind an externen Angeboten in Vechta teilnehmen.

Dies sind derzeit u. a.

- Mutter-Kind-Turnen,
- Kinderturnen,
- Musikschule,
- Schulvorbereitungskurs,
- Babymassage,
- Babyschwimmen.

Vollzugsintern findet zusätzlich zu dem täglichen Programm in der Kinderspielgruppe eine von Studenten gestaltete Maßnahme mit gemeinsamen Spielen zur Verbesserung der Mutter-Kind-Beziehung statt.

Wird durch den Kinderarzt der Bedarf für eine Frühförderung festgestellt, so wird diese extern ermöglicht. Außerdem können ältere Kinder einen öffentlichen, einen heilpädagogischen oder einen Sprachheil-Kindergarten aufsuchen. Diese Maßnahmen werden mit dem jeweiligen Jugendamt bei sogenannten Hilfeplangesprächen abgestimmt und von dort finanziert.

Die Mütter können täglich für 2,5 Std. öffentliche Spielplätze aufsuchen oder Angebote in der Stadt wahrnehmen.

B. Männer im Strafvollzug

Zu 133:

Neben dem klassischen Anti-Aggressions-Training, das in dem erfragten Zeitraum insgesamt 45-mal angeboten worden ist, gab es zahlreiche weitere Maßnahmen für Gefangene mit einer Gewaltproblematik. So wurde in den Jahren 2003 bis 2009 in mehreren Anstalten das Projekt „Alternative zu Gewalt“ insgesamt etwa 50-mal durchgeführt. Darüber hinaus wurden in verschiedenen Anstalten 15 weitere besondere Gruppenmaßnahmen für zu Gewalt neigende Gefangene und ein „Training zum Erwerb sozialer Kompetenzen und gegen Aggressivität“ für jugendliche Untersuchungsgefangene angeboten.

Zu 134:

Wie zu Frage 124 bereits ausgeführt, bietet der Justizvollzug viele Möglichkeiten, Selbstachtung zu erfahren und das Selbstwertgefühl zu stärken. Bei zahlreichen Bildungsangeboten werden diese Aspekte berücksichtigt. In Einzelfällen werden Gefangene in Psychotherapien vermittelt, in denen diese Themen behandelt werden. Spezielle Angebote zur Stärkung des Selbstwertgefühls und der Selbstachtung gab es in den Jahren 2007 bis 2009 in der JVA Lingen-Damaschke (drei Maßnahmen) und in der JVA Meppen (vier Maßnahmen). Darüber hinaus verfügen die meisten Anstalten über spezielle Angebote für Sexualstraftäter, ein „Gruppenprogramm Soziale Verantwortung“ und weitere soziale Trainingsmaßnahmen. Innerhalb dieser Behandlungsangebote ist die Stärkung des Selbstwertgefühls und der Selbstachtung neben anderen Aspekten zentraler Bestandteil. Auch in Einzelgesprächen mit dem Psychologischen Dienst, die in allen Anstalten angeboten werden, werden diese Themen bei Bedarf angesprochen. Nicht zuletzt wird der Stärkung des Selbstwertgefühls bei der Behandlung von Gefangenen in den Sozialtherapeutischen Abteilungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Zu 135:

Beschäftigungsangebote:

- Arbeitstherapie
- Bäckerei
- Druckerei einschl. Buchbinderei
- Garten- und Landwirtschaftsbetriebe (Produktion und Ausbildung)
- Hilfstätigkeiten für die Anstalten (z. B. Küche, Kammer und Reinigungsarbeiten)
- Lackier- und Malerbetrieb
- Polsterei
- Schlosserei
- Schneiderei
- Tischlerei
- Unternehmerbetriebe (Sortier-, Montage und Verpackungsarbeiten)
- Wäscherei

Ausbildungsmaßnahmen für erwachsene Gefangene:

- Alphabetisierung
- Förderschul-, Hauptschul-, Realschulabschluss
- Europäischer Computerführerschein (ECDL)
- Deutsch als Fremdsprache
- Sprach- und Integrationskurs
- Berufsorientierungsklasse
- Einstiegsqualifizierung Gastronomie
- Elektriker, Elektrohelfer
- Fachlagerist, Lagerhelfer

- Gabelstaplerausbildung
- Garten- und Landschaftsbauhelfer
- Glas- und Gebäudereinigerhelfer
- Koch, Anpassungsqualifizierung Koch
- Konstruktionsmechaniker
- Metallbauer
- Qualifizierung Garten- und Landschaftsbau
- Orthopädienschuhmacher
- Anpassungsqualifizierung Schuhmacher
- Poster-, Dekonäher
- Teilezurichter
- Tischler, Anpassungsqualifizierung Tischler

Ausbildungsmaßnahmen für jugendliche Gefangene und Jungtäter:

- Förderschul-, Hauptschul-, Realschulabschluss, im Einzelfall Abitur
- Europäischer Computerführerschein (ECDL)
- Produktionsschule
- Sprach- und Integrationskurs
- Trainingskurs für schulpflichtige Untersuchungsgefangene
- Berufsvorbereitungsjahr
- Berufsvorbereitende Maßnahme (BvB)
- Berufseinstiegsklasse Metall, Bautechnik, Holz
- Glas- und Gebäudereinigerhelfer
- Lagerhelfer
- Qualifizierungsbausteine im Bereich Gastronomie
- Einstiegsqualifizierung Bau, Elektro-, Kabel- und Leitungsverlegung, Metall-Bauteileherstellung
- Elektriker
- Fahrzeuglackierer
- Friseur
- Gärtner
- Kfz-Mechatroniker und Kfz-Mechaniker
- Koch
- Maler
- Maurer, Hochbaufacharbeiter
- Metallbauer, Industriemechaniker, Zerspanungsmechaniker
- Schweißer
- Tischler

Ausbildungsmaßnahmen in Arrestanstalten:

- Trainings-/Basiskurs (Vermittlung von Basiswissen in unterschiedlichen Lernbereichen)
- Berufsorientierung Holz

Zu 136:

In Niedersachsen gibt es keine Vater-Kind-Plätze.

XIV. Seniorinnen und Senioren im Strafvollzug

Zu 137:

Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in Niedersachsen ab dem 60. Lebensjahr:

Jahr	Geschlecht	Strafgefangene und Sicherungsverwahrte ab dem 60. Lebensjahr	Davon Sicherungsverwahrte
2009	insgesamt	192	15
	männlich	181	15
	weiblich	11	0
2008	insgesamt	202	13
	männlich	194	13
	weiblich	8	0
2007	insgesamt	189	10
	männlich	174	10
	weiblich	15	0
2006	insgesamt	184	8
	männlich	175	8
	weiblich	9	0
2005	insgesamt	167	7
	männlich	161	7
	weiblich	6	0
2004	insgesamt	155	7
	männlich	151	7
	weiblich	4	0
2003	insgesamt	129	7
	männlich	127	7
	weiblich	2	0

Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN)

Zu 138:

Die Gefangenen werden nach dem Vollstreckungsplan in allen Anstalten untergebracht.

Zu 139:

Zu a:

Spezielle Vollzugsabteilungen oder Stationen für Senioren und Seniorinnen gibt es in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten nicht. Einige Einrichtungen, z. B. die JVA Oldenburg, die JVA Rosdorf und die JVA Lingen-Damaschke, verfügen über behindertengerechte Hafträume, die sich auch besonders für die Unterbringung älterer Gefangener eignen. Im Übrigen orientiert sich die Unterbringung älterer Gefangener am Einzelfall; auf die individuellen Bedürfnisse der Gefangenen wird Rücksicht genommen.

Zu b:

Eine generelle Schutzbedürftigkeit älterer Gefangener ist in den Anstalten bislang nicht festgestellt worden. Sofern ein dahingehendes Bedürfnis geäußert wird, kann dem z. B. durch Verlegung in eine kleinere Abteilung Rechnung getragen werden. Konflikte werden im Einzelfall vom Personal aufgegriffen und gelöst.

Zu c:

Da die Anzahl der älteren Gefangenen gering ist, bieten die meisten Justizvollzugsanstalten keine speziellen Maßnahmen für diese Gefangenengruppe an.

Seniorinnen und Senioren haben die Möglichkeit, an dem allen Gefangenen offen stehenden Freizeit- und Sportangebot teilzunehmen. Als besonders geeignete Maßnahmen können beispielhaft genannt werden: Atemgymnastik, Herzsportgruppe und Entspannungstherapie in der JVA Lingen, Training unter Anleitung einer Fitnesstrainerin mit Rückenschulung und Nordic-Walking-Kurse in

der JVA Lingen-Damaschke sowie wöchentlicher Seniorensport mit Rückenschule und Herz- und Kreislauftraining in der JVA Meppen.

Zu d:

Gefangene, die das Rentenalter erreicht haben, sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Sofern ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können jedoch auch ältere Gefangene individuell beschäftigt werden. Bevorzugte Einsatzbereiche sind z. B. die Arbeitstherapie und die Anstaltsbücherei. Weiterhin werden ältere Gefangene bei Interesse als Hausarbeiter eingesetzt. In der JVA für Frauen können Seniorinnen auf Wunsch leichte Tätigkeiten, wie z. B. Unterstützung bei der Kinderpflege oder die Arbeit im Garten des Mutter-Kind-Hauses im Bereich des offenen Vollzuges der Anstalt übernehmen.

Zu e:

Spezielles Gedächtnistraining wird derzeit nicht angeboten, da keine entsprechende Nachfrage besteht.

Zu f:

EDV-Kurse werden in nahezu allen Einrichtungen regelmäßig angeboten. Diese Maßnahmen stehen Gefangenen aller Altersgruppen offen. Eine Nutzung des Internets ist in den Anstalten und Abteilungen des geschlossenen Vollzuges aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Gefangene des offenen Vollzuges können entsprechende Angebote innerhalb (JVA Lingen-Damaschke) oder außerhalb der Einrichtung nutzen.

Zu g:

Spezielle Informationsveranstaltungen gibt es nicht. Die Thematik wird im Rahmen von Entlassungsvorbereitungskursen und anderen sozialen Trainingsmaßnahmen behandelt. Individuelle Auskünfte erteilt der soziale Dienst. Im Einzelfall führen auch Externe Beratungsgespräche.

Zu h:

Die Justizvollzugsanstalten halten keine eigenen Einrichtungen für Haftentlassene vor. Im Einzelfall werden die zu Entlassenden in betreute Wohneinrichtungen vermittelt.

Zu 140:

Niedersachsen hat auf Grundlage statistischer Auswertungen über die Verurteilung älterer Männer sowie über die sozio-demografischen, strafrechtlichen und vollzuglichen Merkmale älterer Gefangener festgestellt, dass ein Bedarf für eine „Seniorenanstalt“ derzeit nicht besteht.

Die Landesregierung folgt damit der Empfehlung R (98) 7 des Ministerkomitees des Europarates vom 8. April 1998 über ethische und organisatorische Aspekte der Gesundheitsfürsorge in den Vollzugsanstalten (Anhang III, Abschnitt C, Nr. 50), wonach Gefangene fortgeschrittenen Alters nicht von den übrigen Gefangenen abgesondert werden sollen. Mit seiner Position stimmt Niedersachsen mit der weit überwiegenden Anzahl der Bundesländer überein.

XV. Arbeit, Ausbildung, Bildung

Zu 141:

„Wirtschaftlich ergiebige Arbeiten“ werden in den Eigenbetrieben (z. B. Schlossereien, Tischlereien etc.), den Unternehmerbetrieben (in den Anstalten eingerichtete Betriebe für externe Unternehmen) und als Hilfstätigkeiten für die Anstalten angeboten. Arbeitstherapien werden zwar den Eigenbetrieben zugeordnet, bieten aber keine „wirtschaftlich ergiebige Arbeit“ an und sind deshalb in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt.

Mit „wirtschaftlich ergiebigen Arbeiten“ durchschnittlich beschäftigte Gefangene				
Arbeitsbereiche	Jahre			
	2006	2007	2008	2009
Eigenbetriebe	313	461	446	392
Unternehmerbetriebe	1 651	1 882	1 915	1 691
Hilfstätigkeiten für die Anstalten	841	862	871	847

Zu 142:

	Jahre			
	2006	2007	2008	2009
durchschnittlich mit „angemessener Beschäftigung“ beschäftigte Gefangene	15	10	9	8

Zu 143:

Der Anteil der Gefangenen, denen „eine dem Anstaltsbetrieb dienende Tätigkeit“ zugewiesen ist, liegt in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes bei 12 bis 14 % der durchschnittlichen Belegung. Im Jahre 2009 waren das 847 Gefangene (vgl. auch Antwort zu Frage 141).

Zu 144:

Derzeit (Stand: 31. März 2010) ist 143 Gefangenen eine arbeitstherapeutische Beschäftigung zugewiesen.

Zu 145:

Zu a:

Am 20. April 2010 waren 154 Gefangene einer geeigneten aus- und weiterbildenden Maßnahme zugewiesen.

Zu b:

Am 20. April 2010 konnte allen Gefangenen, deren aktuelle Vollzugspläne bzw. Vollzugsplanungen die Teilnahme an einer aus- oder weiterbildenden Maßnahme vorsahen, eine geeignete Maßnahme zugewiesen werden. Soweit in der Vergangenheit geplante Zuweisungen nicht realisiert werden konnten, waren hierfür u. a. folgende Gründe maßgeblich:

- die geplante Aufnahme einer Suchtmitteltherapie,
- eine von der/dem Gefangenen aus persönlichen Gründen gewünschte Verlegung in eine andere Anstalt,
- erschöpfte Kapazitäten einzelner Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Zu c:

Sofern in der Vollzugsplanung festgelegt worden ist, dass ein Gefangener an einer aus- oder weiterbildenden Maßnahme teilnehmen soll, kann in aller Regel kurzfristig ein Platz zugewiesen werden. Hiervon zu unterscheiden ist eine Wartezeit bis zum Beginn der Maßnahme. So fangen z. B. Maßnahmen, die zu Schul- oder Berufsabschlüssen führen, häufig zu festen Terminen an. In diesen Fällen ist ein nachträglicher Einstieg nicht möglich. Wartezeiten werden u. a. durch die Teilnahme an vorbereitenden Maßnahmen überbrückt. Daneben gibt es etliche Maßnahmen, die fortlaufend angeboten werden und in die ein Einstieg zu jeder Zeit möglich ist.

Zu 146:

Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen, aber auch schulische und berufliche Qualifizierungsbedarfe werden im Rahmen der Behandlungsuntersuchung erfasst und in der Vollzugsplanung sowie bei der Zuweisung von Arbeit im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Medizinische, kaufmänni-

sche und administrative Ausbildungen und Beschäftigungen werden innerhalb des Vollzuges nicht angeboten, weil sich den Gefangenen in den jeweiligen Berufsbildern nach der Entlassung nur in Ausnahmefällen Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen. Derartige Tätigkeiten sind nur im Wege des Freigangs denkbar.

Zu 147:

	Jahre			
	2006	2007	2008	2009
Gefangene in freien Beschäftigungsverhältnissen ¹⁾ (Jahresdurchschnitt)	135	133	177	185

¹⁾ Die Daten schließen auch die Teilnahme an einer externen Bildungsmaßnahme mit ein.

XVI. Beiräte

Zu 148:

Bei allen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten sind Beiräte gebildet. Zurzeit sind 78 Personen als Beiratsmitglieder ernannt, und zwar

- drei in der JVA Braunschweig, davon eine für die Abteilung Helmstedt,
- sechs in der JVA Celle, davon drei für die Abteilung Salinenmoor,
- sieben in der Jugendanstalt Hameln, davon zwei für die Abteilung offener Jugendvollzug Göttingen,
- sieben in der JVA Hannover, davon zwei für die Abteilung in Langenhagen,
- sechs in der JVA Lingen, davon zwei für die Abteilung Osnabrück,
- drei in der JVA Lingen-Damaschke,
- fünf in der JVA Meppen, davon eine für die Abteilung Aurich,
- acht in der JVA Oldenburg, davon zwei in der Abteilung Wilhelmshaven und je eine für die Abteilungen Cuxhaven und Nordenham,
- sechs in der JVA Rosdorf, davon je eine für die Abteilungen Bad Gandersheim, Duderstadt und Einbeck,
- sechs in der JVA Sehnde, davon zwei für die Abteilung Burgdorf,
- sechs in der JVA Uelzen, davon zwei für die Abteilung Lüneburg und eine in der Abteilung Stade,
- sechs in der JVA Vechta, davon je eine für die Abteilungen in Achim, Delmenhorst und Verden,
- fünf in der JVA für Frauen in Vechta, davon zwei für die Abteilung Hildesheim,
- vier in der JVA Wolfenbüttel, davon eine für die Abteilung Goslar.

Zu 149:

Die Mitglieder der Beiräte unterstützen die Anstaltsleitung, indem sie bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mitwirken.

Sie geben Anregungen und Empfehlungen für eine Verbesserung des Vollzuges und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in der Beratung. Im gemeinschaftlichen Zusammenwirken mit Anstaltsleitung, Vollzugsbediensteten und Gefangenen üben die Beiräte Einfluss auf die Ausgestaltung der Abläufe und die Organisation in einer Justizvollzugsanstalt aus. Sie beschäftigen sich dabei mit Fragen zur Behandlung und Unterbringung der Gefangenen, der Beschäftigung und der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung, der Verpflegung, des Einkaufs der ärztlichen Versorgung u. v. m.

Die Mitglieder der Beiräte sind in der Regel sozial und politisch engagierte Bürgerinnen und Bürger, die im öffentlichen Leben und in der Wirtschaft aktiv tätig sind.

Sie sind daher in der Lage, Kontakte zu Organisationen, anderen Behörden, Verbänden oder anderen Einrichtungen außerhalb der Anstalt herzustellen (wie z. B. Stellen der Straffälligenhilfe, Freizeitheimen oder Sportvereinen), deren Angebote den Gefangenen als entlassungsvorbereitende Maßnahmen dienen können.

Die Mitglieder der Beiräte nutzen auch ihre beruflichen und gesellschaftlichen Kontakte für eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit. In vielfältiger Weise tragen sie dazu bei, der Bevölkerung die Notwendigkeit eines behandlungsorientierten Strafvollzugs näherzubringen und bei den Menschen die Bereitschaft zu wecken, sich mit Problemen des Strafvollzuges auseinanderzusetzen. Sie werben für die Ziele des Justizvollzuges in der Öffentlichkeit und fördern das Verständnis der Öffentlichkeit für die Situation Inhaftierter.

In aller Regel üben die Mitglieder der Beiräte ihre Tätigkeit mit großem Engagement und Zeiteinsatz aus. Es hängt letztlich jedoch immer von der Persönlichkeit und den privaten und beruflichen Umständen jedes Einzelnen ab, in welcher Weise und in welchem Umfang er die Möglichkeiten, die ihm sein Amt bietet, zur konkreten Einflussnahme auf die Gestaltung des Vollzuges in einer Justizvollzugsanstalt nutzt.

Zu 150:

Die Landesregierung schätzt die Tätigkeit der Beiräte in den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen sehr. Ihre Beratung und ihre Anregungen sind für die Fortentwicklung des Justizvollzuges wichtig. Sie sind als Bindeglied zwischen Justizvollzug und Öffentlichkeit unverzichtbar.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Beiräte werden gegenwärtig neu gefasst. Auf der Grundlage des § 186 NJVollzG wird derzeit der Entwurf einer Verordnung erarbeitet, der den Mitgliedern der Beiräte zu gegebener Zeit zugeleitet werden wird.

Die Beiräte werden Gelegenheit erhalten, diesen zu diskutieren und an dem Inhalt der Vorschrift mitzuwirken. In der Verordnung werden die Bestimmungen zur Berufung und zur Abberufung der Beiratsmitglieder konkreter als bisher gefasst werden. Ob und inwieweit sich weiterer Änderungsbedarf ergibt, wird insbesondere die Diskussion mit den Beiratsmitgliedern zeigen.

XVII. Evaluation

Zu 151:

Evaluationen im Sinne systematischer wissenschaftlicher Erhebungen von Daten zur Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen sind vor allem dann auf einen langen Zeitraum angelegt, wenn sie die Prüfung der Legalbewährung beinhalten.

Folgende Maßnahmen werden zurzeit vom Kriminologischen Dienst evaluiert:

Sozialtherapie

Seit Anfang 2003 werden anhand eines Dokumentationssystems Daten über alle Täter gesammelt, die in den sozialtherapeutischen Einrichtungen des niedersächsischen Justizvollzugs behandelt werden. Nach der Entlassung werden Informationen über die soziale Integration und die Rückfälligkeit eingeholt und vom Kriminologischen Dienst ausgewertet.

Erziehungs- und Behandlungsplanung im Jugendvollzug

Zu Haftbeginn werden in der Jugendanstalt Hameln die im Erziehungs- und Förderplan ausgewiesenen Maßnahmen zur Verbesserung von Bildung und Ausbildung sowie solche zur Verhaltensänderung erhoben. Am Ende der Inhaftierung wird dokumentiert, inwieweit der Behandlungsplan erfüllt oder nicht erfüllt wurde und welche Auswirkungen sich dadurch auf Entlassungssituation und Legalbewährung ergeben. Der Kriminologische Dienst hat die Aufgabe der Auswertung dieses Datensatzes unter kriminologischen Gesichtspunkten übernommen.

Übergangsmanagement

Ab dem Jahr 2012 wird der Kriminologische Dienst Daten zu Strategien und Maßnahmen erhalten, die den Übergang von der Haft in die Freiheit erleichtern und eine Eingliederung fördern sollen.

Naikan

Naikan (japanisch: Innenschau) ist ein einwöchiges selbstreflexives Meditationsverfahren. Seit Ende 2008 werden Daten zur persönlichen Situation von Inhaftierten und zu Verhaltensänderungen nach der Teilnahme an einem Naikanseminar erfasst. Darüber hinaus sollen Kriterien für die Selektionspraxis erarbeitet und dokumentiert werden. Im retrospektiven Teil wird ebenfalls eine Rückfalluntersuchung angestrebt.

Vorbereitung auf eine Therapie

Darüber hinaus sind Einzel-Evaluationen zu einer Trainingsmaßnahme geplant, die drogenabhängige Inhaftierte auf die stationäre Drogenentwöhnung (im Rahmen des § 35 BtMG) vorbereiten soll.

Zu 152:

Internationale Forschungsbefunde und erste Ergebnisse eigener Evaluationen fließen bereits jetzt in die Fortschreibung vollzoglicher Konzepte und Maßnahmen ein. Beispielsweise erarbeitet derzeit eine Arbeitsgruppe Vorschläge, wie Merkmale der Strukturqualität von Behandlungsmaßnahmen, im Behandlungsatlas des niedersächsischen Justizvollzugs integriert werden können. Ergebnisse aus der Suizidforschung des Kriminologischen Dienstes haben zur Einrichtung eines Projekts „Telefonseelsorge für Gefangene“ geführt.

Zu 153:

Ergänzend zu den in der Antwort zu Frage 151 aufgeführten Evaluationen wurden nach Inkrafttreten des Gesetzes die Zuständigkeiten im Bereich des Untersuchungshaftvollzuges überprüft und durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 32) modifiziert.

XVIII. Haftvermeidung

Zu 154:

Durch das Programm „Schwitzen statt Sitzen“ konnten in den Jahren 2003 bis 2007 insgesamt 23 078 Personen eine Inhaftierung vermeiden. Dies entspricht einem Durchschnitt von 4 615 Personen pro Jahr. Für die Jahre 2008 und 2009 ist von ähnlich hohen Werten wie im Jahr 2007 auszugehen, aufgrund eines Statistikehlers bei der elektronischen Erfassung ab dem Jahre 2008 kann die Anzahl der Personen, die an dem Programm „Schwitzen statt Sitzen“ in den Jahren 2008 und 2009 teilgenommen haben, für diese Jahre zur Zeit nicht vollständig benannt werden.

Die Zahlen werden aber nacherhoben.

Von den Staatsanwaltschaften gemeldete Anzahl der Personen, die in den Jahren 2003 bis 2007 an dem Programm „Schwitzen statt Sitzen“ teilgenommen haben:

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007
Zahl der Arbeitsleistenden	3 910	4 863	5 201	5 086	4 018

Zu 155:

Die Anlaufstellen der freien Träger führen keine landeseinheitliche Statistik über die Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen. Auf Anfrage haben sie die hier tabellarisch aufgeführten Zahlen mitgeteilt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch das landesweit zum 1. Januar 2010 eingeführte Projekt „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe“ ein Anstieg dieser Zahlen zu erwarten ist (vgl. Antwort zu Frage Nr. 156). Per Erlass vom 26. November 2009, 4321 - S 3. 30, wurde dabei auch eine landesweite Statistik eingeführt, die erstmals zum Jahresende 2010 erhoben wird.

Anlaufstelle	Personen im Jahr							Bemerkungen
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	
Diak. Werk Aurich	-	9	14	13	21	28	29	durch Regulierung von Geldstrafen, Ableistung gemeinnütziger Arbeit
Cura Braunschweig e.V.	-	-	11	13	15	14	12	
Diak. Buxtehude und Stade	-	-	-	-	-	-	-	
Projekt Brückenbau Celle e.V.	1	-	3	-	-	-	-	durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit
Diak. Werk Delmenhorst	-	-	4	9	6	4	13	
Kontakt in Krisen Göttingen	-	15	21	17	17	9	5	Geldverwaltung
	-	-	2	20	21	3	28	Projekt: „Geldverwaltung statt Vollstreckung“
	-	15	23	37	38	12	33	Insgesamt
RESOHELP Hameln	-	-	-	-	7	12	8	Beantragung v. Ratenzahlungen, Ableistung gemeinnütziger Arbeit
Diak. Werk Hannover	-	-	18	23	35	29	27	
Straffälligenhilfe Hildesheim	8	20	47	33	21	20	23	
SKM Lingen e. V.	-	-	-	-	5	5	12	
Lüneburger Straffälligenhilfe e. V.	4	5	9	8	11	9	7	
Diak. Werk Oldenburg	-	-	-	9	12	4	1	
Kirchenkreisamt Osnaabrück-G.	-	-	-	10	6	7	7	
Diak. Werk Wilhelmshaven	-	10	12	15	15	15	24	Geldverwaltung
	-	12	19	36	39	39	18	Arbeit statt Strafe
	-	22	31	51	54	54	42	Insgesamt

Zu 156:

- a) Das Projekt verfolgt das Ziel, durch frühzeitige Information durch die Staatsanwaltschaften in Verbindung mit Beratung und Hilfestellungen durch die Anlaufstellen für Straffällige, die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden.

Das Projekt „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe“ wurde ursprünglich durch die Anlaufstelle Delmenhorst konzipiert und der damaligen Bewilligungsbehörde, der Generalstaatsanwaltschaft in Celle erstmals im Juli 2004 vorgestellt. Im März 2005 wurde der modellhaften Erprobung durch MJ zugestimmt, und zwar bei den Staatsanwaltschaften Oldenburg und Göttingen unter Beteiligung der Anlaufstellen in Delmenhorst, Göttingen, Oldenburg und Wilhelmshaven.

Nach zwischenzeitlicher Verlängerung der Projektlaufzeit wurde durch Bericht vom November 2007 der Abschlussbericht durch die Generalstaatsanwaltschaft in Celle vorgelegt, mit der Empfehlung einer landesweiten Einführung der Maßnahme.

Im Projektzeitraum konnten 95 Klienten im Rahmen des Projekts an die Anlaufstellen vermittelt werden, die einer Geldverwaltung zugestimmt haben. Durch die Umsetzung des Konzepts konnten 4 123 Hafttage eingespart werden, was bei einer Addition der jeweiligen Geldstrafen

und einem angesetzten Haftkostenwert von 80 Euro für einen Hafttag zu einer Ersparnis von über 400 000 Euro führt.

Neben diesem finanziellen ist insbesondere der soziale Aspekt dieses Erfolgs hervorzuheben, da auf diese Weise bei Straffälligen, für die das urteilende Gericht im Hinblick auf ihre Straftat eine Geldstrafe und eben noch keine Freiheitsstrafe als angemessen erachtet hat, die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe mit den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges vermieden werden konnte.

Seit dem 1. Januar 2009 erhalten die Anlaufstellen zur landesweiten Umsetzung des Projekts 100 000 Euro im Jahr zusätzlich. Zuwendungsbehörde für die Landeszuwendung ist seit dem 1. Juni 2009 die Abteilung Ambulanter Justizsozialdienst bei dem Oberlandesgericht in Oldenburg. Neben dem seit fast 20 Jahren bestehenden und überaus erfolgreichen Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ ist „Geldverwaltung statt Vollstreckung“ von Ersatzfreiheitsstrafe damit das zweite Projekt des Landes Niedersachsen, das aktiv zur Haftvermeidung beiträgt.

- b) MJ hat mit Erlass vom 26. November 2009, 4321 - S 3. 30, das Projekt in den landesweiten Regelbetrieb überführt. Gründe für das Scheitern der Bezahlung von Geldstrafen sind häufig darin zu sehen, dass viele Verurteilte, die meist ohnehin nur über ein geringes Einkommen verfügen, mit dem planmäßigen Umgang ihrer finanziellen Mittel überfordert sind. Der Erlass sieht daher vor, dass die Anlaufstellen für Straffällige im Rahmen ihrer Arbeit für zu einer Geldstrafe Verurteilte eine Geldverwaltung durchführen. Bei einer Teilverwaltung wird dabei eine von den Vollstreckungsbehörden zu bewilligende Rate monatlich durch die Anlaufstelle an die Staatsanwaltschaft überwiesen. In der Regel tritt der Verurteilte im Rahmen der Geldverwaltung als Sicherheit für einen erfolgreichen Verlauf der Ratenzahlungen seinen Anspruch auf Sozialleistungen gegenüber dem Sozialleistungsträger nach § 53 Abs. 2 Satz 2 SGB I an die Anlaufstelle ab. Neben einer Teilverwaltung kommt bei selbständigeren Klienten auch eine eigenständige Ratenzahlung durch den Verurteilten selbst oder bei umfangreicheren Problemlagen eine so genannte vollständige Geldverwaltung in Betracht, bei der beispielsweise auch Miete, Gas, Strom, etc. regelmäßig durch die Anlaufstelle überwiesen werden.

Durch die Beratungen und sozialarbeiterische Hilfestellungen durch die Anlaufstellen sollen dem Erlass entsprechend so die Bezahlung der Geldstrafen realisiert und Ersatzfreiheitsstrafen vermieden werden. Durch die Umsetzung des Erlasses und die Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe können somit weitere Hafttage eingespart werden. Neben diesem finanziellen ist insbesondere der soziale Aspekt des Projekts hervorzuheben, vgl. unter a).

Zu 157:

Der Ambulante Justizsozialdienst erreicht mit seinen verpflichtenden Angeboten Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, die im Rahmen der Bewährung (§ 56d StGB, § 24 JGG) oder im Rahmen der Führungsaufsicht unterstellt wurden. Darüber hinaus bezieht er bei seiner Arbeit auch Angehörige und Partnerinnen und Partner der betreuten Probanden ein, sofern dies zweckmäßig und/oder gewünscht ist. Die Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter helfen bei der sozialen Eingliederung von Straftäterinnen und Straftätern, erstellen Entscheidungshilfen für die Strafjustiz und bedienen sich der Mediation. Sie unterstützen die Klienten, die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden. Arbeitsmittel sind Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Begleitung, Betreuung und Hilfe aber auch Überwachung und Kontrolle bei der Erfüllung der gerichtlichen Weisungen und Auflagen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter und Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit Bachelor Abschluss und staatlicher Anerkennung.

Die freien Träger erreichen mit ihren freiwilligen Angeboten der Anlaufstellen für Straffällige vornehmlich Inhaftierte einschließlich Untersuchungsgefangene, deren Haftentlassung bevorsteht oder bereits aus der Haft entlassene Personen, insbesondere dann, wenn keine Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht in Betracht kommt. Darüber hinaus erreichen sie von Haft bedrohte Menschen. Auch Angehörige dieser Zielgruppen werden beraten und begleitet. Betreut werden aber auch solche Personen, denen bereits während des Ermittlungsverfahrens Unterstützung gegeben werden muss. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-

Sozialarbeiter und Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit Bachelor- Abschluss und staatlicher Anerkennung.

Zu 158:

Die Anlaufstellen der freien Träger führen keine landeseinheitliche Statistik über die Haftvermeidung oder Haftverkürzung durch ihre Beratung. Auf Anfrage haben sie die in der **Anlage** aufgeführten Zahlen mitgeteilt.

Haftvermeidung ist generelles Ziel der Anlaufstellenarbeit. Alle Bemühungen dienen dem Zweck, Menschen in Problemsituationen zur Seite zu stehen und sie zu befähigen, Lösungen zu finden, die der gesellschaftlichen Norm entsprechen.

Dabei tragen die Anlaufstellen mit ihrer Arbeit dazu bei, zu vermeiden, dass es weitere Opfer von Straftaten gibt. Dies geschieht durch die Beratung und Betreuung von Tätern zur Vermeidung von Rückfällen und neuen Straftaten.

Die daraus resultierenden Erfolge sind nicht allein durch die eingesparten Hafttage belegbar.

Zu 159:

Erkenntnisse, dass die tatsächlich vorgehaltenen Wohnheimplätze zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen, bestehen nicht.